

PROTOKOLL
der 59. Sitzung
des Rechtsausschusses
am Dienstag, dem 19. September 2000, 10.00 Uhr
Berlin, Invalidenstraße 44, Konferenzraum 1

Vorsitz: Prof. Dr. Rupert Scholz (CDU/CSU)
Norbert Geis (CDU/CSU)

Öffentliche Anhörung

zu dem

- | | Seite |
|--|--------|
| a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Margot von Renesse, Hanna Wolf (München), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | 1 - 86 |

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)

- Drucksache 14/3751 -

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartnerschaften (Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz - ELPSchG)

- Drucksache 14/1259 -

federführend: **Rechtsausschuss**
mitberatend: Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung (zu a))
Auswärtiger Ausschuss(zu a))
Innenausschuss
Finanzausschuss
Haushaltsausschuss (zu a))
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (zu a))
Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung
Verteidigungsausschuss (zu a))
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (zu a))
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenab-
schätzung (zu a))
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und
Entwicklung (zu a))

Berichterstattung: Margot von Renesse (SPD)
Alfred Hartenbach (SPD)
Norbert Geis (CDU/CSU)
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Jörg van Essen (F.D.P.)
Christina Schenk (PDS)

	Seite
Anwesenheitslisten	I - V
Sprechregister Abgeordnete	VI
Sprechregister Sachverständige	VII - VIII
<hr/>	
Stellungnahmen	87 - 212

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 62, 74
Jörg van Essen (F.D.P.)	42,78
Norbert Geis (CDU/CSU)	42, 50, 55, 58, 74, 81,83,86
Alfred Hartenbach (SPD)	45, 50
Volker Kauder (CDU/CSU)	44,71
Margot von Renesse (SPD)	41,51,55,79,80, 81,84
Christina Schenk (PDS)	44, 76
Dr. Rupert Scholz (CDU/CSU)	1,40,41,45

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Axel Blumenthal Bundesarbeitsgemeinschaft für schwule und lesbische Paare	1,72
Manfred Bruns Bundesanwalt a. D.	7, 66, 71, 82, 85
Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung	12, 63, 66, 76
Prof. Dr. Uwe Diederichsen Göttingen	13, 58, 62, 66
Dr. Stefan Etgeton Deutsche AIDS-Hilfe	18,56
Prof. Dr. Dr. h.c. mult Hein Kötz Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Rech	22, 54, 55
Prof. Dr. Gerhard Robbers Universität Trier, Fachbereich V	25, 52, 77, 78
Prof. Dr. Michael Sachs Köln	28, 49, 50, 51, 52, 85
Prof. Dr. Dieter Schwab Universität Regensburg	31, 46, 52, 79, 80, 81, 83
Prof. Dr. Bea Verschraegen Universität Berlin	34, 45

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Vorsitzender Dr. Rupert Scholz: Sehr verehrte Damen und Herren, ich darf die Sitzung des Rechtsausschusses eröffnen, die Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen, zum einen das Lebenspartnerschaftsgesetz, eingebracht von der Koalition, und das Eingetragene-Lebenspartnerschaften-Gesetz, eingebracht von der F.D.P. Ich begrüße besonders herzlich und dankbar die Damen und Herren Sachverständigen, die sich uns zur Beratung dieser sehr komplexen Fragen zur Verfügung gestellt haben. Wir wollen wie üblich verfahren, dass zunächst die Sachverständigen das Wort bekommen. Ich bedanke mich ausdrücklich, dass es Ihnen fast allen möglich gewesen ist – besonders bei einem so umfänglichen Beratungsgegenstand wie diesen Gesetzesvorlagen –, uns mit schriftlichen Stellungnahmen vorab behilflich zu sein. Sie dürfen davon ausgehen, dass sie von den Kolleginnen und Kollegen des Bundestages gelesen sind, so dass Sie darauf Bezug nehmen können. Wir beginnen mit einer Runde, in der Sie Ihre Einschätzung in einem kurzen Statement von maximal 10 Minuten übermitteln. Danach treten wir in Fragerunden ein. Wir gehen am besten alphabetisch vor. Herr Blumenthal, bitte.

SV Axel Blumenthal: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Bundesministerin, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich beschäftige mich bereits seit dem Jahr 1987 mit der Frage der rechtlichen und gesellschaftlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare, zuerst im Rahmen meiner Aidsberatung, dann als Kläger vor dem Bundesverfassungsgericht, seit nunmehr sechs Jahren als Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für schwule und lesbische Paare. Ich möchte Ihnen an drei Beispielen aufzeigen, wie rechtlos gleichgeschlechtliche Partnerschaften vor dem Gesetz auch heute noch sind. Danach folgen Eckdaten zur Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Paare und Familien. Danach werde ich die Gesetzentwürfe auf ihre Tauglichkeit hin überprüfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns 1993 zwar das Recht auf Eheschließung vorenthalten, aber die vielfältigen Behinderungen in der privaten Lebensgestaltung und die Benachteiligung gegenüber Ehegatten anerkannt. Weiterhin stellten die Richter fest, dass den damit aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit dem Grundgesetz grundsätzliche Bedeutung zukommen

könnte. Leider brachte dieser Fingerzeig nicht die von mir erhoffte Wirkung. Damals wie heute sind gleichgeschlechtliche Paare kaum abgesichert.

Lassen Sie mich dies an drei Beispielen aufzeigen:

Erstes Beispiel: Totensorge und Erbrecht.

Als Aidsberater habe ich miterlebt, wie es einem Klienten gehen kann, der seinen Freund bis zum Tod gepflegt hatte. Zur Schwiegerfamilie hatten beide bis zum Eintreffen des Arztes, der den Tod feststellte, scheinbar einen guten Kontakt. Gleich danach eskalierte die Situation. Der Witwer wurde zuerst von der Beerdigung ausgeschlossen. Die Mutter forderte ihre Pflichtanteile ein, und dabei wurden die Beiträge des Verstorbenen zu seiner Lebensversicherung mit in die Ansprüche hineingerechnet. Die Versicherungssumme wurde bei der Berechnung der Erbschaftssteuer mit einbezogen; die fraß bei einem lächerlichen Freibetrag von gerade einmal 10.000 DM einen weiteren Teil des Erbes. Es gab keine Hinterbliebenenrente für den Witwer. Da noch eine Restschuld auf dem Haus lag und weitere Kredite wegen der schwierigen finanziellen Situation nicht infrage kamen, musste das Haus - das war der gemeinsam finanzierte Lebensmittelpunkt - verkauft werden. Der Witwer hat am Ende das restliche Erbe völlig verbittert ausgeschlagen.

Zweites Beispiel: Die binationalen Paare.

Immer wieder bekommt die Bundesarbeitsgemeinschaft für schwule und lesbische Paare Anfragen von binationalen Paaren, die in ihrer Verzweiflung als letzte Möglichkeit nach einer Scheinehe für den ausländischen Partner oder die ausländische Partnerin suchen. Wir raten, wegen der Strafbarkeit und Gefahr von Erpressung natürlich davon ab. Aber ich erinnere mich an Freunde von mir. Ein US-Amerikaner, seit zwanzig Jahren in Deutschland, hatte einen Aidshilfe-Verein aufgebaut. Sein russischer Freund, den er finanziell mitversorgte, bekam weder eine Aufenthaltss- noch eine Arbeitsgenehmigung. Unmittelbar vor der drohenden Abschiebung flohen die beiden in die USA; dort leben sie mittlerweile in Scheinehen mit einem lesbischen Paar.

In unserem Verband haben wir zahlreiche binationale Paare, bei denen die deutschen Partnerinnen seit Jahren um Aufenthaltsgenehmigung für ihre ausländischen Partnerinnen kämpfen und sie finanziell mit unterhalten. Wer in diesem Zusammenhang von Lustknaben spricht, entlarvt sich selbst als unmenschlicher Demagoge.

Drittes Beispiel: Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

Lesbische Paare reisen bereits heute in die Niederlande, um sich dort mittels künstlicher Befruchtung ihren sehnlichsten Wunsch zu erfüllen, gemeinsam ein oder mehrere Kinder großzuziehen. Diese Kinder werden bei uns um die Möglichkeit gebracht, zwei Sorgeberechtigte und ggf. auch unterhaltspflichtige Elternteile zu haben. Im Falle einer Trennung hat die Co-Mutter kein Recht auf Umgang mit dem Kind. Das belegt ein aktuelles Gerichtsurteil. Nach Auffassung des OLG Hamm ist die Co-Mutter mit dem Kind ihrer Partnerin weder verwandt noch verschwägert und daher wie eine Fremde zu behandeln. Der Wunsch des Jungen nach Kontakt zu ihr sei rechtlich ohne Bedeutung. Meine Damen und Herren, wo wird denn hier das Kindeswohl berücksichtigt?

Die Fallbeispiele zeigen es deutlich: Die Behauptung, die Probleme gleichgeschlechtlicher Paare ließen sich durch privatrechtliche Verträge oder Willenserklärungen lösen, geht völlig an der Realität vorbei. Das klappt vielleicht bei Konflikten und Problemen zwischen den Partnern. Sobald aber Dritte oder der Staat ins Spiel kommen, hilft selbst eine notarielle vertragliche Regelung den beiden Partnern nicht weiter.

Lassen Sie uns nun einen Blick auf die Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Paare werfen. Neue Studien gehen von einem Anteil von ca. 5% homosexueller Männer und ca. 4 % lesbischer Frauen in der Bevölkerung aus. Etwas über die Hälfte aller homosexueller Männer in Deutschland lebt in einer festen Beziehung, davon ein Viertel in Beziehungen, die länger als fünf Jahre bestehen. Dieser Anteil steigt mit zunehmendem Lebensalter auf 40 bis 50 % an. Auch die Zahlen aus Dänemark bestätigen durch auffällig niedrige Scheidungsraten das Vorhandensein langfristiger Beziehungen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die im Rahmen der Bundestagsdebatte vom Abgeordneten Geis für Dänemark genannten Zahlen eindeutig falsch sind. Nicht 2.000 Personen hatten sich bis zum Juli dieses Jahres

ihre Partnerschaften registrieren lassen, sondern über 5.200. Von diesen wiederum waren nicht zwei Drittel getrennt, sondern lediglich rd. ein Siebtel.

Ein paar aktuelle Zahlen aus Deutschland: Ca. 22 % der Schwulen würden mit ihrem jetzigen Partner eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Immerhin 49 % würden dies unter Umständen tun.

Ein Wort zu den Kindern in den schwulen und lesbischen Beziehungen: Es ist Fakt, Lesben und Schwule sind auch Väter. Die Berliner Senatsverwaltung für Schuljugend und Sport gibt an, dass in der Bundesrepublik ca. eine Million homosexueller Eltern leben. Schauen Sie sich bitte die Realität an. Während die Gesellschaft und vor allem die Politik noch darüber diskutiert, wachsen längst Kinder in lesbischen und schwulen Partnerschaften auf. Sie stammen aus vorhergehenden heterosexuellen Beziehungen, werden durch künstliche Befruchtung gezeugt oder von den Partnern als Einzelpersonen adoptiert. Das sieht man bei Patrick Lindner.

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen haben längst bewiesen, dass es keine signifikanten Unterschiede in der Entwicklung zwischen Kindern heterosexueller und homosexueller Eltern gibt. Auch Professor Fthenakis kommt in seinem Gutachten für das BMJ zu der Schlussfolgerung: Wenn etwas im Interesse der Kinder liegt, dann nicht heterosexuelle oder homosexuelle Eltern, sondern liebende Eltern. Die rechtliche Situation dieser Familien ist unbefriedigend. Sie wird auch in der aktuellen Debatte weitgehend ausgeblendet.

Dazu folgendes Beispiel: Die leibliche Mutter kümmerte sich um die Kinder, während die Co-Mutter die Familie finanzierte. Im öffentlichen Dienst beschäftigt, wurde der Co-Mutter der erhöhte Ortszuschlag verweigert. Das machte in drei Jahren insgesamt rund DM 15.000 brutto aus. Dieser finanzielle Aspekt ist nur einer der massiven Benachteiligungen. Das fehlende Sorgerecht verhindert z. B. eine Vertretung bei der Entscheidung über den Schulbesuch, über ärztliche Behandlung usw. Das ist im Alltag zwar nur nervig, wird aber zur Katastrophe, wenn ein Elternteil verstirbt oder geschäftsunfähig wird. Verstirbt im eben geschilderten Fall die Co-Mutter, so gibt es für die Restfamilie weder Halbwaisen noch Witwenrente, stattdessen aber die höchste Erbschaftssteuerklasse, den geringsten Freibetrag, keine Pflichtanteile,

dafür aber ggf. Pflichtanteile für die Eltern der Verstorbenen. Kinder um ihr Erbe zu bringen, hat auch nichts mit Kindeswohl zu tun!

Wenn wir einen Blick auf das soziale Umfeld und die Haltung der Gesellschaft gegenüber Schwulen werden, stellt man fest, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber Lesben und Schwulen gestiegen ist. Fühlten sich 1987 nur 38 % aller Schwulen im persönlichen Umfeld akzeptiert, waren es 1996 immerhin schon 65 %. Das betrifft auch die Herkunftsfamilien. Hier fühlen sich zwei Drittel aller Schwulen akzeptiert. Daraus kann man durchaus den Schluss ziehen, dass homosexuelle Männer nach wie vor in ihre sozialen Herkunftsfamilien eingebunden sind. 67 % der heterosexuellen Bevölkerung äußerten mehr oder weniger ausgeprägt ihre Überzeugung, dass gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ernst zu nehmende Verbindungen auf Dauer sind, vergleichbar mit der Ehe zwischen Mann und Frau. Nach Umfragen von FORSA und DIMA stimmten 56 bzw. 55 % für den rot-grünen Gesetzesentwurf, bei den Unter-Dreißigjährigen war die Zustimmung noch größer - hier lag sie bei 77 bzw. 82 %.

Bevor ich die Gesetzentwürfe bewerte, gestatten Sie mir kurz Anmerkungen zur bisherigen Debatte. Vom besonderen Wert der Ehe und Familie ist in den vergangenen Wochen viel die Rede gewesen. Wenn Familie dort ist, wo mehrere Generationen zusammenleben, sind auch gleichgeschlechtliche Familien genau das - Familien. Es bleibt der besondere Wert der Ehe. Worin besteht er? Er besteht in einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zweier Personen für einander. Die gibt es auch bei lesbischen und schwulen Paaren. Diese Gemeinschaften, und eben nicht die Familie, sind die Keimzelle unserer Gesellschaft, denn sie machen Familie erst möglich. Aus der Paarbeziehung heraus wächst der Wunsch nach einem Kind, auch bei Schwulen und Lesben. Ich nehme mir nicht das Recht zu behaupten, die Ehe sei eine antiquierte Form des Zusammenlebens. Genauso erwarte ich von dieser Gesellschaft und ihren gewählten Vertretern nicht nur Toleranz, sondern Akzeptanz und Respekt von meiner Partnerschaft. Diesen Respekt lassen Äußerungen über Homowitwen, für deren Rente der Kumpel unter Tage sich krumm legen muss, oder die Behauptung, durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft würde das Zusammenleben großen Schaden nehmen und die letzten Spuren unserer

christlichen Kultur getilgt, vermissen. Das ist zu Stammtischparolen geschmiedete Homophobie, eine spezielle Form der Fremdenfeindlichkeit.

Die Behauptung, die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft gem. dem rot-grünen Gesetzentwurf würden den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung seiner Inhalte berauben und die Ehe als Lebensmodell gefährden, ist unwahr.

Als Beispiel: Als die erste Tochter meines Bruders geboren wurde, stand sie sofort unter seinem besonderen Schutz. Dieser Schutz wurde nicht ausgehöhlt oder in seiner Qualität verringert, als die zweite Tochter geboren wurde; er wurde erweitert. Genau das ist auch hier möglich.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der F.D.P. wird die Eingehung der Partnerschaft zum Notar verlegt. Das zementiert die Zweitklassigkeit gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auf für uns inakzeptable Weise.

Betrachtet man die Regelungen zur Auflösung der Partnerschaft durch einfache notarielle Erklärung, die lediglich einjährige Trennungszeit bei nichteinvernehmlicher Trennung und die fehlende nachpartnerschaftliche Unterhaltsverpflichtung, drängt sich das Gefühl auf, dass der F.D.P.- Entwurf eher ein notarieller Vertrag für Paare ist, die sich nicht so fest binden wollen. Als solcher geht er über das Ziel hinaus, denn für derartige Partnerschaften ist er viel zu weitreichend.

Für Paare, die ein Leben lang zusammenleben wollen, muss ein familienrechtliches Institut neben der Ehe eingeführt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in diesen Partnerschaften Kinder aufwachsen.

Der Entwurf der Koalition begründet ausdrücklich ein solches familienrechtliches Institut. Bei dem Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft wird u.a. durch lebenslange Unterhaltsverpflichtung und ein familiengerichtliches Scheidungsverfahren den Partnerinnen ein hohes Maß an Verantwortung abverlangt. Geboten wird hierzu ein hohes Maß an Absicherung. Anders als der F.D.P.- Entwurf stellt er verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Partnern und den Familien des jeweiligen anderen Partners her. Meine Mutter darf endlich die Schwiegermutter meines Mannes sein.

Auch dieser Entwurf bedeutet keine völlige Gleichstellung schwuler und lesbischer Lebensgemeinschaften mit der Ehe. Vergleicht man Details der Entwürfe, stellt man fest: Die Möglichkeit einer Stiefelternadoption fehlt in beiden Entwürfen. Beim Koalitionsentwurf gibt es sorgerechtliche Regelungen für in der Partnerschaft lebende

Kinder sowie Regelungen zum Umgang mit Kindern im Falle der Trennung – die fehlen bei der F.D.P. Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub für Co-Eltern fehlt bei der F.D.P.

Der Koalitionsentwurf enthält sozialrechtliche Regelungen, etwa im Bereich der Familienversicherung oder in der Kranken- und Pflegeversicherung. Diese fehlen bei der F.D.P., ebenso die Beihilfeberechtigung im öffentlichen Dienst. In beiden Entwürfen gibt es kein Ehegattensplitting. Im rot-grünen Entwurf wird zumindest ein Realsplitting eingeführt, das die Partnerschaften absichert, in denen Unterhalt geleistet wird. Hinterbliebenenrente oder Pensionen fehlen in beiden Entwürfen. Die SPD hat jedoch parallel einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht. Bei Rot-Grün gibt es die Möglichkeit für in Deutschland mit Aufenthaltsberechtigung oder Erlaubnis lebende Ausländer, eine Lebenspartnerschaft mit ihrem ebenfalls ausländischen Partner einzugehen und für diese auch eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Eine solche Regelung fehlt bei der F.D.P. Der F.D.P.-Entwurf enthält also für drängende Probleme schwuler und lesbischer Paare keine Lösung. Die eingeschränkte Unterhaltsverpflichtung benachteiligt zudem die wirtschaftlich schwächeren Partner.

Insgesamt bietet der Entwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein wesentlich höheres Maß an Rechtssicherheit für gleichgeschlechtliche Paare als der Entwurf der F.D.P., weil er die Nähe zum Eherecht sucht. Je enger er dort angelehnt ist, desto eher ist zu erwarten, dass sowohl die lesbischen und schwulen Paare als auch die Gerichte mit der Anwendung des Gesetzes wenig Probleme haben werden. Der rot-grüne Entwurf setzt entschlossen und mutig den allermeisten Behinderungen und Benachteiligungen gegen gleichgeschlechtliche Paare ein Ende und wird daher vom Lesben- und Schwulenverband in Deutschland, dem Bundesverband der Eltern, Freunde und Angehöriger von Homosexuellen, dem Völklinger Kreis, der ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche, den katholischen schwulen Priestern in Deutschland, den schwulen Ehemännern und Vätern sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft schwuler und lesbischer Paare als großer Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

SV Manfred Bruns: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Justizministerin, meine Damen und Herren! Ich möchte mich im wesentlichen auf die verfassungsrechtlichen Fragen beschränken, die im Vordergrund stehen, im übrigen auf meine Stellungnahme verweisen. Zu Art. 6 gibt es eine ausgeprägte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Leitlinien sind, dass Art. 6 eine

des Bundesverfassungsgerichts. Die Leitlinien sind, dass Art. 6 eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte ist, eine Instituts- oder Einrichtungsgarantie und eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts. Daraus folgt für den Staat positiv die Aufgabe, Ehe und Familie nicht nur vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren, sondern auch durch geeignete Maßnahmen zu fördern, und negativ das Verbot, die Ehe zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen. Das bedeutet für das uns hier interessierende Verhältnis zwischen Ehe und anderen Lebensgemeinschaften, dass Ehegatten gegenüber anderen Lebensgemeinschaften und Ledigen nicht benachteiligt werden dürfen und dass die Bereitschaft zur Eheschließung nicht beeinträchtigt werden darf. Das pflegt man stichwortartig unter dem Begriff „Konkurrenzschutzgebot“ zusammenzufassen.

Dagegen verstoßen keiner der Entwürfe. Durch keinen der beiden Entwürfe werden Eheleute benachteiligt, wenn man sie insgesamt gegenüberstellt. Dass einzelne Regelungen möglicherweise anders gefasst sind, wird durch die Nachteile ausgeglichen. Außerdem darf die Bereitschaft zur Eheschließung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb müssen – darüber besteht Einigkeit – gesetzliche Regelungen für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften deutlich hinter den Regeln für Ehepaare zurückbleiben. Sie müssen einen Abstand zur Ehe wahren. Das gilt aber nicht für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, weil diese nicht mit der Ehe konkurrieren. Für die Wahl zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft ist nicht die Attraktivität dieser Lebensformen bestimmend, sondern ausschließlich die sexuelle Orientierung der Beteiligten. Über dieses Persönlichkeitsmerkmal kann niemand verfügen. Die katholische Kirche ist in diesem Punkt besonders konsequent. Sie hebt Ehen von Lesben und Schwulen selbst dann als von Anfang an nichtig auf, wenn die Beteiligten Jahre und Jahrzehnte lang zusammengelebt haben und selbst mehrere Kinder gezeugt haben. Sie betrachtet das als ein Ehehindernis.

Daraus folgt, dass der Gesetzentwurf der Koalition nicht gegen das Konkurrenzschutzgebot verstößt, das aus Art. 6 Abs. 1 abgeleitet wird. Trotzdem halten manche den Entwurf der Koalition für verfassungswidrig. Dafür berufen sie sich nicht auf das Konkurrenzschutzgebot, sondern auf ein besonderes Förderungsgebot. Das wird mit zwei Begründungssträngen begründet. Einmal mit einem Wortlautargument: Man verweist darauf, dass Art. 6 Abs. 1 vom besonderen Schutz der Ehe spricht, und man meint, wenn der Gesetzgeber andere Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichstel-

le, sei die Ehe nichts besonderes mehr. Für dieses aus dem Wortlaut der Vorschrift abgeleitete Argument gibt es aber in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Beleg, im Gegenteil: Das Bundesverfassungsgericht schreibt weder der Institutsgarantie noch dem aus Art. 6 Abs. 1 abgeleiteten Grundrecht eine besondere Qualität zu, sondern sieht in dem Ausdruck „besonderer Schutz“ nur die Betonung des hohen Wertes, die Entscheidung des Grundgesetzgebers für Ehe und Familie im Sinne eines Programmsatzes.

Das besondere Förderungsgebot wird außerdem mit der Erwägung begründet, dass die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt sei, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen solle. Da gleichgeschlechtliche Partnerschaften keine gemeinschaftlichen Kinder haben könnten, dürften sie nicht mit der Ehe gleichgestellt werden. Die Vertreter dieser Meinung können sich aber ebenfalls nicht auf das Bundesverfassungsgericht berufen, denn dieses hatte bisher noch keine Veranlassung, ein solch umfassendes Förderungsgebot zu postulieren, weil es nur mit Fällen befasst war, bei denen es um die Konkurrenz zwischen Ehen einerseits und verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften andererseits ging. Insoweit genügte es, auf den Grundsatz zu verweisen, dass die Bereitschaft zur Eheschließung nicht beeinträchtigt werden darf, was geschehen würde, wenn verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Ehen gleichgestellt würden. In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Aktion Standesamt“ aus dem Jahre 1993 hinzuweisen, wobei vom Bundesverfassungsgericht angesprochen wurde, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, lesbischen und schwulen Paaren den Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe zu öffnen. Das Gericht hat diese Frage verneint, sich aber nicht auf ein besonderes Förderungsgebot und daraus folgender Exklusivität der Ehe berufen, sondern ausgeführt, dass der Gesetzgeber den Grundrechten gleichgeschlechtlicher Partner auch auf andere Weise Rechnung tragen könne und dass er berechtigt sei, den Zugang zum einfachrechtlichen Institut Ehe verschiedengeschlechtlichen Lebenspartnerschaften vorzuenthalten. Allerdings handelt es sich bei diesem Beschluss nicht um eine Senats-, sondern um eine Kammerentscheidung. Der Beschluss bestätigt aber den von mir dargelegten Befund und wird deshalb folgerichtig von den Befürwortern eines besonderen Förderungsgebots als missverständlich abgetan.

Es bleibt somit festzustellen, dass sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Ehe kein besonderes Förderungsgebot, sondern nur ein Konkurrenzschutzgebot ergibt. Deshalb braucht der Bundestag nur zu bedenken, ob durch die vorgeschlagenen Lebenspartnerschaften eine Konkurrenz zur Ehe geschaffen wird - das ist nicht der Fall -, und ob die Gefahr besteht, dass dadurch das Leitbild Ehe beschädigt wird. Davor warnen vor allem die Sprecher der beiden großen Volkskirchen und eine Reihe von konservativen Politikern. Dabei argumentieren sie mit Art. 6 ganz undifferenziert. Sie erwecken den Anschein, als ob die derzeitige Form der bürgerlich-rechtlichen Ehe einen übergesetzlichen naturrechtlichen Rang habe und es daneben keine vom Recht geschützten Lebensgemeinschaften geben könne. Tatsächlich ist die heutige Form der bürgerlich-rechtlichen Ehe kaum 150 Jahre alt. Die Lebensform Ehe hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder geändert und wird sich auch weiter ändern. Davon geht auch das Bundesverfassungsgericht aus. Nach seiner Rechtsprechung wird das Bild der grundgesetzlich geschützten Ehe von den in der Gegenwart herrschenden Auffassungen vom Wesen der verweltlichten bürgerlich-rechtlichen Ehe geprägt, wie sie in den gesetzlichen Regelungen maßgeblichen Ausdruck gefunden haben.

Diese heute herrschenden Auffassungen unterscheiden sich wesentlich von den Auffassungen vor 50 Jahren, als das Grundgesetz geschaffen wurde. Das wird besonders deutlich, wenn man sich den persönlichen Hintergrund der Politiker anschaut, die so nachdrücklich vor einer Gefährdung des Leitbildes Ehe durch die Lebenspartnerschaften warnen. Einige von ihnen leben, wie man früher sagte, im „Konkubinat“, andere sind zum zweiten oder dritten Mal verheiratet. Solche Politiker wären in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik untragbar gewesen. Ich musste als junger Sachbearbeiter beim Generalstaatsanwalt in Koblenz 1963 die Disziplinarsachen bearbeiten. Mir wurden alle Ehescheidungsakten des gesamten Personals vorgelegt, und ich musste prüfen, ob das eine Disziplinarverfehlung ist.

Zu diesem Wandel des Eheverständnisses hat der Gesetzgeber maßgeblich beigetragen, indem er u.a. das Zerrüttungsprinzip eingeführt und damit den schuldlosen Ehegatten die Möglichkeit genommen hat, einer Scheidung zu widersprechen sowie durch die Aufhebung des Zwangs für Eheleute, einen gemeinsamen Ehenamen führen zu müssen. Diese Gesetzesänderungen haben das „Leitbild Ehe“ sehr viel wesentlicher verändert, als das von der Einführung der Lebenspartnerschaft zu erwarten ist. Das zeigen auch die Erfahrungen in unseren Nachbarländern. In

Skandinavien ist die Diskussion um die eingetragene Partnerschaft sofort verebbt, nachdem das Gesetz verabschiedet war. Sie werden heute als Teil des Lebens dort betrachtet. Es ist nicht zu erkennen, dass dadurch irgend ein heterosexuelles Paar weniger geheiratet hätte oder seine Ehe hätte scheiden lassen, weil es anerkannte gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gibt.

Anders verhält es sich in den Niederlanden und Frankreich. Dort ist die eingetragene Lebenspartnerschaft auch für verschiedengeschlechtliche Lebensgemeinschaften geöffnet, ebenso der PACS in Frankreich. Das hat dazu geführt, dass in den Niederlanden und Frankreich viele verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaften diese Rechtsform gewählt haben. Insofern sind diese Partnerschaften wirklich eine Konkurrenz zur Ehe. Das hat das niederländische Parlament in der letzten Woche veranlasst, die Ehe für Lesben und Schwule zu öffnen. Man beabsichtigt wohl, die eingetragene Partnerschaft wieder abzuschaffen.

Für die Gesetzentwürfe, die wir hier zu beurteilen haben, ist das nicht zu befürchten, weil sie auf homosexuelle Lebensgemeinschaften beschränkt sind. Sie werden keine Konkurrenz zur Ehe bilden. Allerdings halte ich den Entwurf der F.D.P. für problematisch. Es wird in der Debatte darauf hingewiesen, wenn man Regeln für gleichgeschlechtliche Paare einführt, dass damit den Forderungen Auftrieb gegeben werden könnte, dass man für verschiedengeschlechtliche Paare auch solche Regelungen braucht und dass damit das Bewusstsein der Bevölkerung beeinträchtigt werden könnte, dass man die Vorteile der Ehe nur bekommen kann, wenn man auch alle Nachteile in Kauf nimmt – die hohe Verbindlichkeit. Diese Befürchtung erscheint mir hinsichtlich des F.D.P.- Entwurfs nicht ganz unbegründet, denn mit welchen Argumenten will man den verschiedengeschlechtlichen Paaren den Zugang zu diesem Rechtsinstitut, das praktisch ein „Eheleid“ ist, eine Lebensgemeinschaft ohne große Verbindlichkeit, aber erheblichen Vorteilen abschlagen. Man kann abschließend sagen, je mehr das neue Rechtsinstitut die Ehe abbildet, je näher es an die Ehe herankommt, desto weniger Gefahren für das Leitbild Ehe. Denn dann wird deutlich: Die Vorteile, die mit der Ehe verbunden sind, erhält man nur, wenn man auch bereit ist, die damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Wenn Sie den Entwurf der F.D.P. nehmen, machen Sie möglicherweise ein Fass auf, das Sie nicht mehr zubekommen, dass es dann später heißt: Warum dürfen die gleichgeschlechtlichen Paare so ein Rechtsinstitut haben ohne Verbindlichkeit mit vielen Vorteilen, und wir dürfen es nicht?

Wenn Sie dem Entwurf der Koalition folgen, werden sie mit dem früheren Justizminister Engelhardt sagen können, der uns immer mit dem Satz abgewiesen hat, wenn wir etwas gefordert haben: Wer Rechte haben will, soll heiraten. In Zukunft werden sie sagen können: Wer Rechte haben will, soll heiraten oder eine Lebenspartnerschaft nach dem Muster der Koalition eingehen.

Weitere Punkte, die mir wichtig erscheinen, bitte ich, dann nachzulesen.

SV Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Bundesministerin, meine Damen und Herren! Wichtig scheint mir zu betonen, dass wir an die Problematik am günstigsten mit einer funktionalen Betrachtungsweise der verschiedenen Lebensgemeinschaften herangehen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben habe ich schriftlich dargelegt. Mir scheint wichtig zu betonen, dass der Staat, der die persönliche Freiheit des einzelnen schützt, gleichzeitig auch verpflichtet ist zu einer staatlichen Neutralität gegenüber sexueller Orientierung. Dies ist ein wichtiger Punkt, wenn wir in die Frage hineingehen: Wie behandeln wir außerhalb der Ehe diese gleichgeschlechtlichen Partnerschaften? Es gibt Unterschiede, in denen etwas zu regeln ist. In den vorangegangenen Debatten des Deutschen Bundestages wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es auch die alternden Lebensgemeinschaften unter Geschwistern, Verwandten ohne sexuelle Beziehung gibt, die eine emotionale Wirtschaftsgemeinschaft sind, bei der man nicht genau darauf achtet, was mein und dein ist, und die auch einer Regelung bedürfen. Dies ist durchaus richtig, wie auch teilweise ein Regelungsbedarf besteht für nichteheliche verschiedengeschlechtliche Partnerschaften, die heiraten könnten.

Was wir hier behandeln, nämlich die Frage der sexuell gleich orientierten Partnerschaften, liegt schon auf einer anderen Ebene, ohne dass der Regelungsbedarf für die anderen Partnerschaften völlig außer acht gelassen wird. Es handelt sich hier um eine Gemeinschaft von Partnern, denen die Ehe verschlossen ist, die aber gegenseitig Verantwortung übernehmen und dies nach außen bezeugen wollen. Das unterscheidet sie von den heterosexuellen nichtehelichen Partnern; es unterscheidet sie das Moment der Intimität der Beziehung und der gewollten Exklusivität auch von den alternden oder auch jungen Geschwister-, Familien- und sonstigen Schutzgemeinschaften, die diese Exklusivität nicht verkörpern. Insofern sprechen wir von einer anderen und neuen Gemeinschaft. Wenn wir davon ausgehen, dass das Bundesver-

fassungsgericht einen gewissen Schutzauftrag gegeben hat, ist es richtig, dass der Gesetzgeber sich dieser Gemeinschaften annimmt.

Wie soll man es regeln? Ich würde aus rechtspolitischen Gründen ein gewisses Abstandsgebot einhalten. Verfassungsrechtlich notwendig scheint mir, dass Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht zusammen geregelt wird. Mir scheint unbedingt wichtig, diese Regelungen in das BGB zu integrieren, nicht in ein eigenes Gesetz. Inhaltlich sollte man sagen, dass dann, wenn zwei Menschen bereit sind, für einander Verantwortung zu übernehmen, von der Rechtsordnung positiv gewertet werden soll. Ich sehe insofern keine Hindernisse, warum nicht die Vorschriften, die für das interne Ehegattenverhältnis gedacht sind, in gleicher Weise für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft gelten sollten, wenn diese Partnerschaft eine gewisse Formalisierung vornimmt. Das bedeutet, dass beide Gesetzentwürfe nachgearbeitet werden müssen. Es erscheint völlig inkonsequent, warum ein begrenzter Unterhaltsanspruch gegeben aber kein Versorgungsausgleich gewährt wird, warum güterrechtlich bestimmte Dinge möglich sein sollen, die an die Ehe angeglichen sind, aber bezüglich der Auseinandersetzung unterschiedliche Vorschriften im Wege der Anwendung der Hausratsverordnung gelten. So etwas muss gleichgeschaltet werden, ohne dass hiermit eine verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung vorgenommen würde. Die Vorschläge enthalten keine Stellungnahme zur Adoption, ein Punkt, der dringend in diesen Komplex hineingehört, eventuell beschränkt auf eine Stiefkindadoption, eventuell beschränkt auch nach Nationalität des Kindes, nach ausländischen Vorbildern. In beiden Gesetzentwürfen fehlt auch ein Hinweis darauf, dass eine bestehende eingetragene Lebenspartnerschaft natürlich auch ein Eheverbot darstellen müsste. Man wird wohl nicht heiraten dürfen, wenn man in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Vom Grundsatz her finde ich den F.D.P.- Entwurf günstiger, weil er in das BGB integrierte Vorschriften und einen gewissen Abstand vorsieht. Aber er ist in vielen Punkten unvollkommen, ebenso wie der Regierungsentwurf in vielen Stellen unvollkommen und verbesserungsfähig ist. Auf die Einzelheiten komme ich im Rahmen der Befragung.

SV Prof. Dr. Uwe Diederichsen: Herr Vorsitzender, Frau Ministerin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich zu dem Anhörungsthema des heutigen Tages vor einiger Zeit in der NJW geäußert und war davon ausgegangen, dass

dieser Aufsatz den Akten beiläge. Ich werde ihn nachreichen und bitte, ihn ebenso wie das vollständige Manuskript des Redebeitrages, den ich jetzt halten werde, als Gegenstand meines Beitrags zu behandeln.

Welche gesellschaftspolitischen Auswirkungen das geplante Lebenspartnerschaftsgesetz bei uns haben würde, lässt sich schwer abschätzen. Was daran aber schon jetzt stört – darauf möchte ich das Hauptgewicht meines Beitrags legen – ist die ideologische Verkrampfung der Diskussion. Auch jemand, der das Gesetzesvorhaben nicht befürwortet, mag mit homosexuellen Menschen befreundet sein oder unbefangen umgehen können. Wehren muss man sich aber immer wieder gegen rethorische Taschenspielertricks.

Als Beispiel: Guido Westerwelle hat die Gefahr eines mit dem von der F.D.P. eingebrachten Gesetzentwurf möglicherweise verbundenen Werteverlust von vornherein herunterzuspielen versucht, indem er sagte: Wenn in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft einer seinen Partner bis in den Tod hinein pflegt, sei das kein Werteverlust, sondern eine Wertegewinn für unsere Gesellschaft. Sehr richtig! Aber der Wertegewinn liegt hier allein in der caritativen Übernahme der Krankenpflege, die allein allen Respekt verdient, aber mit dem Gesetzentwurf der Liberalen hat das überhaupt nichts zu tun, weil das F.D.P.- Gesetz im Gegensatz zum Entwurf der Regierungsfractionen noch nicht einmal die Verpflichtung zu irgendeiner Fürsorge und Unterstützung innerhalb der eingetragenen Lebenspartnerschaft vorsieht und der Respekt im übrigen auch völlig unabhängig davon angebracht ist, ob die Pflege des Kranken von dessen Geschwistern oder von seinem Lebenspartner bzw. einem anderen Homosexuellen übernommen wird.

Die Regierungsfractionen haben die legislatorische Zielsetzung, die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu beenden, bereits in die Bezeichnung des geplanten Gesetzes aufgenommen. Wir verstehen unter „Diskriminierung“ im wesentlichen eine Benachteiligung; diese ist entweder eine rechtliche oder soziologische Versagung sozialer Anerkennung. In der Gesetzgebungsdebatte spielt beides eine Rolle.

Der Vorwurf der rechtlichen Diskriminierung taucht im Entwurf der Regierungsfraction bereits in der Formulierung des Gesetzgebungsproblems auf. Die Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Personen soll abgebaut werden; ihnen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Die Frage ist, ob in dem Fehlen eines eigenständigen Rechtsinstituts für gleichge-

schlechtliche Paare eine dem Gleichheitssatz widersprechende und damit grundgesetzwidrige Zurücksetzung homosexueller Lebenspartner liegt. Deren Lebenspartnerschaft wird mit der Ehe verglichen. Das „tertium comparationis“ muss dann die Totalität der Lebensbeziehungen sein. Dieser methodischen Prämisse versucht der Entwurf der Regierungsfractionen mit einer Fülle von ausschließlich dem Eherecht entnommenen Regelungen soweit wie möglich zu entsprechen. Die geringe Akzeptanz der Partnerschaftsgesetzgebung im Ausland deutet aber schon darauf hin, dass die Realität der Homosexualität vielfach eine andere ist als die dem Eherecht zugrunde liegende.

Abgesehen von der Europäischen Menschenrechtskonvention kann nun Art. 3 Grundgesetz die Annahme einer Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensbeziehungen begründen, etwa Art. 3 Abs. 3 Satz 1, wenn darin eine Benachteiligung wegen des Geschlechts läge. Aber dass die Homosexualität ein eigenes, ein drittes biologisches Geschlecht sei, wird von niemandem behauptet. Der Gesetzentwurf beruft sich in seiner Begründung deshalb auch nur auf die gleichgeschlechtliche Identität. Es ist meines Erachtens einer der politischen Lebenslügen des gesamten Reformvorhabens, dass die gleichgeschlechtliche Identität als einheitliches Phänomen behandelt und als anthropologisch gegebenes Faktum tabuisiert wird. Das heißt, es wird von vornherein außer Diskussion gestellt, dass wir über Genese und Genetik der Homosexualität wenig wissen, und dass es die verschiedenartigsten Formen und Intensitätsstufen von Homosexualität gibt.

Frau von Renesse hat in der Diskussion des F.D.P.-Entwurfs an die Adresse der Liberalen gerichtet gesagt – wörtlich: „Offensichtlich trauen Sie Homosexuellen die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung nicht zu.“ Der Kern für alle Diskriminierungen ist genau das, sagt Frau von Renesse, dass man die Beziehungen zwischen zwei Männern oder zwei Frauen nicht für verlässlich und belastbar hält.

Frau Abg. Falk hat in der ersten Beratung des Entwurfs des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Regierungsfractionen treffsicher daran angeknüpft und auf die dem öffentlichen Publikum vornehmlich vorgeführten schrillen und bizarren Typen, etwa beim Christopher Street Day, hingewiesen. Wenn sie darüber hinaus auf Ausgrenzung, verletzend Ablehnung und massives Mobbing gegenüber Homosexuellen hinweist, so liegt darin mit der Vorenthaltung sozialer Achtung in der Tat Diskriminierung im sozialwissenschaftlichen Sinne vor. Dem kann man aber nicht dadurch entgegenwirken, dass man für alle gleichgeschlechtlichen Paare innerhalb der

Rechtsordnung ein juristisches Ehe-Imitat schafft, bei dem sich dann erst durch die geringe Zahl von Optionen für die eingetragene Lebenspartnerschaft die Fälle herauskristallisieren sollen, die man mit der Reform eigentlich und offenbar nur erfassen will.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann eine grundgesetzwidrige Diskriminierung auch in der Versagung eines Vorteils liegen. Dieser könnte in der gesamten Ehegesetzgebung liegen, wie sie für die Ehe ausgesprochen ist. Ich will das im einzelnen nicht ausführen. Aber, wenn in derselben Verfassung zu gleicher Zeit diese Privilegierung ausdrücklich und im übrigen auf eine Jahrtausende alte Erfahrung und auf ein naturwissenschaftliches Denken gestützt festgeschrieben wird, dann liegt darin keine Diskriminierung von anderen Gruppen, die diese Vorteile nicht haben. Das hängt im wesentlichen mit der Stellung und der Regeneration der gesamten Bevölkerung, des Volkes, des Staates und der Rechtsordnung zusammen durch die Zeugung und Erziehung von Kindern.

Diese Privilegierung bedarf ständig der Legitimation. Es besteht kein Zweifel, dass die Keimzelle des Staates auf der Grundlage der Ehe infrage gestellt wird dadurch, dass viele Kinder heute außerhalb der Ehe geboren, in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufwachsen oder bei sonstiger Alleinerziehung, weil die Ehen scheitern. Das ist eine Infragestellung der Ehe. Trotzdem ist man sich im Verfassungsrecht darüber einig, dass noch kein grundsätzlicher Wertewandel und Wandel des Eheverständnisses auszumachen ist, und dass das Privileg der Ehe besteht. Ich meine, insgesamt und auch in dem, was jetzt geschieht, muss die Frage der Verfassungswidrigkeit hier viel ernster genommen werden, als das in den bisherigen beiden Sitzungen des Bundestags zum Reformentwurf geschehen ist.

Die Hauptproblematik liegt darin, dass offensichtlich ein großer Teil der Angehörigen des Bundestages heute der Auffassung ist, dass man neben die Ehe auch ein einfaches Gesetz setzen könnte, mit dem man wesentliche Elemente des Eherechts kopiert, ohne der Ehe damit verfassungsrechtlich zu nahe zu treten. Wir sind wahrscheinlich alle der Auffassung, dass ein vollständiges Ehe-Imitat ein Verfassungsverstoß wäre, auch wenn der Ausdruck „Ehe“ dabei nicht vorkommt, und dass die Übernahme einer gleichgeschlechtlicher Partnerschaft von einzelnen Elementen des Eherechts keine Problematik darstellen würde. Die Frage ist, wann aus dem Zusammenlegen von Sandkörnern ein Haufen wird, wann der Umschlag von der Quantität in die Qualität erscheint. Nach meiner Auffassung ist die Kopie derartig

sauber im Sinne dessen, dass man das Kопierte nicht von der Grundlage unterscheiden kann, dass das Reformvorhaben der Regierungsfraction nicht vor den Augen des Bundesverfassungsgerichts Bestand haben würde. Man kann vielleicht sogar annehmen, dass schon der Versuch und die immer wieder betonte möglichst nahe Heranführung an das Eherecht als solches ein Angriff auf das grundgesetzlich geschützte Rechtsinstitut der Ehe darstellt.

Es gibt eine klare Diskussion in der Parlamentsdebatte, dass keine Konkurrenz zwischen den Homophilen und den Ehen besteht, weil diejenigen, die heterosexuell veranlagt sind, sowieso nicht die Partnerschaft in Anspruch nehmen werden, und diejenigen, die die Partnerschaft für sich in Anspruch nehmen werden, nicht heiraten wollen. In Wirklichkeit sieht die Sache anthropologisch sehr viel komplizierter aus. Wir haben als Richter immer wieder mit Fällen zu tun, dass eine Ehefrau oder ein Ehemann nach langen Ehejahren aus der Ehe herausgehen, um sich einem gleichgeschlechtlichen Partner anschließen. Jeder, der in der Jugendarbeit tätig gewesen ist, weiß, welche Verführungskraft auch darin liegt, wenn man in einem bestimmten Alter mit gleichgeschlechtlichen älteren Menschen zu tun bekommt, dass darin auch eine Prägung stattfinden wird. Jedenfalls gibt es nicht genügend Forschungen darüber, wie das eigentlich funktioniert. Darüber müsste sich das Parlament ernste Gedanken machen.

Zum Problem der sexuellen Diskriminierung: Es spielt immer eine große Rolle, ob alles, was Herr Bruns und Herr Blumenthal gesagt haben, die Fälle der Totenruhe, des Erbrechts, der Erbschaftssteuer, des Krankenhausbesuchs, des Zeugnisverweigerungsrechts usw. einseitige Probleme der geschlechtlichen Lebensgemeinschaft sind. Ich meine, das hat mit der Geschlechtlichkeit überhaupt nichts zu tun. In allen Verbindungen, in denen wirklich ein Vertrauensverhältnis entsteht, werden Dinge, Bekenntnisse einem anderen mitgeteilt, für die er sehr gern ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch nehmen muss. Mit der Totenruhe ist es dasselbe. Erbrecht und Totenruhe sind die Fälle, in denen die Familie sich rächen kann, wenn ein Kind homosexuell ist und das von der Familie nicht akzeptiert worden ist. Das ist ein ernsthaftes Problem. Aber die anderen Fälle sind allgemein. Wir müssen dem Arzt etwa sagen, wem er Auskunft geben darf. Ich weiß von einem älteren Kollegen, der im Krankenhaus liegt, er ist verwitwet, seine Schwägerin kümmert sich als einzige um ihn, sie bekommt keine Auskunft. Nur weil sie eine hohe Rente bezieht und er sein Einkommen hat, heiraten sie nicht. Dann bekommt sie keine Auskunft. Das ist

kein Problem der Homosexualität. Die Isolierung – darin liegt eine ganz große Lüge -, dass man nicht die Allgemeinheit der Einzelprobleme sieht und denkt, man müsse einer Gruppe helfen, die einen erheblichen Druck auf die Öffentlichkeit ausübt, und zwar unter dem Stichwort, diskriminiert zu sein. Der Gesetzgeber tut sich in seinen Begründungen außerordentlich schwer zu sagen, worin denn nun eigentlich die Diskriminierung liegt. Man beruft sich im wesentlichen – Guido Westerwelle – auf die Fälle, die Allgemeinprobleme sind, die Krankenfürsorge für Leute, die keine Hilfe von anderen bekommen. Ich bitte das zu berücksichtigen, dass das Parlament eine hohe Verantwortung für unsere Verfassung und für das Leben der Bevölkerung hat. Es steht in Art. 6 der besondere Schutz der Ehe und Familie: Den sollte man immer wieder in dieser Gesellschaft und vom Staat und vom Parlament einfordern. Es geschieht noch lange nicht genug, dass wirklich die Dinge ins Lot kommen. Ich will überhaupt nicht leugnen, dass hohe menschliche und kulturelle Qualitäten bei homosexuellen Männern und Frauen vorhanden sind. Aber dass man sie als echtes Parallelinstitut will – in über 100 Gesetzen soll stehen „Ehegatten und andere geschlechtsgemeinschaftsgebundene, also gleichgeschlechtliche Partner“. Diese Gleichstellung hat natürlich eine Signalwirkung, die sie offensichtlich wollen. Aber die Verfassung macht diesen Unterschied. Ich meine, dass die gesamte Bevölkerung aufgerufen werden sollte, hierzu Stellung zu nehmen, wenn wir in einer so wichtigen Sache unsere gesamte Struktur ändern wollen.

SV Dr. Stefan Etgeton: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Deutsche AIDS-Hilfe ist angefragt worden, sich zu äußern. Sie tut dies nicht aus einer verfassungsrechtlichen oder allgemein juristischen Perspektive, sondern im wesentlichen aus der Perspektive einer Organisation, die seit 17 Jahren in der HIV- und AIDS-Prävention tätig ist und in gewisser Weise als Modernisierungsfaktor in der Gesundheitspolitik fungiert hat. Wir verstehen uns als Interessenvertretung der von HIV und AIDS betroffenen Gruppen; dazu gehören homosexuelle Männer.

AIDS-Hilfe ist ein Modell für die Modernisierung der Gesundheitspolitik gewesen. Modellhaft war dabei, dass der Staat erkannt hat, dass Prävention in dieser Frage nicht von ihm selbst ausgehen kann, sondern dass man Prävention delegieren kann an Menschen, die Verantwortung übernehmen für ihre eigene Gemeinschaft. Der Erfolg der AIDS-Prävention zeigt, dass es durchaus sinnvoll ist für den Staat, eine solche Anerkennung von Eigeninitiative, der Verantwortungsübernahme auch auf

andere Gebiete des gesellschaftlichen Lebens zu übertragen. Wir haben es bei der Diskussion um die eingetragenen Lebenspartnerschaften mit einer Modernisierungsfrage zu tun, nicht der Gesundheitspolitik, sondern unseres Begriffes von Familie, und um die Säkularisierung des Begriffs der Ehe. Säkularisierung im doppelten Sinne, im Sinne einer Entmystifizierung im religiösen, aber auch in einem biologisch-bevölkerungspolitischen Sinne. Für diese Modernisierungsaufgabe sind die vorliegenden Gesetzentwürfe ein Ansatz, aber nur ein erster Schritt.

Die Debatte um die eingetragenen Lebenspartnerschaften ist im Moment zu sehr dominiert von der Frage nach der Grundgesetztauglichkeit. Das ist sicher eine juristisch entscheidende Frage, auch was die politische Strategie anbelangt. Es wird in der Diskussion aber zu wenig über die gesellschaftspolitischen Konsequenzen und die gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Gesetzentwürfe diskutiert.

Gerade den christlichen Parteien oder denen, die sich aus christlicher Motivation berufen fühlen, gegen dieses Gesetz Front zu machen, möchte ich zur Säkularisierung der Ehe folgenden Hinweis geben – ich bin Theologe, darum sei mir dies erlaubt: Sicher spielt die Ehe in der abendländischen Kultur eine sehr hohe Rolle bis hin dazu, dass sie den Grad des Heiligen angenommen hat. Ich denke, dass es in der christlichen Tradition durchaus konsequent ist, die Heiligkeit danach zu bemessen, ob sie der Wirklichkeit, den Bedürfnissen der Menschen, noch entspricht. Ebenso heilig wie die Ehe ist sicherlich der Feiertag, im Judentum der Sabbat. Sie erinnern sich, dass es im Neuen Testament heißt, dass der Sabbat um des Menschen willen da ist und nicht umgekehrt. Dasselbe müsste auch für ein Rechtsinstitut wie die Ehe gelten.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Einige Gutachten haben deutlich gezeigt, dass man durchaus zwischen Ehe und Familie und der Schutzfunktion, die die Familie genießt, unterscheiden kann und muss. Familie ist nach dem Verständnis der Deutschen AIDS-Hilfe der Ort, wo Verantwortung wahrgenommen wird, wo Verantwortung und Intimität zusammentreffen. Wir leben in einer Gesellschaft, in der dieses Zusammentreffen nicht mehr nach klaren, romantischen Idealen und Strukturen sortiert ist, sondern sich modernisiert. Wenn die Übernahme der Verantwortung in intimen Beziehungen geschützt werden soll, bedarf es auch einer Balance zwischen Rechten und Pflichten, die sich auf unterschiedlichen Ebenen niederschlägt. Wir gehen davon aus, dass es derzeit eine Vielfalt von Lebensformen gibt, dass Menschen sich sehr bewusst entscheiden, nicht zu heira-

ten, und dass Menschen gleichzeitig in eheähnlichen Beziehungen – in diesem Fall homosexuellen – leben, die gern dieses Institut der Ehe für sich in Anspruch nehmen. Wir glauben, dass der Staat auf diese differenzierte Lebensweisenlandschaft auch mit differenzierten Angeboten der staatlichen Regelung reagieren muss.

Die europäische Entwicklung zeigt, dass dieser Modernisierungsprozess in vielen anderen Ländern sehr viel weiter fortgeschritten ist als in Deutschland, und dass sich auch das allgemeine Bewusstsein und das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung in vielen Ländern anders entwickelt hat, das Beispiel der Niederlande wurde erläutert. Diese Entwicklung wird auch an Deutschland nicht vorbeigehen schon aufgrund der europäischen Perspektive. Ich glaube, es ist nur noch eine Frage des gesellschaftlichen Preises, dass Deutschland diese Modernisierung nachvollzieht. Dabei geht es dann um eine politische Strategie, weniger um die Frage der grundgesetzlichen Normierung. Die politischen Strategien kann man so charakterisieren, dass es darum geht, mit Ressentiments in Teilen der Bevölkerung umzugehen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe versuchen, Ressentiments zu berücksichtigen. Es gibt eine politische Strategie, die versucht, Ressentiments zu benutzen. Die halte ich für äußerst gefährlich gerade vor dem Hintergrund der Debatte, die wir im Sommer geführt haben, wenn es um Übergriffe gegen Minderheiten, Ausländer, Behinderte geht. Die Objekte der Übergriffe sind beliebig. Gerade die Oppositionsfaktionen haben eine hohe Verantwortung in der Kritik der vorliegenden Gesetzentwürfe, Energien und Aggression nicht auf Gruppen zu leiten wie Homosexuelle, in ihrer Argumentation und politischen Strategie – das möchte ich als Warnung verstanden wissen, weil ich da erhebliche Gefahren sehe. Das haben Sie in der Hand.

Aus unserer Stellungnahme können Sie entnehmen, dass nach unserer Einschätzung keine der vorgeschlagenen Modelle der gesellschaftlichen Entwicklung vollauf genügt. Im Entwurf der F.D.P. fällt dadurch negativ auf, dass ihm die soziale Komponente völlig fehlt; auch Kinder scheinen keine Rolle zu spielen. Verantwortungsübernahme heißt aber auch eine entsprechende Balance von Rechten und Pflichten in sozialer Hinsicht. Das ist für uns als Institution der Gesundheits- und Sozialpflege besonders wichtig.

Ich anerkenne am F.D.P.- Entwurf, dass er der Gefahr einer Kassierung des gesamten Instituts durch das Bundesverfassungsgericht vorarbeiten will. Eine Kassierung durch das Bundesverfassungsgericht wäre ein erheblicher politischer Schaden. Ich

glaube trotzdem, dass der Entwurf zu halbherzig, zu vorsichtig ist und nicht hinreicht, um einen gesellschaftlichen Tabubruch in Gang zu setzen.

Der Entwurf der Koalition ist keine volle Gleichstellung mit der Ehe, darf es nicht sein, schon gar nicht eine Öffnung der Ehe, was der konsequentere Schritt wäre. Aber er schöpft die Möglichkeiten des Grundgesetzes aus, soweit es offenbar geht. Er versucht, die Persönlichkeitsrechte der Einzelnen und das Antidiskriminierungsgebot in Einklang zu bringen mit dem Schutz von Ehe und Familie. Er ist eine Mischung aus Wagemut und Halbherzigkeit, weil er diese beiden nicht leicht harmonisierbaren Ansprüche des Grundgesetzes in ein Gesetz zu gießen versucht. Daraus ergeben sich fast notgedrungen Inkonsistenzen, die von den juristischen Gutachtern kritisiert wurden. Die Inkonsistenzen werden bleiben, weil man einerseits wesentlich Gleiches ungleich behandeln muss, nämlich Beziehungen, die eheähnlich sind, müssen ungleich behandelt werden, und andererseits ein Institut schafft unterhalb der Ehe, bei dem die Frage entsteht, warum es nur Lesben und Schwulen vorbehalten ist. Aus diesen Inkonsistenzen wird der Gesetzentwurf nicht herauskommen.

Es fehlt offenbar in Deutschland der Mut zu einer Neuregelung der Lebensweisenpolitik. Der Ansatz beider Gesetzentwürfe ist primär auf Antidiskriminierung gerichtet und ist kein lebensweisenpolitischer Ansatz, eine Strategie, die zu solchen Inkonsistenzen führt. In Frankreich wurde eine andere Strategie verfolgt mit erheblichen gesellschaftlichen Konflikten. Hier haben wir aber nicht die Konsequenz, dass es wieder eine Art Spezialgesetzgebung für Lesben und Schwule gibt, sondern eine rechtliche Einrichtung für Hetero- wie Homosexuelle.

Treue ist kein Schutz vor Aids, jedenfalls nicht vorrangig. Die Verknüpfung von Ehe und Familie stellt keinen Schutz vor der Individualisierung dar, die in unserer Gesellschaft Platz greift. Mit der Individualisierung müssen wir anders umgehen, als dass wir alte, verkommene oder überkommene Institutionen – ich stehe durchaus zu diesem Begriff „verkommen“ – schützen und bewahren. Es ist wichtiger, den gesellschaftlichen Wandel ernst zu nehmen und in diesen vielfältigen Lebensformen die Elemente von gegenseitiger Verantwortungsübernahme zu stärken. Ich fürchte, dass die Debatte, wie sie im Moment geführt wird, letztlich dazu führt, dass Persönlichkeitsrechte und Familienschutz gegen einander ausgespielt werden. Das wäre für alle die fatalste Folge einer solchen Diskussion. Es geht darum, soziale Nahsysteme zu stärken, wo immer sie sich bilden und wie auch immer sie sich gestalten – das ist

die Zukunftsaufgabe. Wer Rechte haben will, sollte nicht nur entweder auf Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft angewiesen sein.

Ich möchte dem Urteil über die besondere kulturelle Bildung homosexueller Männer Nahrung geben, indem ich aus den Schriften von Francis Bacon zitiere und gerade denen, die in der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft eine staatsversetzende Funktion sehen, dieses Zitat ins Stammbuch schreibe:

„Die verbreitetste Ursache der Ehelosigkeit ist der Freiheitsdrang bei manchen icklebigen und verschrobenen Naturen, die für jedwede Beschränkung derart empfindlich sind, dass sie fast soweit gehen, ihre Gürtel und Strumpfbänder als Stricke und Fesseln anzusehen. Die unverheirateten sind die besten Freunde, die besten Herren, die besten Diener. Aber nicht immer die besten Untertanen.“

SV Prof. Dr. Hein Kötz: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte mich zunächst dafür entschuldigen, dass ich eine schriftliche Stellungnahme nicht eingereicht habe, weil ich erst vor gut vierzehn Tagen um diesen Auftritt in Berlin gebeten worden bin, zu einem Zeitpunkt, in dem schon feststand, dass ich für gut eine Woche würde ins Ausland fahren müssen. Ich werde das dadurch auszugleichen versuchen, indem ich mich besonders kurz fasse.

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht ist vom Bundesministerium der Justiz beauftragt worden, ein rechtsvergleichendes Gutachten zu erstellen, in dem insbesondere darzulegen war, ob die Rechtsstellung der Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft in anderen Ländern gesetzlich geregelt ist, welchen Inhalt diese Regeln haben und welche praktischen Erfahrungen mit diesen Regeln gesammelt worden sind. Das Gutachten enthält deshalb u.a. ausführliche Länderberichte, aber es enthält darüber hinaus Empfehlungen, die lauten, wenn ich sie in ihrem Kerninhalt zusammenfasse wie folgt:

Sofern der deutsche Gesetzgeber gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich anerkennen will, wird ihm empfohlen, eine Regelung zu treffen, die den Eintritt von Rechtsfolgen von einer amtlichen Registrierung abhängig macht, und die, was den Inhalt dieser Rechtsfolgen anlangt, zwar nicht die kindschaftsrechtlichen, wohl aber die namens-, unterhalts-, güter- und erbrechtlichen Ehwirkungen auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften erstreckt und auch die Auflösung einer solchen Lebensgemeinschaft den gleichen Regeln unterwirft, wie sie für die Ehescheidung gelten. Wenn sie den Gesetzentwurf der Koalition und die Institutsempfe-

lung beachten, werden sie sehen, dass sie sich in den wesentlichen Grundzügen decken.

Worauf stützen sich die Empfehlungen des Instituts? Sie stützen sich im wesentlichen auf die empirischen Befunde, zu denen wir bei der Untersuchung der Rechtsentwicklung in den nordischen Ländern gelangt sind, und auf die praktischen Erfahrungen, die man in diesen Ländern mit den seit vielen Jahren in Kraft befindlichen Partnerschaftsgesetzen gesammelt hat. Dazu möchte ich einige Bemerkungen machen in der Hoffnung, damit auch einen Beitrag zur Beruhigung und Versachlichung der Diskussion zu leisten.

Bemerkenswert ist zunächst, dass die registrierte Partnerschaft in den nordischen Ländern bisher eine Randerscheinung geblieben ist. Man hat in diesen Ländern während der Gesetzesberatungen Schätzungen über die zu erwartende Zahl der Registrierungen angestellt, und in allen Fällen hat sich gezeigt, dass diese Schätzungen viel zu hoch ausgefallen sind. In Dänemark ist die Zahl der registrierten Partnerschaften im Verhältnis zur Größe der Bevölkerung, also rd. 5 Millionen, am höchsten. Aber auch in Dänemark waren am 1. Januar 1998, also nach rd. achtjähriger Geltung des Partnerschaftsgesetzes insgesamt nur rd. 1.800 Partnerschaften registriert. Der Bundestagsabgeordnete Geis hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs am 7. Juli 2000 gesagt, es hätten sich in Dänemark bisher 2000 Menschen registrieren lassen, und zwei Drittel der Paare seien wieder auseinandergegangen. Diese Zahlen treffen nicht zu, um es milde auszudrücken. Insgesamt haben sich in Dänemark während der Geltung des Gesetzes rd. 4400 Menschen, also in acht Jahren rd. 2200 Paare registrieren lassen, und davon sind rd. 400 Partnerschaften inzwischen wieder beendet worden, und zwar rd. 130 durch den Tod eines Partners und rd. 270 durch eine Auflösung der Partnerschaft. Nimmt man das Jahr 1997, für das wir vollständige statistische Angaben haben, so sind während dieses Jahres 220 Partnerschaften in Dänemark neu registriert worden.

In Schweden und in Norwegen ist die Zahl der jährlich neu registrierten Partnerschaften noch geringer. In Schweden haben sich bei einer Bevölkerungszahl von rd. 9 Millionen im Jahre 1997 nur 131 Paare registrieren lassen. In Norwegen hatte man bei den Gesetzesberatungen Anfang der 90er Jahre geschätzt, dass sich jährlich etwa 300 bis 500 gleichgeschlechtliche Paare würden registrieren lassen. Tatsächlich sind aber in den drei Jahren von 1996 bis 1998, also nach Erledigung

des Anfangsbedarfs, durchschnittlich jährlich nur 120 Paare registriert worden, und dies bei einer Bevölkerungszahl von rd. 4,5 Millionen.

Geht man von den durchschnittlichen Zugangszahlen des Jahres 1997 aus, so zeigt sich, dass auf 1 Million Einwohner in Dänemark jährlich 44, in Norwegen jährlich 37 und in Schweden jährlich 14 registrierte Partnerschaften entfallen. Ich weiß, dass es bedenklich ist, diese Zahlen auf die Bundesrepublik zu übertragen. Tut man das trotzdem, so ergibt sich, dass man, wenn der Anfangsbedarf gedeckt ist und das Gesetz auf einige Jahre in Kraft ist, mit einem jährlichen Neuzugang an registrierten Partnerschaften rechnen müsste, der zwischen 1.100 und 3.500 liegt. Vermutlich sind diese Zahlen eher zu hoch als zu niedrig, sei es, weil die verhaltenssteuernden Wirkungen der christlich begründeten Sexualethik in den nordischen Ländern weniger stark ausgeprägt sind, als bei uns, sei es auch, weil die deutsche Wohnbevölkerung sich zu einem höheren Anteil als in den nordischen Ländern aus Muslimen und Südeuropäern zusammensetzt, unter denen gleichgeschlechtliche Beziehungen in besonderem Maße als verpönt gelten.

Über die Gründe für diese relativ niedrigen Zahlen in den skandinavischen Ländern kann man nur spekulieren. Vermutlich sind die Schätzungen in diesen Ländern zu hoch ausgefallen, weil man die Leidenschaftlichkeit der Debatte mit dem tatsächlich vorhandenen Registrierungsbedarf verwechselt hat. Vermutlich hat man auch die Ernsthaftigkeit unterschätzt, mit der die Betroffenen geprüft haben, ob sie die rechtlichen Folgen, die mit einer Registrierung verbunden sind, eigentlich wirklich wollen. Wer heiratet, tut das meist, ohne sich über die rechtlichen Konsequenzen dieses Schrittes Gedanken zu machen. Ich vermute, dass dies bei einem gleichgeschlechtlichen Paar anders liegt, und dass die Beteiligten in diesem Fall sich eher gründliche Klarheit darüber verschaffen werden, dass die Registrierung nicht bloß bestimmte Vorteile mit sich bringt, sondern auch mit erheblichen Lasten verbunden ist. Ich erwähne in diesem Zusammenhang besonders die Unterhaltspflicht, die nicht nur während der Wartezeit bei Widerspruch eines Partners nach dem Gesetzentwurf der Koalition drei Jahre fortbesteht, sondern die sogar die Auflösung der Partnerschaft überdauern kann. Das überlegt man sich schon sehr genau, wenn man sich mit dem Gedanken trägt, die Partnerschaft registrieren zu lassen. In der Tat kann man vielleicht sagen, dass die relativ weitgehenden, besonders die belastenden Folgen, zu denen eine Registrierung führt, die erwünschte Konsequenz haben, dass nur solche gleichgeschlechtlichen Paare eine Registrierung anstreben werden, die eine

auf Dauer und Stabilität angelegte Partnerbeziehung ernstlich wollen. Nur solche Beziehungen sind es, die rechtliche Anerkennung verdienen.

Aus den nordischen Ländern ist weiter zu berichten, dass die Erfahrungen, die man mit den seit vielen Jahren geltenden Gesetzen gesammelt hat, durchweg positiv sind. Ernstliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und rechtliche Tragweite des Partnerschaftsgesetzes sind in Dänemark bisher nicht aufgetreten. Das gleiche wird aus Norwegen und Schweden gemeldet. Insbesondere ist in den genannten Ländern bisher nicht öffentlich behauptet worden und schon gar nicht belegt worden, dass Scheinpartnerschaften nur zum Zweck der Ausnutzung steuerlicher Privilegien gebildet worden seien. Von den Mitgliedern der Kommission, die sich während des dänischen Gesetzgebungsverfahrens ablehnend zur registrierten Partnerschaft mit Nachdruck geäußert hatten, haben später zwei, darunter der Vorsitzende, öffentlich erklärt, es sei in diesem Falle „aus dem Saulus ein Paulus“ geworden, sie hätten ihre Meinung geändert, unter dem Eindruck der praktischen Erfahrungen hätten sie sich inzwischen eines anderen besonnen und unterstützten die Partnerschaftsgesetze. Im Jahre 1988, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des dänischen Partnerschaftsgesetzes haben 57 % der Bevölkerung die Partnerschaft bejaht; zwei Jahre später, im Jahre 1990, war dieser Anteil auf 64 % gestiegen. Von den unter 25 Jahre alten Bürgern haben sich 90 % für das Gesetz ausgesprochen. Ich fasse zusammen: Das sind die empirischen Befunde, auf die das Max-Planck-Institut seine Empfehlung gestützt hat, dass der deutsche Gesetzgeber, wenn er gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften rechtlich anerkennen will, gut daran täte, sich an dem nordischen System einer registrierten Partnerschaft zu orientieren.

SV Prof. Dr. Gerhard Robbers: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Erlauben Sie, dass ich mich auf die verfassungsrechtlichen Zusammenhänge beschränke. Anderes vermag ich nicht zu überblicken. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken sehe ich gegen keine der beiden Entwürfe. Sie verletzen nicht den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz von Ehe und Familie. Wir müssen heute jedenfalls davon ausgehen, dass es einen grundlegenden Wandel des Verständnisses von Ehe – das ist der Kernpunkt der Auseinandersetzung – heute nicht gibt. Das ist jedenfalls die ganz herrschende Auffassung, von der man auszugehen hat. Die Ehe ist deswegen nach dem heute geltenden Verfassungsrecht für gleichge-

schlechtliche Paare nicht zugänglich – darüber besteht Konsens. Aber man muss sehen, dass die öffentlich geführte Debatte, die sich hier zeigt, die verstärkte Akzeptanz der gleichgeschlechtlichen Lebensweise mit bewirkt hat. Sie ist auch in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingegangen.

Betonen möchte ich besonders die integrationsorientierte, auslandsoffene und insofern auch verfassungsrechtlich geforderte Verfassungsauslegung. Das ist in der bisherigen Debatte noch zu wenig betont worden, dass das Grundgesetz ausgelegt werden muss vor dem Hintergrund auch ausländischer Entwicklungen, gerade in der Europäischen Union. Es berührt auch die Auslegung des Art. 6 GG. Bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Entwürfe müssen deshalb auch die dynamische Funktion von Verfassungsrechtsprechungen und Erfahrungen aus dem Ausland angemessen mit berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich nun, dass der Gesetzgeber zumindest befugt ist, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Regelungen anzubieten, die solche Gemeinschaften stabilisieren, wenn sie denn gelebt werden. Das liegt im Interesse gegenseitiger Verantwortung, des Einstehens der Partner für einander und des Schutzes des schwächeren Partners. Insofern gibt es Ähnlichkeiten zur Ehe, freilich auch Unterschiede zur Ehe. Die Stabilisierung solcher Partnerschaften ist jedenfalls ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel.

Dabei darf der besondere Schutz von Ehe und Familie nicht gefährdet werden. Daraus folgt nach der heute herrschenden Auffassung ein Differenzierungsgebot zur Ehe. Der Begriff „Abstandsgebot“ scheint mir nicht zutreffend zu sein; er ist auch kein Rechtsprechungsbegriff, sondern ein in der Debatte erfundener Begriff. Ich möchte lieber bei dem näher zur Verfassung stehenden Begriff des „Differenzierungsgebots“ bleiben. Dieses wird nach herkömmlichen Zusammenhängen aus der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Sachgerechtigkeit näher beschrieben, und es muss sich an dem Gebot orientieren, Ehe und Familie besonders zu schützen.

Ich sehe gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften ähnlich der Ehe strukturiert, als sich die Partner auf Dauer auf einander einlassen und gegenseitig Verantwortung übernehmen. Nur um diese geht es hier. Diese Partner sind in ihrer Vertrauensgemeinschaft auch besonders verletzlich. Insofern ist eine Gleichbehandlung mit der Ehe durchaus verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Daraus folgt, dass Gleichstellungen etwa beim Zeugnisverweigerungsrecht, im Mietrecht, bei Auskunftsrechten, Fragen der Transplantation usw. durchaus zumindest verfassungsrechtlich zulässig

sind. Insofern hat sich eine heute schon herrschende Meinung gebildet – darüber wird nicht mehr diskutiert.

Insgesamt bestehen hinreichende deutliche Differenzierungen zur Ehe in beiden Entwürfen. Ich verweise auf die in meiner schriftlichen Stellungnahme genannten Beispiele. Das Fazit ist, dass Regelungen zur Ehe und zur eingetragenen Lebensgemeinschaft, wo sie in Übereinstimmung stehen, nur insofern parallel gehen, als es die Stabilisierung partnerschaftlichen Vertrauens- und Verantwortungsverhältnisse nahe legt. Im übrigen wahren sie nicht unerhebliche Differenzierungen zur Ehe.

Ich möchte mich intensiver beschäftigen mit der erheblichen Symbolfunktion, die beiden Entwürfen innewohnt. Wenn man bei dem F.D.P.- Entwurf zunächst zum Notar zu gehen hat, auch sehen müssen, dass es letztlich auch beim Standesamt eingetragen wird. Die Symbolfunktion ist hier etwas zurückgenommen, aber es ist eine Frage der Einschätzung, wie weit das bei der Bevölkerung durchdringt.

Art. 6 GG verbietet es dem Gesetzgeber, die Ehe zu schädigen. Das ist auch entschieden. Er muss auch die Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen schützen und durch geeignete Maßnahmen fördern. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt aber keinen Anhaltspunkt dafür, dass man zu sagen hätte, dass der Gesetzgeber nichtehelichen Gemeinschaften jedwede rechtliche Anerkennung zu versagen hätte. Es gibt keine Pflicht, ihre Führung zu erschweren. Das ist in Bezug auf heterosexuelle Gemeinschaften auch schon so entschieden. Ich sehe keinen Anlass, das anders zu sehen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, wenn man die dynamische Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfolgt.

Der Begriff der Aushöhlung, der in der öffentlichen Debatte zum Tragen gebracht worden ist, ist eine Frage der Einschätzung. Dazu möchte ich nicht Stellung nehmen. Als verfassungsrechtlicher Begriff fungiert er nicht. Die Aushöhlung ist auch nicht das Ziel in den Gesetzentwürfen, jedenfalls ist das nicht gesetzgeberisch festzumachen, sondern das Ziel ist die Stabilisierung solcher Gemeinschaften und geschieht auf legitime Weise.

Auch wenn der Gesetzgeber und die Verfassung, ich zitiere hier das Bundesverfassungsgericht, die „eheliche Form des Zusammenlebens für die beste Lösung“ halten, dann bedeutet das keine Verpflichtung, die Führung nichtehelicher Gemeinschaften zu behindern. Deswegen müssen Verschiebungen in der Leitbildfunktion des Rechts – um die geht es hier bei der Symbolfunktion –, wenn sie stattfinden sollten, hinge-

nommen werden. Das galt für nichteheliche heterosexuelle Gemeinschaften, das gilt für die hier in Rede stehenden in ähnlicher Weise.

Unsicherheiten über die Wirkungsweise bestehen. Die Entwürfe gehen aber von einem hinreichend eruierten und sorgfältig ermittelten Grundlagenfundus aus. Das ist verfassungsrechtliche Pflicht. Der Gesetzgeber darf auch – so ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Erfahrungen sammeln mit dem, was er regelt. Er muss nicht von Anfang an vollständig sicher sein, was sich an Leitbildfunktionsverschiebungen ergibt. Daraus wiederum folgt, dass die vorliegenden Entwürfe nicht notwendigerweise der Weisheit letzter Schluss sind. In der Betrachtung der Entwicklung im Ausland ist durchaus festzustellen, dass sich hier noch eine Entwicklung zeigt, so dass man davon ausgehen kann, dass Gesetze, die diesen Entwürfen folgen, in einigen Jahren wieder novelliert werden müssen.

Eine Bemerkung über meine schriftliche Stellungnahme hinaus zu Art. 3, hier besonders zu Abs. 2 und 3: Man darf diesen Artikel nicht überfrachten. Man wird berücksichtigen müssen, dass für die heterosexuellen Paare, an die nicht angeknüpft wird, die Ehe offen steht und Art. 6 insofern durchaus eine Leitbildfunktion hat. Sonst würde man die konsequente Öffnung des Ehebegriffes fördern. Das ist im Moment in der Verfassungsrechtsprechung wohl nicht durchsetzbar.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Aus verfassungsrechtlicher Sicht, auf die ich mich auch beschränken muss, stellen sich zwei Fragen: Macht das Grundgesetz es erforderlich, ein Lebenspartnerschaftsgesetz zu verabschieden? Steht das Grundgesetz einem Lebenspartnerschaftsgesetz entgegen?

Zur ersten Frage: Entgegen der im Plenum des Bundestages geäußerten Auffassung der Bundesjustizministerin der Justiz sehe ich keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit, gesetzlich eine sichernde Rechtsform für Lebensgemeinschaften gleichgeschlechtlicher Personen zur Verfügung zu stellen. Im einzelnen geht es dabei um vier Aspekte. Art. 6 Abs. 1 GG garantiert den Schutz der Ehe nur für Verbindungen zwischen Mann und Frau. Die Geschlechtsverschiedenheit der Ehepartner gehört zu den traditionellen Kernelementen der Ehe, die deren Institutsgarantie jeder Gesetzesänderung entzieht. Für einen Verfassungswandel, wie er hinsichtlich der Homosexualität anderwärtig beim Persönlichkeitsrecht eingetreten ist - sie ist bekanntlich vom Bundesverfassungsgericht noch spät als ein eindeutiger Verstoß gegen das Sittengesetz bewertet worden, was wohl heute so nicht mehr vertreten wird - ist in

Art. 6 Abs. 1 GG als Institutsgarantie kein Raum. Ihr Sinn ist es, gerade traditionelle Formen zu verfestigen. Deswegen ist Art. 6 auch keine analoge Aussage zugunsten gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften zu entnehmen.

Die Garantie der Menschenwürde – der zweite Punkt – nach Art. 1 Abs. 1 ist als höchstrangige Garantie keinerlei Einschränkungen unterworfen und muss deswegen eng ausgelegt werden. Sie wird daher nicht verletzt, solange Homosexuelle nicht daran gehindert werden, de facto ihren Neigungen gemäß zusammen zu leben.

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 begründet im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts allerdings möglicherweise gewisse Pflichten für den Gesetzgeber, zugunsten der Partner gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften tätig zu werden. Dem Gesetzgeber verbleibt aber dabei jedenfalls im einzelnen ein erheblicher Gestaltungsspielraum. In dessen Rahmen muss er insbesondere nicht das Institut einer Lebenspartnerschaft einführen. Vielmehr genügt es auch, wenn für die Persönlichkeit besonders wesentliche Behinderungen der Lebensgestaltung durch Einzelregelungen ausgeräumt werden, etwa beim Zeugnisverweigerungsrecht, bei Besuchsrechten, bei der Totensorge könnte das nahe liegen.

Differenziert zu behandeln sind die gleichheitsrechtlichen Fragen des Art. 3, der mir besonders am Herzen liegt. Die Berufung auf das sog. Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 – so die Bundesjustizministerin – geht jedenfalls im Ergebnis fehl. Homosexualität fällt weder unter die Behinderungen nach Satz 2 der Vorschrift, noch wird sie im Katalog der nach Satz 1 verpönten Unterscheidungsmerkmale genannt. In der Gemeinsamen Verfassungskommission hat die diesbezüglich diskutierte Erweiterung nicht einmal eine einfache Mehrheit gefunden.

Gerade für Homosexuelle bedeutsam ist aber - das sehe ich anders als mein verehrter Kollege Diederichsen -, dass die Beschränkung der Ehe auf Personen verschiedenen Geschlechts für Männer und für Frauen eine Benachteiligung wegen ihres jeweiligen Geschlechts darstellt. Das ist ganz einfach, denn Männer können nur wegen ihres Geschlechts keinen Mann heiraten, Frauen nur wegen ihres Geschlechts keine Frau. Daran ändert der Umstand nichts, dass sowohl die Männer wie die Frauen eine voneinander ganz verschiedenen Beschränkung unterworfen werden. Im Ergebnis spielt das keine Rolle, weil die genannten Unterscheidungen von Art. 6 Abs. 1 gerade gefordert werden. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 verlangt nicht, dass für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ein Institut geschaffen wird, das der durch Art. 6 Abs. 1 besonders geschützten Ehe gleichwertig

ist. Nur ausnahmsweise kann der Gleichheitssatz in Einzelbereichen Regelungen erfordern, die denen für Eheleute entsprechen, wenn die Ziele des Gesetzes von der Form der Lebensgemeinschaft unabhängig gleichermaßen zutreffen. Aber immer dann, wenn Regelungen dem Ziel dienen, die Ehe besonders zu schützen, greift der Gleichheitssatz nicht durch, weil Art. 6 Abs. 1 einen verfassungsrechtlich so legitimierten Selbstzweck darstellt.

Zur zweiten Frage, ob gegen die vorgelegten Gesetzentwürfe verfassungsrechtliche Einwände bestehen: Ich sehe einige, jedoch anders, als es bisher in der Diskussion angenommen wurde. Zu Art. 6 Abs. 1 sehe ich gewisse Probleme bei der Eheschließungsfreiheit. Die Bedenken betreffen allerdings eine in den Gesetzentwürfen noch nicht enthaltene Regelung, das Verbot, während einer Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Ein solches Verbot wäre zum Schutz der bestehenden Lebenspartnerschaften folgerichtig. Frau Coester-Waltjen hat das schon angemahnt. Wenn das Eheverbot ins Gesetz hineingenommen würde, ließe es sich als Einschränkung der Eheschließungsfreiheit nach der bisherigen Judikatur dazu wohl nicht rechtfertigen.

Bis jetzt standen in der Diskussion im Vordergrund die objektiven Gehalte des Art. 6 Abs. 1. Die scheinen mir weniger bedeutsam. Im Ergebnis bin ich mit dem Kollegen Robbers völlig d'accord. Die rechtlichen Möglichkeiten der Eheschließung und ihre Folgen werden jedenfalls nicht berührt. Eine Lenkungswirkung zu Lasten der Ehe dürfte schon nach dem rechtsvergleichenden Befund, den wir gehört haben, praktisch kaum entscheidendes Gewicht haben. Außerdem sind Homosexuelle - Herr Diederichsen hat das richtig festgestellt - natürlich bisher schon aus ihren Ehen ausgebrochen. Ich kenne selbst einen Fall, da hat eine Frau nach 40 Jahren Ehe ihren Mann im Fernsehen beim Christopher Street Day gesehen, und der hat keine Lebenspartnerschaft abgeschlossen.

Universelles Leitbild für alle geschlechtsbezogenen partnerschaftlichen Beziehungen kann die Ehe angesichts der sexuellen Entfaltungsfreiheit, des Grundrechtsschutzes und der auch negativen Eheschließungsfreiheit nicht sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dies bisher nicht festgelegt. Im Schrifttum finden sich natürlich konträre Standpunkte. Eindeutig ist in dieser Frage wohl nur festzustellen, dass mit der Annäherung der Lebenspartnerschaft an die Ehe das Risiko im Falle einer Normenkontrolle wachsen dürfte.

Ich sehe gegen die Entwürfe auch gleichheitsrechtliche Einwände. Die Beschränkung der Lebenspartnerschaft auf Partner desselben Geschlechts bevorzugt diese

unter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot wegen ihres Geschlechts gegenüber den Männern und den Frauen in verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Die Möglichkeit zur Eheschließung ändert daran nichts, solange die Lebenspartnerschaft von der Ehe verschieden ausgestaltet wird.

Unter dem Aspekt des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 sehe ich zwei Einwände: Zum einen werden homosexuelle Zweierpartnerschaften gegenüber auf Dauer angelegten Formen sexuell mitgeprägter Partnerschaften von mehr als zwei Personen ohne erkennbaren Grund bevorzugt. Zum anderen wird gegenüber nicht sexuell geprägten gleichgeschlechtlichen Zweierpartnerschaften nach den Formulierungen der Entwürfe eine Differenzierung vermieden, denn die Geschlechtsgemeinschaft ist ganz dezidiert bei den Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft ausgespart. Ist aber die Lebenspartnerschaft gar nicht notwendig auch Geschlechtsgemeinschaft, dann ist es fragwürdig, dass gerade enge Verwandte wie Mutter – Tochter – Brüder nach dem Muster der Eheverbote von dieser Lebenspartnerschaft ohne sexuelle Prägung ausgeschlossen sein sollen.

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Als schlichter deutscher, um nicht zu sagen ostbayerischer Familienrechtler habe ich meine Aufgabe darin gesehen, die Entwürfe auf ihre juristische Stimmigkeit und rechtspolitische Plausibilität hin durchzusehen, und wollte, obwohl ich vieles schon schriftlich vorgelegt habe, einige Punkte herausgreifen. Die vorliegenden Entwürfe sehen eine spezielle rechtliche Struktur für eingetragene homosexuelle Partnerschaften vor, und zwar in der Weise, dass teils eine Angleichung an das Eherecht erfolgt, teils aber andersartige oder überhaupt keine einschlägigen Regelungen gelten sollen. Die Absicht der Entwürfe scheint mir klar zu sein, der Forderung nach Zulassung gleichgeschlechtlicher Paare zur Eheschließung in einer Weise zu entsprechen, die gleichwohl einen gewissen Abstand zum Eherecht hält. Aus einem solchen Ansatz lässt sich kein verfassungsrechtlich unbedenkliches und rechtspolitisch schlüssiges Konzept entwickeln. Ich möchte einige Punkte herausgreifen.

Erster Punkt: Im Gegensatz zu den Andeutungen, die das Bundesverfassungsgericht gemacht hat, nehmen die Entwürfe nicht die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten als Grundlage der Normvorschläge, sondern zielen auf eine Angleichung an das Eherecht ab. Das Eherecht ist immer das stille Vorbild der Regelungen. Es gelingt aber

nicht, ein plausibles Prinzip zu entwickeln, warum in dem einen Fall die eingetragene Partnerschaft wie eine Ehe behandelt werden soll, in dem anderen aber nicht.

Ein Beispiel: Warum soll bei der eingetragenen Partnerschaft bei Auflösung der Zugewinnausgleich stattfinden bzw. für ihn optiert werden können, der Versorgungsausgleich aber nicht. Denn beide Instrumente sind Ausprägungen desselben Grundgedankens, dass Erwerbsvorgänge während des Bestehens der Partnerschaft beiden Partnern in gleicher Weise zuzurechnen sind. Der Unterschied besteht nur in den Vermögensgegenständen, auf den sich der jeweilige Ausgleichsmechanismus bezieht.

Ein anderes Beispiel: Wenn die eingetragene Partnerschaft Solidargemeinschaft ist wie die Ehe, daher auch mit einem ehedgleichen unverzichtbaren Unterhaltsanspruch ausgestattet ist, und wenn auch das Erb- und Erbschaftssteuerrecht einen partnerschaftlichen Versorgungsbedarf nach dem Tode anerkennen soll, dann ist wenig einsichtig, dass im Rentenrecht eine solche Bedarfslage völlig unberücksichtigt bleiben soll. Das betrifft den F.D.P.- Entwurf, in dem der nachpartnerschaftliche Unterhalt nur sehr gemindert ausgebildet ist.

In der Frage der Gleichstellung oder Nichtgleichstellung mit dem Eherecht herrscht Beliebigkeit, die zwangsläufig zu Folgeverfahren auch vor dem Bundesverfassungsgericht führen wird.

Zweiter Punkt: Die vorgeschlagenen Regelungen speziell für Paare, die dem gleichen Geschlecht angehören, wirft die schwierige Frage der Gleichbehandlung mit Paaren unterschiedlichen Geschlechts auf, worauf Herr Sachs eben schon hingewiesen hat. Die Entwürfe erleichtern im Vergleich zur Ehe sowohl den Einstieg in die eingetragene Partnerschaft als auch den Ausstieg aus ihr. Die Folgen sind teilweise ehedgleich, teils nicht. Es fehlt an einem plausiblen Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen Entstehungs- und Auflösungsbedingungen bei Ehe und eingetragener Partnerschaft und den jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die vorgetragenen Regelungen der eingetragenen Partnerschaft eröffnen Personen des gleichen Geschlechts den Weg zu einer erheblichen Anzahl von Rechtsvorteilen, die verschiedengeschlechtliche Paare nur über die Ehe erreichen können. Darin kann eine Ungleichbehandlung im Hinblick darauf liegen, dass der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geringere Hindernisse im Wege stehen als der Eheschließung, und dass mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft schwächere Solidar-

pflichten als mit der Ehe verbunden sind. Derartige Ungleichbehandlungen müssen aus der unterschiedlichen Struktur und Lebenssituation der jeweiligen Gemeinschaft zu rechtfertigen sein, wenn sie keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellen sollen.

Ich habe in meiner schriftlichen Ausarbeitung auf einige Punkte hingewiesen, in denen das Partnerschaftsgesetz die eingetragene Partnerschaft sogar gegenüber der Ehe bevorzugt. Ich darf auf das Problem der Scheingemeinschaften und das Sozialhilferecht verweisen.

Dritter Punkt: Die Schutzwirkungen, die insbesondere nach dem Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes an die eingetragenen Partnerschaften angeknüpft werden, verschärfen den Kontrast zur Behandlung der übrigen Solidargemeinschaft, eheähnlichen Gemeinschaften, Gemeinschaften mit Kindern, nichteingetragene homosexuelle Partnerschaften, usw.. Diese Gemeinschaften werden mit Ausnahme des Mietrechts durchaus unberücksichtigt gelassen. Eine Schlechterstellung für diese Gemeinschaften droht vor allem aus dem Umstand, dass der Entwurf die eingetragenen Lebenspartner als Familienangehörige fingiert, dabei aber andere Partnerschaften nicht erwähnt. Daraus müsste auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, dass zwar die eingetragenen homosexuellen Partner, nicht aber die Partner anderer Gemeinschaften unter diese Kategorie des Angehörigen oder Familienangehörigen fallen sollen. Insoweit würde eine behutsame Ausweitung der Schutzvorschriften im Wege der Analogie, wie sie die bisherige Literatur und teilweise auch die Rechtsprechung vorgenommen haben, künftig nicht mehr zulässig sein. Ich erinnere an das Problem der Rückgriffssperre im Versicherungsrecht und viele andere Punkte, bei denen man bisher vorsichtigerweise den Schutz von Familienangehörigen im extensiven Sinne begriffen hat und andere Näheverhältnisse einbezogen hat. Das wäre nicht mehr zulässig, wenn jetzt der Gesetzgeber diese Probleme ausdrücklich regelt und dem Begriff des Angehörigen, des Familienangehörigen ausschließlich, außer den bisherigen, die eingetragenen Partner zurechnen würde. Unsere soziale Realität wird aber gerade dadurch geprägt, dass die informellen Solidargemeinschaften in einem immer größeren Umfang neben die formellen treten, d. h. ehelos zusammenlebende Paare neben Ehegatten usw. Daran wird nach allem, was wir gehört haben, auch die Einführung einer eingetragenen Partnerschaft nichts ändern. Da das Bedürfnis einer Anerkennung und eines rechtlichen Mindest-

schutzes – es ist auf alle möglichen Felder verwiesen worden wie Totensorgerecht, Rechtsstellung im Krankheitsfalle, usw. – gerade bei den informellen Gemeinschaften gegeben ist, verfehlen insoweit beide Entwürfe mit ihren ausgrenzenden Regelungen die rechtspolitische Lage.

Was wäre zu tun? Ich sehe zwei Möglichkeiten. Entweder man führt, wie das den Empfehlungen aus der Rechtsvergleichung entspricht, offen die Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare ein. Dazu bedürfte es meines Erachtens einer Änderung des Grundgesetzes. Man könnte die Frage einer gemeinschaftlichen Sorge über Kinder gesondert diskutieren. Aber im übrigen wäre der geradlinige Weg, das Eherecht, unter welchem Begriff auch immer, auch für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen. Wenn man das politisch will, wäre das die offene Regelung.

Oder man hält das nicht für möglich. Dann ist es nicht günstig, auch rechtspolitisch nicht plausibel zu machen, aus dem Eherecht dieses oder jenes herauszugreifen, sondern man müsste dann für alle nichtehelich zusammenlebenden Paare eine Regelung finden, die aus dem Gedanken des Schutzes von Persönlichkeitsrechten der jeweils Beteiligten entwickelt ist.

Eine Schlussbemerkung: Beide Entwürfe leiden unter erheblichen rechts- oder gesetzestechnischen Schwächen. Als einer derjenigen, die im Rahmen seiner Kommentierungsarbeiten unter schnell entstandenen familienrechtlichen Gesetzen der Vergangenheit erheblich zu leiden hatte, wäre es meine sehr herzliche Bitte, sich doch aus der Rechtspraxis gewisse Hilfen einzufordern. Der Umstand, dass zwar Ehegatten keine Lebenspartnerschaften eingehen können, Lebenspartner aber heiraten können – wahrscheinlich ist es nicht so gemeint, man weiß aber nicht, ob dahinter eine Absicht steht, oder ob man nur vergessen hat, § 1306 zu ändern. Derartige Dinge sind noch in großer Zahl in beiden Entwürfen zu monieren. Auch das Unterhaltsrecht, das eine sehr empfindliche Materie darstellt, ist in beiden Entwürfen sehr unvollkommen geregelt. Es steht nichts über die Rangverhältnisse, die außerordentlich schwierig sind. Egal was man macht, es müsste noch sehr nachgearbeitet werden. Das hat allerdings mit der rechtspolitischen Einordnung der Entwürfe nichts zu tun.

SV Prof. Dr. Bea Verschraegen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die knappe Einladung ebenso wie bereits feststehende berufliche Verpflich-

tungen haben es mir nicht mehr erlaubt, dass sie eine Ausfertigung meines Beitrags bekommen. Sie verfügen aber über eine Tabelle, die zum größten Teil für meine heutigen Ausführungen einschlägig ist. Ich möchte drei Problembereiche ansprechen. Der erste bezieht sich auf Auslandsregelungen, die eine Partnerschaft zweier Menschen, wie auch immer sie genannt wird, regeln. Der zweite Bereich bezieht sich auf andere Regelungen, die eine gewisse Form des Zusammenlebens erfassen wollen. Der dritte Problembereich wird eine beispielhafte Gegenüberstellung beider Entwürfe mit den Auslandsregelungen zum Gegenstand haben.

Zum ersten Problembereich: Gemeinsam ist sämtlichen Auslandsregelungen zur Partnerschaft die Beschränkung auf eine Zweierbeziehung. Das war in der Diskussion nicht selbstverständlich. So wurde in Frankreich die Beschränkung deswegen aufgenommen, weil erbrechtliche Probleme, die dann die Gerichte zu lösen hätten, befürchtet wurden. Grundsätzlich vorweg: Die Beschränkung auf eine Partnerbeziehung zweier Menschen überrascht mich dort, wo es auf eine Geschlechts- oder Gefühlsbeziehung gar nicht ankommt. Unterschiedlich geregelt im Ausland ist die Art der Formalisierung. Vorgesehen sind eine Standesamtslösung, Registrierung bei Gericht, bei einer Behörde, eine qualifizierte Beurkundung durch den Notar oder eine schlichte Vertragslösung mit oder ohne Eintragung. Unterschiedlich ist auch der Adressatenkreis. In den meisten Staaten knüpfen die Vorschriften an die Gleichgeschlechtlichkeit an, im wesentlichen mit der Begründung, dass Heterosexuelle heiraten können, wenn sie wollen, oder aber ohne dass bereits Regelungen vorgesehen sind. Andere Länder kennen keine geschlechtsspezifische Unterscheidung, d.h. die Regelungen beziehen sich sowohl auf heterosexuelle wie auf homosexuelle Paare. Dass zwischen dem Heiratswunsch und der Eingehung der Ehe rechtliche Hürden bestehen können, ist klar, so dass das Argument zugunsten des Ausschlusses von Heterosexuellen nicht greifen kann.

In der Regel wird bei den ausländischen Regelungen eine bestehende Ehe, eine Partnerschaft als Hindernis für eine weitere Partnerschaft angesehen, wobei die Zielrichtung eindeutig die Monogamie ist. Inhaltlich gibt es Divergenzen. Manchmal geht es um eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, beispielsweise in manchen Regelungen, die nicht das materielle Familienrecht betreffen, aber die sehr wohl gewisse Folgen knüpfen an diese Zweierbeziehungen. In manchen Staaten der USA gibt es auch keine Statusfolge, die daran geknüpft ist, aber die setzen

praktisch jene Lebensgemeinschaft voraus, wie wir sie noch bei der Ehe im europäischen Bereich kennen. Manchmal geht es nur um eine Wirtschaftsgemeinschaft, manchmal um andere Zusammensetzung dieser genannten Inhalte.

Die skandinavischen Staaten, die eine Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft nicht voraussetzen, verweisen hinsichtlich der allgemeinen Wirkungen der registrierten Partnerschaft auf die Ehwirkungen, vorbehaltlich geschlechtsspezifischer oder sonstiger ausdrücklicher Ausnahmen. Das gilt auch für die Niederlande, die folglich eine Pflicht zum Zusammenleben statuieren. Bei den anderen Staaten kommt es im wesentlichen auf die vertragliche Ausgestaltung an, die dispositives Recht verdrängen kann.

Auf dem Gebiet des Güterrechts lässt sich auch keine einheitliche Linie festlegen. Manche Staaten verweisen auf das eheliche Güterrecht, andere wie beispielsweise Frankreich und Katalonien weichen vom für die Ehe geltenden gesetzlichen Güterstand ab. Fast überall wird hinsichtlich der Schulden im wesentlichen auf die für Ehegatten geltende Solidarhaftung zurückgegriffen. Das gilt auch für den Unterhalt bei aufrechter Partnerschaft.

Insgesamt muss man sich überlegen, was angestrebt wird: Eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Die müsste nicht unbedingt Statusfolgen haben, wie das amerikanische Beispiel zeigt. Oder eine schlichte Wohngemeinschaft – ein Beispiel dafür wäre Belgien. Eine schlichte Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie in Ungarn bekannt ist, wo die gesamte Regelung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zu finden ist. Oder eine Geschlechtsgemeinschaft – das habe ich nirgends gefunden, obwohl die sexuelle Ausprägung gerade maßgeblich sein soll. Oder eine andere Kombination – die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft -, da kann man den französischen PACS als Beispiel heranzuführen.

Nicht alle Modelle verlangen oder vertragen eine Abbildung des Eherechts, wie es weitgehend beide vorliegenden Entwürfe vorsehen. Namensrecht bietet nichts Überraschendes. Es wird auf das für die Ehegatten geltende Namensrecht verwiesen. Wo es keine Regelung gibt, bedeutet das nicht unbedingt, dass hier die Partner keinen gemeinsamen Namen wählen dürfen, sondern das hat einen einfachen Grund – Beispiel Frankreich: Hier behalten die Ehegatten bzw. die Partner ihren Namen. Man kann einen Gebrauchsnamen verwenden, soweit das der andere Partner wünscht.

Die in Rede stehenden skandinavischen Länder und die Niederlande ziehen beim Erbrecht mit dem Ehegattenerbrecht gleich. Der französische PACS enthält hingegen keine Regelung. In Katalonien ist das gesetzliche Erbrecht auf homosexuelle Partner begrenzt, obwohl sie eine Regelung auch für heterosexuelle Partner vorsehen. Das könnte ein Versehen des Gesetzgebers sein. Zwingend ist aber ein gesetzliches Erbrecht – rechtsvergleichend betrachtet – nicht, wenn der Privatautonomie entsprechend Raum gegeben wird.

Bei der Auflösung der Partnerschaft bricht die Ambivalenz zwischen gewünschter Dauerhaftigkeit der Beziehung einerseits und Parteiautonomie andererseits voll auf. Das gilt weniger für die skandinavischen Staaten, die auch hier wiederum eine Parallelität zur Ehe hergestellt haben, wohl aber für die Niederlande, trotz sonstiger Nähe zu skandinavischen Partnerschaftsmodellen. Mehr dem Vertragscharakter der Beziehung verpflichtet ist das französische Modell, das eine gemeinsame oder einseitige Erklärung, die unter gewissen Modalitäten abzugeben ist, genügen lässt. Es gibt verschiedene Lösungsmöglichkeiten, entweder eine Vereinfachung, eine Mitteilung in qualifizierter Form, die tatsächliche Trennung während einer gewissen Zeit sowie das Eingehen einer Eheschließung oder einer Partnerschaft mit einem anderen Partner.

Bei den Wirkungen der Auflösungen treffen sich die Regelungen wieder, wobei „der Teufel im Detail“ steckt. Eine zeitlich beschränkte oder dem Grunde nach außerordentliche Unterhaltspflicht ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Zum einen soll die Unterhaltspflicht nicht weiter reichen als die Pflicht zum nahehelichen Unterhalt, z. B. in Skandinavien oder den Niederlanden. Zum anderen soll der Vertragscharakter und damit ein gewisser Abstand von der Ehe hervorgehoben werden, z. B. in Frankreich.

Schließlich steht im Raum, dass gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinsamen Kinder und folglich auch nicht vergleichbare Pflichten und Verantwortung tragen können wie Ehepaare oder heterosexuelle Paare mit gemeinsamen Kindern. Das war das Argument in Katalonien oder Aragonien. Sehr wohl aber werden sonstige Leistungen wie Hilfe, Beistand, Pflege, also Leistungen, die die Gesellschaft entlasten, im Renten- und Sozialrecht, im unterschiedlichen Ausmaß auch im Steuerrecht, berücksichtigt. Dem Versorgungs- und Vertrauenscharakter der Beziehung wird in unterschiedlicher Weise im Bereich der Wohnung Rechnung getragen. Hier reichen die Regelungen von gewissen Verfügungsbeschränkungen bei aufrechter Partner-

schaft bis zur Position eines Mitmieters und seinem Eintrittsrecht in das Wohnrecht bei Tod des anderen Partners, welches fast überall vorgesehen ist.

Ausgespart ist das Kindschaftsrecht, mit einer Ausnahme, die ich erwähnen möchte. In den Niederlanden hat man im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die anknüpft an das sog. family life, ein eigenes Gesetz, welches auf die soziale Elternschaft Bezug nimmt, neben den uns bekannten Regelungen eingeführt. Es kommt also überhaupt nicht darauf an, ob man verwandt ist, sondern schlicht ob hier eine Familienbeziehung hergestellt wurde.

Von diesen Beispielen, die trotz der Unterschiede als Partnerschaftsregelungen bezeichnet werden können, gibt es eine Menge von Beispielen, die sich nur mit der Regelung des Zusammenlebens befassen. Interessant ist auch hier die Konzentration auf Zweierbeziehungen. Im einzelnen gibt es aber gravierende Unterschiede. Das erklärt sich historisch, weil die skandinavischen Länder bei all diesen Regelungen eine gewisse Pionierfunktion hatten und weil bereits bestehendes Fallrecht für nichteheliche Lebensgemeinschaften auf homosexuelle Lebensgemeinschaften ausgedehnt wurde, und weil von vorn herein vermögensrechtliche Regelungen ohne erb- und unterhaltsrechtliche Konsequenzen angestrebt wurden. Ich verweise auf das belgische Gesetz, das bewusst als vertragsrechtliche Regelung im vermögensrechtlichen Bereich gehalten wurde.

Somit kann man neben der Ehe verschiedene Modelle auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften zwischen Mann und Frau hervorheben. Die eng an die Ehe angelehnte registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher und/oder verschiedengeschlechtlicher Partner, die nichteheliche Lebensgemeinschaft für Homosexuelle und/oder Heterosexuelle, das bloße Zusammenleben von Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts mit gewissen, beispielsweise vermögensrechtlichen Folgen oder aber eine schlichte Vertragslösung, ein vertragsrechtliches Modell.

Erlauben Sie mir, dass ich anhand dieses allgemeinen Überblicks noch einen Bezug herstelle zu den vorliegenden Entwürfen, damit gewisse Unterschiede und Parallelen herstelle. Je mehr sich die in Aussicht genommene Regelung der Ehe durch das Gebot der Monogamie in ihren allgemeinen Rechtswirkungen und Rechtsfolgen der Ehe annähert, desto eher empfiehlt sich eine gegenseitige Ausschlussregelung, da es sonst zu einem gesetzlich legitimierten „Harem“, wie nach derzeitigem Koalitionsentwurf, kommt. Beispiel: Eine registrierte Partnerschaft muss auch für das Eingehen

einer Ehe ein nicht dispensfähiges Hindernis sein. Die Voraussetzungen zur Eingehung der Lebenspartnerschaft heben sich nicht dramatisch von manchen bereits bestehenden Regelungen des Auslands ab. Angestrebt wird viel und wenig zugleich, viel für diejenigen, die diese Lösung nicht wünschen, wenig für diejenigen, die andere Lebensbereiche gerne mit einbezogen hätten. Angestrebt wird eine homosexuelle Zweierbeziehung.

Bei der Schlüsselgewalt findet sich in beiden Bereichen ein entsprechender Verweis. Für problematisch halte ich hier die Schlüsselgewalt, die auf eine typische Arbeitsteilung Haushalt – Erwerbstätigkeit Rücksicht nimmt, die für den typischen Fall homosexueller Lebensgemeinschaften wahrscheinlich nicht zutreffen dürfte, so dass diese Regelung möglicherweise überflüssig ist. Gerade bei Vermögens- bzw. güterrechtlichen Angelegenheiten kann im Rechtsvergleich in der Regel eine Parallele zum ehelichen Güterrecht festgestellt werden. Diese Nähe könnte für den deutschen Rechtsbereich dann bedenklich stimmen, wenn die der Lebenspartnerschaft zugrundeliegende typische Lebensgestaltung von der einer Ehe abweicht und folglich nur für diese einen Versorgungsausgleich vorgesehen ist. Es handelt sich letztlich um Fragen, die der Vertragsfreiheit unterliegen und ihrem Wesen nach nicht ehespezifisch sind, so dass von Vorschlägen zu einem gesetzlichen Güterstand abzuraten ist, welche die nötige Klarheit vermissen lassen.

Der Zwang zur Wahrung eines Güterstandes muss, soweit er sinnvoll erscheint, auch klare Rechtsfolgen erkennen lassen. Welches sind z.B. die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Wahlpflicht? Was geschieht bei teilweiser oder gänzlicher Unwirksamkeit einer notariellen Regelung? Wie ist vorzugehen, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet wurde, aber eine Wahl des Güterstandes unterblieb? Systematisch betrachtet scheint es also ungereimt, die Rentenanwartschaften getrennt zu behandeln, während am Zugewinn beide Partner teilhaben, obwohl beiden Instituten die gleiche Versorgungsphilosophie zugrunde liegt.

Ebenfalls auf der Linie des gegenseitigen Beistandes liegt der Unterhalt. Im Rahmen der Privatautonomie wird man den Lebenspartnern zugestehen, dass sie ihr Leben einvernehmlich gestalten wollten. Folglich sollte gleichwohl die Leistung des Unterhalts durch Haushaltsarbeit berücksichtigt werden, sonst könnte ein den Haushalt führender Lebenspartner zusätzlich vielleicht barunterhaltspflichtig werden.

Da beide Entwürfe ein zügiges Beenden der Partnerschaft ermöglichen und lediglich einen eingeschränkten nachpartnerschaftlichen Unterhaltstatbestand aufgenommen

haben, ist nicht einzusehen, warum ein Trennungsunterhalt – so der F.D.P.- Entwurf – wegfallen soll.

Wünschenswert wären auch klare Regelungen hinsichtlich der Unterhaltshöhe. Begründungsbedürftig scheint mir insbesondere bei nachpartnerschaftlichem Unterhalt, der rechtsvergleichend betrachtet gar nicht oder nur in sehr begrenztem Ausmaß vorgesehen ist, dass die Lebensverhältnisse während aufrechter Partnerschaft maßgeblich sein sollen, und das zu einem höheren Anspruch führen kann als unter Verwandten. Wer dies wünscht, kann sich vertraglich dazu verpflichten.

Unbedingt regelungsbedürftig ist der Rang des Unterhaltsanspruchs. Wenn die unterlassene Verweisung auf die Rangvorschrift für den nachehelichen Unterhalt bewusst oder unbewusst zum Ziel führen soll, dass der frühere Lebenspartner gleichrangig zu behandeln wäre mit dem geschiedenen Ehepartner, sollte das klargestellt werden. Für diesen Fall sehe ich den politischen Konsens als unwahrscheinlich an; aber das ist zugegebenermaßen ein Problem, welches ich mir nicht zu eigen machen müsste.

Im Gegensatz zum Auslandsrecht, welches hinsichtlich der Auflösungsbedingungen entweder mit der Auflösung der Ehe gleichzieht oder leichtere Auslösungsmodalitäten kennt, weichen beide Entwürfe von diesem Trend ab. Details kennen sie selbst. Vermeiden sollte man Regelungen, die eine erschwerte Auflösbarkeit im Vergleich zur Ehe vorsehen. Das halte ich für einen Wertungswiderspruch.

Zum Problem des vollstreckbaren Anspruchs, den der F.D.P.- Entwurf hier vorsieht, hätten mich konkrete Beispiele, wie der Anspruch zu vollstrecken ist, interessiert. Hier kann man die israelischen Praxis heranziehen, die trennungs- bzw. scheidungsunwilligen Männern für eine gewisse Zeit den Führerschein entzieht oder ein Ausreiseverbot auferlegt. Es wäre in dem Fall besser, Farbe zu bekennen und schlicht den Ablauf der Trennungsfrist genügen zu lassen.

Kurz zum Sorgerecht.

Vorsitzender Dr. Rupert Scholz: Ich darf hier unterbrechen, wir müssen hier die Gleichheit der Redezeit wahren. Ich bin überzeugt, dass in der Fragerunde das Sorgerecht kommt. Die erste Runde ist damit beendet. Ich schlage vor, dass wir nach der Pause mit der ersten Fragerunde beginnen.

Pause von 11.07 bis 11.17 Uhr.

Vorsitzender Dr. Rupert Scholz: Die Abgeordneten stellen Ihnen, den Sachverständigen, ihre Fragen, wobei ich jeden Abgeordneten bitte, nicht mehr als drei Fragen zu stellen und gleichzeitig diejenigen Sachverständigen namentlich zu nennen, von denen Sie Antworten auf ihre Fragen erbitten. Die Sachverständigen bitte ich, sich möglichst auf fünf Minuten zu begrenzen. Zunächst bitte ich die Berichterstatter Frau von Renesse, Herrn Geis, Herrn van Essen, Herrn Beck, Herrn Kauder und Frau Schenk um ihre Fragen.

Margot von Renesse (SPD): Meine Frage an Herrn Bruns und Herrn Prof. Schwab: Es ist bei der Anhörung ganz deutlich geworden, dass die begründete Notwendigkeit der Differenzierung gegenüber der Ehe einerseits und andererseits den Paaren, die in Verbindlichkeit leben wollen ohne Sexualgemeinschaft, besonders schwierige Fragen nach sich ziehen würde. Einerseits ist der Entwurf keine Totalkopie der Ehe – die Differenzierung muss begründbar sein -, andererseits schließt sie alle verbindlichen Gemeinschaften aus, die nicht Sexualgemeinschaften sind. Das muss man begründen. Wäre es ein Angebot, wie folgt zu argumentieren? Der Gesetzgeber typisiert – an vielen Stellen ist das im Familienrecht merkbar - das Ehepaar, wenn es zum Standesamt geht und kinderlos ist, als zukünftiges Elternpaar, während er das homosexuelle Paar als typisiert kinderlos betrachtet mit Unterhalts- und Güterrechtsfolgen, auch wenn im Einzelfall dort Kinder sein können.

Die andere Differenzierung gilt dem verbindlich zusammenlebend wollenden, aber nicht sexuell verbundenen Paar. Die Verbindlichkeit, die auf einer Sexualgemeinschaft basiert, wird als eine exklusive angesehen, die eine Dreier- oder Vierergemeinschaft ausschließt, mit den entsprechenden Rechtsfolgen im einzelnen.

Ich bin sehr dankbar, Herr Professor Schwab, für Ihre handwerklichen Hinweise. Es wird uns helfen, das Gesetz insgesamt stimmiger zu machen.

Meine zweite Frage an Herrn Prof. Kötz: Gibt es Hinweise darauf, wie die Eheschließungshäufigkeit sich in den skandinavischen Ländern unter der bedrohlichen Nähe zu dem Institut „eingetragene Partnerschaft“ entwickelt hat, bzw. die Scheidungshäufigkeit?

Norbert Geis (CDU/CSU): Wir haben von Prof. Kötz gehört, dass der Ansturm auf ein solches Institut im Ausland jedenfalls nicht so hoch ist. Es waren in Dänemark nicht sehr viele Paare, auch nicht in Norwegen und Schweden. Besteht dann überhaupt ein Regelungsbedürfnis? Wenn man die gesamte übrige Rechtsordnung mitbedenkt, in die jeder einzelne von uns eingebettet ist mit seinen Rechten und Pflichten, braucht man bei einem so geringen Bedürfnis überhaupt eine gesetzliche Regelung? Diese Frage richte ich an die Sachverständigen Kötz, Robbers, Diederichsen und Schwab.

Wir haben auch von Herrn Prof. Robbers gehört, dass man keine gesetzliche Regelung machen darf, die schließlich der Ehe gleich ist, sonst brauchte man eine Verfassungsänderung. Dazu bitte ich Sie, nähere Ausführungen zu machen. Kann man ein solches Gesetz, das soz. eine Egalisierung mit der Ehe herbeiführt, ohne Verfassungsänderung machen? Diese Frage geht an die Herren Diederichsen, Sachs, Schwab und Robbers. Vielleicht könnten auch andere Sachverständige etwas dazu sagen.

Zum Problem des Art. 3 GG gegenüber anderen Verantwortungsgemeinschaften: Wir haben auch andere Verantwortungsgemeinschaften ein Leben lang ohne sexuelle Komponente, für die eine rechtliche Sonderregelung bislang nicht vorgesehen ist. Dazu bitte ich alle Verfassungsrechtler um ihre Stellungnahmen.

Jörg van Essen (F.D.P.): Ich habe einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Kollegin Schenk entnommen, dass nach der Bamberger Studie etwa Zweidrittel der dort Befragten eine gesetzliche Form befürworten, bei der das Paar die Bereiche selbst wählt, für die es eine rechtliche Absicherung wünscht, also eine hohe Zustimmung für den Ansatz, den die F.D.P. anders gewählt hat als die Koalition, die sehr intensiv gesetzliche Regelungen vorgenommen hat. Deshalb die Fragen an die Sachverständigen aus dem betroffenen Bereich, Herrn Blumenthal und Herrn Bruns: Woher kommt diese hohe Zustimmung zu einer solchen Form, dass man frei wählen kann, welche Absicherungsformen man vornimmt? Ist vielleicht der Wunsch zur individuellen Lösung, nichts zur staatsbeglückenden Lösung, größer als von Ihnen in der Anhörung hier vorgetragen?

Sowohl der F.D.P.- als auch Koalitionsentwurf haben auf Regelungen für den Bereich der Adoption verzichtet. Ich ahne, dass der Grund weniger rechtliche Überlegungen als eher Fragen der gesellschaftlichen Akzeptanz waren. Einige Sachverständige haben die Adoption angesprochen. Wir wissen, dass es tatsächlich ein Problem ist, weil auch gleichgeschlechtliche Paare Kinder wünschen. Deshalb bitte ich insbesondere von den Verfassungsrechtlern eine Stellungnahme dazu, ob eine gesetzliche Regelung die Verfassungsmäßigkeit, die Vereinbarkeit mit Art. 6 berühren würde, oder ob das ein Bereich ist, auf den man bei einer Regelung besser verzichtet?

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zu den Fragen von Herrn van Essen möchte ich etwas ergänzen. Ich bitte, bei der Adoptionsfrage den Art. 6 Abs. 5 mit einzubeziehen, ob es Hinweise gibt, dass wir vielleicht gezwungen oder gedrängt im Sinne des Kindeswohls sind, um Kinder, die in diesen Lebensgemeinschaften leben, nicht ungerechtfertigt zu benachteiligen in ihren sozialen Chancen.

Zur Zustimmung der Schwulen und Lesben zu den unterschiedlichen Partnerschaftsmodellen meine Frage an Herrn Blumenthal und Herrn Bruns: Ist ihnen bekannt, dass es in einigen Umfragen bis zu 90 % um die Forderung geht, dass man gleiche Rechte und Pflichten wie Ehegatten haben will? Wie beurteilen Sie das vor dem Hintergrund der Frage des Kollegen?

An Herrn Diederichsen und Herrn Kötz eine Frage, die vor allem in der öffentlichen Diskussion eine besondere Rolle spielt. Herr Diederichsen hat gesagt, es sind unabsehbare Folgen des Wertewandels, die dieser Gesetzgebungsvorgang auslösen könnte. Wir könnten das alles gar nicht überschauen.

Meine Frage an Herrn Diederichsen: Welche Hinweise haben Sie darauf, was konkret drohen könnte?

Meine Frage an Herrn Kötz, ob irgendetwas davon in Skandinavien oder den Niederlanden eingetreten ist, was die Eheschließungsfreudigkeit, die Scheidungshäufigkeit, das Ansehen der Ehe in der Gesellschaft betrifft, ob es Hinweise von Dambrüchen und Niedergängen gibt.

An Herrn Diederichsen die Frage bezüglich des Respekts der Rechtsordnung, ob Sie ein Problem darin sehen für Ansehen und Bestand von Lebensgemeinschaften, wenn diese beim Versetzungsrecht, Familiennachzugsrecht, im Ausländerrecht

verunmöglicht werden, weil die Rechtsordnung in keiner Weise das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zur Kenntnis nimmt und deshalb den Partnern zerstörerische Auflagen und Bürden auferlegt, die die Lebensgemeinschaft insgesamt tangieren, ob da nicht zumindest Art. 2 – Handlungsfreiheit – tangiert wird, und wie Sie vor diesem Hintergrund die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Ausländerrecht sehen, die mit Art. 8 Europäischer Menschenrechtskonvention – Schutz des Privatlebens – begründet wurde.

An Herrn Kötz, Herrn Schwab und Herrn Blumenthal die Frage, wo Sie den richtigen Ort sehen für Schließung und Aufhebung der Lebensgemeinschaft, bei Notar, Standesamt und Familiengericht.

Volker Kauder (CDU/CSU): Eine Frage an Herrn Blumenthal und Herrn Bruns, angeregt durch Ihre Einlassung, Herr Bruns, zum Konkurrenzschutzgebot: Allein die Tatsache, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht gesetzlich gleich geregelt sind wie die Ehe, ist noch keine gesetzliche Diskriminierung – was faktisch ist, ist eine ganz andere Frage. Sehen Sie die eigentliche Diskriminierung darin, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Grundgesetz nicht aufgenommen sind und wäre das die konsequente Forderung, um eine angeblich von Ihnen vermutete gesetzliche Diskriminierung aufzulösen?

Eine Frage an Herrn Schwab und Herrn Sachs: Die Problematik zu Art. 3 Abs. 1 wurde von Ihnen besonders hervorgehoben. Wäre es möglich zu argumentieren, dass Art. 3 Abs. 1 deshalb nicht betroffen sein könnte aufgrund der Reduzierung auf die Sexualität der Beziehung? Während bei anderen Partnerschaften eine Gleichbehandlung nicht notwendig sei, könnte dann die Reduzierung auf die sexuelle Komponente den Art. 3 Abs. 1 aushebeln? Wenn das nicht der Fall wäre, müsste man alle möglichen Lebensformen mit einbeziehen, müsste man das Grundgesetz ändern, um eine rechtlich einwandfreie Situation herbeiführen. Glauben Sie, dass man so argumentieren kann, allein die sexuelle Komponente rechtfertige eine Sonderbehandlung gegenüber anderen Lebensformen?

Christina Schenk (PDS): Meine Frage an Herrn Dr. Etgeton: Sie haben davon gesprochen, dass die vorgelegten Entwürfe und insbesondere den der Koalition allenfalls als erster Schritt zu einer Lebensformenpolitik zu bewerten seien. Wie

würde dann die nachfolgenden Schritte aussehen müssen, um Verantwortungsgemeinschaften entsprechend abzusichern?

Meine Frage an Herrn Prof. Schwab: Sie haben kritisch angemerkt, dass nach dem Gesetzentwurf der Koalition der Status eines Familienangehörigen sich auf den eingetragenen homosexuellen Partner reduziert und damit die im Gang befindliche behutsame Ausweitung von Schutzvorschriften auf andere Verantwortungsgemeinschaften im Wege der Analogie künftig nicht mehr möglich sei. Dies sei ein Rückschlag in dem Bemühen, ein Mindestmaß an Rechtsschutz für alle legitimen Gestaltungsformen privaten Lebens zu etablieren. Hierzu bitte ich Sie, Beispiele zu nennen, die für mich in der Argumentation hilfreich wären.

Meine Frage an Frau Prof. Verschraegen: Wie beurteilen Sie den Ausschluss im Entwurf der Koalition des gemeinsamen Sorgerechts für eingetragene Lebenspartner, die Tatsache, dass nicht vorgesehen ist, eine Stiefelternadoption vorzunehmen, von einer gemeinsamen Adoption ganz abgesehen. Meinen Sie auch, dass vor dem Hintergrund einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Ausschluss von Elternrechten eine Projektionsfläche bietet für Homophobie auf dem Rücken von Kindern, was nach meiner Auffassung für das Vorhaben schädlich wäre?

Alfred Hartenbach (SPD): Meine Frage an Herrn Robbers, Herrn Sachs und Herrn Schwab: Kommen wir, wenn wir auf der einen Seite Art. 3 als hohes Gut hinstellen, andererseits Art. 6 als hohes Gut, in die berühmte Zwickmühle, wenn wir dem einen oder dem anderen zu viel Vorrang geben? Müssen wir nun unbedingt als Vergleiche mit hinzuzählen die heterosexuellen Partnerschaften und andere Partnerschaften wie Familie, eine Gemeinschaft, bestehend aus Mutter und Tochter, oder des katholischen Priesters und seiner Haushälterin. Stellt dies nicht ganz andere Sachverhalte dar als das, was wir, die Koalitionsparteien, mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft wollen.

Vorsitzender Dr. Rupert Scholz: Ich bitte jetzt die Sachverständigen in der umgekehrten Reihenfolge um ihre Antworten.

SV Prof. Dr. Bea Verschraegen: Zum Ausschluss des gemeinsamen Sorgerechts: Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass man sich gut überlegen sollte, ob man eine Regelung anstrebt nur für gleichgeschlechtliche oder auch für andere Partner.

Hier scheint es mir im Koalitionsentwurf, in dem ein kleines Sorgerecht vorgesehen ist, das offenbar eine Anlehnung an das Sorgerecht von Pflegepersonen darstellt, um eine gewisse Ungleichbehandlung zwischen nichtehelichen Partnern verschiedenen Geschlechts und Partnern gleichen Geschlechts zu handeln. Wenn man das koppeln will, sollte man von einer Regelung über das Zusammenleben die Frage des Sorgerechts und der Adoption loskoppeln sollte, denn das neue deutsche Kindschaftsrecht will nicht mehr auf die Abstammung abstellen, sondern bietet Anlass, an eine soziale Elternschaft zu denken. Insofern finde ich eine Ungleichbehandlung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Partnern nicht geboten, denn letztlich bleibt die Frage des Kindeswohls. Das ist eine Entscheidung, die man nicht generell beantworten kann, sondern die ausschließlich im konkreten Fall zu beantworten wäre.

Adoption – rechtsvergleichend zeigt sich, dass man hier sehr zurückhaltend ist, nicht nur aus politischen Gründen, sondern weil man sich die Frage gestellt hat, ob sich die Bevölkerung mit dem durchaus ungewöhnlichen Gedanken anfreunden müsse, dass gleichgeschlechtliche Partner weit über sorgerechtliche Regelungen hinaus auch adoptieren können. Die skandinavischen Regelungen bestehen bereits mehrere Jahre, und erst jetzt prüft man erneut die Frage, ob man eine Adoption in Erwägung ziehen soll. In den Niederlanden hat man diese Frage diskutiert - in der vergangene Woche wurde in der 2. Kammer die echte Homo-Ehe befürwortet, mit ca. 106 zu 150 Stimmen, parallel auch dazu eine Adoptionsregelung. Entgegen Pressemeldungen bin ich mir nicht sicher, ob diese Regelungen auch eine Abstimmung in der 1. Kammer bestehen werden. Es zeigt, dass offenbar in der Bevölkerung eine generelle Bereitschaft, das mit Selbstverständlichkeit zu akzeptieren, offensichtlich nicht vorhanden ist. In rechtlicher Hinsicht wäre mir die Loskoppelung von der Regelung des Zusammenlebens lieber, weil kindschaftsbezogene Fragen ein Leitmotiv haben sollten, nämlich das Kindeswohl. Das sollte man nicht mit statusrechtlichen Fragen koppeln.

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Das Prinzip, Frau von Renesse, dass man das Eherecht nur dort anwendet, wo es um die Sexualgemeinschaft geht, und alles, was eine Familie mit Kindern als gedachten Typus voraussetzt, weglässt, ist einsichtig, wenn man es so hört, ist aber in der Durchführung nicht ganz leicht durchzuhalten. Wenn ich mir das Werden des Eherechts vorstelle und den Zustand heute, ergibt sich für

mich die Erkenntnis, dass, wenn die Natur in ihrer List es anders eingerichtet hätte und das Zeugen und Aufziehen von Kindern anders organisiert wäre als basierend auf Sexualität, dann hätten wir kein Eherecht. Das Eherecht hat sich entwickelt als ein Recht sowohl des Schutzes als auch der Sicherung der Sukzession, des Erbrechts, aus einer spezifischen Zuordnung dieser beiden Elemente. Der Staat, jedenfalls der heutige, regelt keine Sexualität, sondern er regelt Solidargemeinschaften, soziale Institute. Insofern fällt es mir schwer, den Unterschied zu sehen zwischen der Regelung des Eherechts mit persönlichen Pflichten, mit einer sexuellen Exklusivität, und einer Regelung der Partnerschaft ohne persönliche Pflichten, die soz. an der Oberfläche bleiben, gegenseitige Unterstützung usw.. Hier eine Herstellungsklage auf Herstellung des ehelichen Lebens, dort keine Herstellungsklage. Es ist im Gesetz als Eherecht festgeschrieben. Bei dem Partnerschaftsentwurf lassen Sie den ganzen Komplex draußen, d.h. Sie beziehen sich auch nicht auf Sexualität. In Ihrem Entwurf ist nur vorausgesetzt: Zwei Partner des gleichen Geschlechts; komischerweise dürfen die nicht mit einander verwandt sein. Sonst ist nichts gesagt, es ist noch nicht einmal die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft festgelegt. Eine Lebensgemeinschaft wird nur bei der Auflösung bei Folgeregelungen unterstellt, es wird aber keine Pflicht zur Lebensgemeinschaft vorgesehen.

Das Prinzip, dass man sagt, alle Ehwirkungen, die auf der Sexualität, auf der isoliert gedachten Zweierbeziehung basieren, kann man übertragen, andere nicht – dieses Prinzip wird in Ihrem Entwurf nicht durchgehalten. Wieso, wenn ich keine Kinder hinzudenke, sollen dann die Ehegatten oder die Partner unverzichtbar gegenseitig Unterhalt schulden?

Ich habe versucht, in meinem Statement darzulegen, dass die aus historischen Gründen, die bis ins Mittelalter zurückreichen, geschehene Ehezentrierung des Familienrechts heute brüchig geworden ist, d.h. in diesem vollen Umfang auch nicht mehr angemessen ist, dass wir neben der Ehe andere Gemeinschaften haben, insbesondere andere mit Kindern, die Familien sind. Jetzt ist es die rechtspolitische Aufgabe, vor der der Bundestag steht, zu fragen, ob denn ein gewisses Übermaß an Ehwirkungen bis in das Steuerrecht hinein dieser sozialen Lage noch entspricht, oder ob gewisse Ehwirkungen nicht eher den Gemeinschaften zugeordnet werden können, die mit gemeinsamen Kindern leben. Der Entwurf macht genau das Gegenteil, er weitet Ehwirkungen auf Gemeinschaften aus, aus denen garantiert keine Kinder hervorgehen, und verfolgt daher eine der eigentlichen rechtspolitischen Lage

wenig entsprechende Linie. Ich verstehe Ihren Ansatz, fürchte aber, dass er nicht konsequent durchgehalten werden kann, was an vielen Einzelheiten zu besprechen wäre.

Zur Frage, ob wir überhaupt eine gesetzliche Regelung brauchen: Verfassungsrechtlich wäre sie nicht erzwungen, aber das Bundesverfassungsgericht hat es offen gelassen. Ich meine, dass die Frage der generellen Behandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften als Ausdruck der legitimen Lebensgestaltung, ausgestattet mit einem gewissen Mindestschutz, als anerkanntes Näheverhältnis rechtspolitisch ansteht, und dass es sehr wichtig wäre, Klarheit darüber zu schaffen, welche Verträge gültig geschlossen werden können – ein großer Bereich der Unsicherheit, auch was Unterhaltsvereinbarungen betrifft.

Zum Einbezug von anderen Verantwortungsgemeinschaften und Art. 3: Natürlich muss man unterscheiden zwischen Gemeinschaften, bei denen man eine emotional sexuelle Beziehung voraussetzen darf, und anderen. Bei allen Regelungen kann nicht einfach gesagt werden, es darf den eingetragenen Partnern nichts zugestanden werden, was nicht auch z.B. im Verhältnis von Großeltern und Enkeln stattfindet. Es bedarf einer gewissen Begründung aus der jeweiligen Struktur, der Einheit der Beziehung. Andererseits ist rechtspolitisch auf die Vermeidung von Schieflagen zu achten. Es ist schwierig zu begründen, warum beispielsweise der eingetragene Partner beim Tod seines Partners in die Erbschaftssteuerklasse I, 600.000 DM Freibetrag und Versorgungsfreibetrag kommt, und warum Großeltern, die ihre Enkel bedenken und damit ihre Zukunft absichern, mit sehr viel geringeren erbschaftsteuerlichen Begünstigungen auskommen sollen, und warum ein Paar, das gemeinsame Kinder erzieht, erbschaftsteuerrechtlich behandelt wird, als wären es Fremde. Es geht um eine gewisse rechtspolitische Ausgewogenheit des Ganzen. Deswegen sollte man, so sehr man die gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Blick hat, den Blick auf die gesamten Zusammenhänge und ihre rechtspolitische Stimmigkeit werfen.

Der richtige Ort der Eheschließung und Aufhebung?: Ich würde das parallel zur Ehe machen und auch keine erleichterte Aufhebbarkeit vorsehen, wenn man sich darauf einlässt. Entweder man stellt im großen und ganzen die homosexuelle Partnerschaft, soweit sie eingetragen ist, der Ehe gleich. Dann sollte man den Mut haben, an die

Verfassung heranzugehen und Art. 6 um einen Absatz erweitern. Man sollte halbe Annäherungen vermeiden. Ehegatten müssen ein Jahr lang getrennt leben, ehe sie sich scheiden lassen können. Im Entwurf hat man jetzt eine Wartefrist bei einseitiger Scheidung von drei Jahren. Es ist einerseits leichter, sich als Partner scheiden zu lassen, andererseits schwerer. Warum? Die Einordnung ist mir nicht ganz klar geworden, und die Folgerichtigkeit.

Beispiele, Frau Schenk, für die vorsichtige Ausweitung des Begriffs „Familienangehörige“ z. B. beim dinglichen Wohnrecht, wo der Wohnberechtigte auch berechtigt ist, die Familie aufzunehmen – der Bundesgerichtshof hat sogar gesagt, Familie in dem Sinne ist auch im Wege der Analogie der nichteheliche Partner, im Mietrecht ohnehin, aber da hatten Sie eigene Regelungen. Es gibt endlos viele, die Regress-Sperre im Versicherungsrecht, dass gegen einen nahestehenden Familienangehörigen, der mit im Haushalt lebt, kein Regress genommen werden kann - § 67 Versicherungsvertragsgesetz. Auch mit der Totensorge, der Rechtsstellung bei Erkrankung – das sind Bereiche, da machen wir es mit dem „mutmaßlichen Willen“ – da hat der Ehegatte übrigens keine besondere Rolle, dass er von sich aus etwas tun könnte, sondern alles kommt auf den mutmaßlichen Willen des Patienten an. Das würden wir alles schaffen, auch in der Judikatur, der Wissenschaft; nur wäre es gut, wenn solche Dinge geregelt würden, nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare – da kommt das Element des Art. 3 hinein.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Zur Frage, ist ein solches Gesetz überhaupt nötig? Verfassungsrechtlich sehe ich dazu prinzipiell keine Notwendigkeit. Soweit zur Zeit die Gesetzeslage dazu führt, dass das Persönlichkeitsrecht homosexueller Partner verletzt wird, wie vielleicht beim Zeugnisverweigerungsrecht, da wäre auch der Gesetzgeber gefordert, dies zu beheben. Immer wenn das Persönlichkeitsrecht, das aus einer solchen Partnerschaft erwächst, verletzt wird durch die Gesetzeslage, könnte zur Not die Gerichtsbarkeit helfen, aber der Gesetzgeber ist eher am Zug.

Zur Frage: Ließe sich eine vollständige Angleichung an die Ehe mit einer solchen Lebenspartnerschaft verbinden, ist das verfassungsrechtlich zulässig? Ich denke, ein solches einfaches Gesetz wäre verfassungsrechtlich prinzipiell zulässig. In den verfassungsrechtlichen Ehebegriff passt das nicht, aber ein paralleles Institut auf einfachgesetzlicher Ebene halte ich grundsätzlich für zulässig. Aber ich habe Prob-

leme mit der Eheschließungsfreiheit. Die Ehe kann frei geschlossen werden; nirgendwo im Grundgesetz steht, dass eine homosexuelle Partnerschaft einen Grund bietet, die Eheschließungsfreiheit zu beschneiden. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Einschränkungen der Eheschließungsfreiheit nur, wenn das aus dem Wesen der Ehe geboten ist. Die homosexuelle Partnerschaft hat keinen Anteil am Wesen der Ehe.

Alfred Hartenbach (SPD): Die Praxis sieht anders aus. Wenn Sie Eheschließungsfreiheit sagen, meinen Sie, verfassungsrechtlich geboten, und vergessen dabei die beschränkenden Gesetze, dass z. B. ausländische Ehepartner noch immer Gesundheitszeugnisse oder ähnliches beibringen müssen.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Ich meine Eheschließungsfreiheit nicht als verfassungsrechtlich geboten, aber es ist ein Freiheitsrecht. Man kann sich den Ehepartner aussuchen, man muss die Ehe nicht schließen mit Partnern, die man nicht will; die Eheverbote unter Geschwistern hängen irgendwie damit zusammen, dass man meint, da seien sexuelle Beziehungen nicht in Ordnung. Deswegen ist es umso erstaunlicher, dass diese Verbote in Ihren Entwürfen wiederkehren, die nichts mit Geschlechtsgemeinschaft zu tun haben. Deswegen wird es damit unplausibel. Das andere ist Tradition.

Norbert Geis (CDU/CSU): Sie sagen also, dass das Eheschließungsverbot in der gesetzlichen Regelung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Verbot ist, das als verfassungswidrig anzusehen ist.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Es ist ein Verbot, das zur Zeit nicht drinsteht. Ich kämpfe nicht gegen Windmühlen, die mir aber nach dem Gesetzesduktus konsequent erscheinen. Nach dem, was jetzt darin steht, ist der Lebenspartner frei, während des Bestandes der Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen, die dann parallel bestehen würde.

Der Verstoß folgt nicht aus dem Wesen der Ehe. Mit einer Ehe ist es durchaus vereinbar, eine gleichzeitige homosexuelle Partnerschaft zu haben.

Margot von Renesse (SPD): Ich würde gern noch einmal deutlich und klar eine Antwort auf die Frage wissen, ob nach dem verfassungsrechtlichen Begriff von der Ehe und dem daraus gefolgerten Wesen der Ehe folgt, dass eine gleichzeitig bestehende homosexuelle Geschlechtsgemeinschaft mit diesem Wesen unvereinbar sei. Ich habe das bisher so gesehen.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Wenn Sie so fragen, gebe ich Ihnen gern ein klares Ja. Mit jeder anderen Partnerschaft, ob sie hetero- oder homosexuell ist, ist die Ehe als exklusives Instrument unvereinbar. Das Gegenteil habe ich überhaupt nicht gesagt. Zur Frage: Wie sieht es aus mit Partnerschaften ohne Geschlechtsgemeinschaft? Ist deren Nichtberücksichtigung oder Berücksichtigung oder nicht? Nach dem Wortlaut der Entwürfe wird Geschlechtsgemeinschaft nicht verlangt. Auch in der Begründung steht nichts davon, im Unterschied zur Regelung für die Ehe, die in § 1353 BGB die Lebensgemeinschaft anspricht - darunter wird nach der vorliegenden Entscheidung des BGH von 1967 immer noch subsummiert – Herr Diederichsen hat das im Jahre 2000 noch publiziert. Es ist im Schrifttum strittig, ob die Geschlechtsgemeinschaft dazu gehört. Zum Bild der Ehe gehört sie dazu. Das ist etwas anderes als ein Herstellungsanspruch, der auch durchsetzbar wäre. Wenn man eine Ehe schließt, weiß man, das hat auch etwas mit Geschlechtsgemeinschaft zu tun. Das fehlt in Ihren Entwürfen für die Lebenspartnerschaft. Das heißt, nach dem jetzigen Wortlaut erstreckt er sich auf Leute, die aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil sie zum Glück gleichen Geschlechts sind, so eine Partnerschaft eingehen. Dieselben Zweckmäßigkeitsgründe dürfen die heterosexuellen Paare nicht nutzen – auch eine Implausibilität. Zum anderen versperren Sie das den Geschwisterpaaren, Vätern und Enkeln, die vielleicht ihren Opa versorgen; die dürfen an diesem Vorteil nicht partizipieren, obwohl das ganze nichts mit Sexualität zu tun hat. Das stimmt alles hinten und vorn nicht. Ich glaube, Sie haben einfach nicht den Mut gehabt, ehrlich zu sagen: Diese gleichgeschlechtlichen Partner sollen auch Sex mit einander haben.

Margot von Renesse (SPD): Vielleicht darf ich der Erklärung wegen sagen, die Weglassung beruht darauf, dass dieser Satz - § 1353 -, den Sie zitieren, im Eherecht ohne Bedeutung geworden ist. Ich habe selbst schon während meines Referendariats beim Repetitor den Satz gelernt: Kein Gerichtsvollzieher kann eine Frau ins Ehebett tragen, es sei denn die eigene.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Das sind in der Tat die verkürzten Wirkungen des Repetitors.

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Es gibt ein Scheidungsfolgenrecht. Darin spielt sehr wohl eine Rolle, ob z. B. ein Ehepartner dem anderen die sexuellen Beziehungen verweigert hat und die Exklusivität dieser Beziehungen. Das ist zwar nicht erzwingbar, aber der Knüppel kommt hinterher im Scheidungsfolgenrecht.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Was ich gesagt habe, wirkt sich überhaupt nicht auf durchsetzbare Pflichten und noch nicht einmal auf Sanktionen, sondern nur auf das Wesen der Ehe aus. Dazu gehört Geschlechtsgemeinschaft. Das ist auch eigentlich nicht strittig geworden. In Ihren Entwürfen fehlt dieses Wesenselement, das ist erstaunlich. Das hat nichts mit der Herstellung, den Sanktionen und den Rechtsfolgen zu tun.

Zur dritten Frage, ob es verfassungsrechtlich geboten wäre, die Adoption für homosexuelle Paare zu öffnen, und ob das vielleicht aus Art. 6 Abs. 5 zu begründen wäre: Zu Art. 6 Abs. 5 sehe ich keine Bezüge. Dort geht es darum, dass nichteheliche Kinder den ehelichen materiell gleichgestellt werden. Die Adoptionsfrage berührt das höchstens zufällig. Ansonsten denke ich, dass für die Adoption verfassungsrechtliche Leiterwägung allein das Kindeswohl sein muss. Jedes Paar, das ein Kind adoptieren kann, ohne dass das Kindeswohl verletzt wird, kommt dafür gleichermaßen in Betracht, unabhängig von seinen geschlechtlichen Beziehungen, Ehen und dergl..

SV Prof. Dr. Gerhard Robbers: Ich kann die Fragen zu Komplexen zusammenfassen. Zunächst zur Frage, ob man für relativ wenige Betroffene eine Regelung aus verfassungsrechtlicher Sicht machen soll oder darf. Ich halte das für eine eher rechtspolitische Einschätzung. Verfassungsrechtlich sehe ich keinen Zwang, aber auch keinen Hinderungsgrund. Eine gewisse verfassungsrechtliche Relevanz sehe ich darin, dass im Ausland solche Institute geschaffen werden, und dass man vielleicht gut daran tut, entsprechende Regelungen auch in Deutschland ins Auge zu fassen, um Kompatibilität herzustellen. Eine verfassungsrechtliche Pflicht möchte ich nicht daraus herleiten.

Zur Frage, ob man die Verfassung ändern muss bei Öffnung oder Parallelisierung zur Ehe: Ich sehe bisher keine ganz einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber die herrschende Meinung im Verfassungsrecht scheint mir zu sein, dass, wenn die Ehe gleichgeschlechtlichen Partnern geöffnet würde, hierfür eine Verfassungsänderung erforderlich wäre. Dies gilt auch bei einer völligen Gleichstellung der Regelungen mit der Ehe. Das ist der bisherige Stand der Diskussion.

Ob andere Verantwortungsgemeinschaften gleich behandelt werden müssen, ist hier eine der zentralen Fragen. Mir scheint, dass die bisherige Regelung beider Entwürfe, der Koalitionsentwurf mehr noch als der F.D.P.- Entwurf, eine sehr dezidierte Unterscheidung trifft, nämlich hinsichtlich der Funktion, auch der Ehefunktion, auf die Stabilisierung von Partnerschaftsbeziehungen. Die Verantwortungsgemeinschaft unabhängig von Kindern, das Sich-aufeinander-Einlassen zweier Menschen, ist etwas, was die Ehe besonders ausmacht. Die Differenz zu den anderen Gemeinschaften liegt darin, dass die Ehe typischerweise, jedenfalls von der Rechtsordnung ihr zugeordnete generative Funktion hat. Da wird sehr typisiert, aber dies ist die der Ehe immanente Zielrichtung. In den Entwürfen wird an dieser Linie differenziert. Soweit ich sehe, wird zulässig differenziert. Ich sehe in dieser Hinsicht keine fehlgeleitete Differenzierung. Wenn die Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft zweier Partner in Rede steht, wird die Eheregelung aufgenommen, wenn generative Funktionen der Ehe in Rede stehen, wird sie nicht aufgenommen. Das ist auch die Fragestellung, die sich auf andere Verantwortungsgemeinschaften bezieht.

Beide Entwürfe gehen doch aus von faktischer Sexualität, so scheint es mir, und zwar ohne Verpflichtung. Ich sehe das auch durchaus als konsequent und verfassungsrechtlich zulässig an. Es wird eine Lebenswirklichkeit aufgenommen, die als typisch bestehend herausgegriffen wird aus vielen Lebenswirklichkeiten. Diese wird strukturiert, auch im Blick auf die Sexualität. Aber eine Verpflichtung zur Sexualität sehe ich verfassungsrechtlich legitim nur im Hinblick auf die generative Funktion, die bei gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften nun gerade nicht besteht. Deshalb halte ich es für völlig konsequent, wenn man keine Geschlechtsgemeinschaft verlangt.

Im Vergleich zu anderen Gemeinschaften, etwa geschwisterlichen Gemeinschaften oder Gemeinschaften von mehreren Personen, bestehen in der Lebenswirklichkeit durchaus einleuchtende Sachgründe, diese hier in Rede stehende Gemeinschaft besonders zu strukturieren. Bei Geschwistern gibt es gewisse Schwierigkeiten zu erklären, warum das Eheverbot von Geschwistern übernommen wird. Ich sehe diese

Schwierigkeit, meine aber, dass sie nicht zur Verfassungswidrigkeit führt. Aber bei drei, vier, fünf Beteiligten, Großeltern und Enkeln, ist diese Sexualitätsgemeinschaft, die doch der Anknüpfungspunkt ist, nicht gegeben. Daher ist die Differenzierung verfassungsrechtlich legitim.

Wenn man dem nicht folgen wollte, wäre immer noch zu fragen, wie der Gesetzgeber damit umzugehen hätte. Der Gesetzgeber wäre dann verpflichtet, anderen Gemeinschaften diese Möglichkeit auch zu öffnen, wäre aber nicht gehindert, diesen jetzt in Rede stehenden Gemeinschaften diese Regelung anzubieten. Es wäre dem Gesetzgeber freigestellt, ob er auf diese Regelung verzichtet oder andere auch mit hinein nimmt. Das ist eine Sekundär- und Folgefrage, die hier keine Rolle spielt.

SV Prof. Dr. Hein Kötz: Frau von Renesse (SPD) hat gefragt, ob es in den nordischen Ländern Anzeichen dafür gibt, dass es Veränderungen der Eheschließungshäufigkeit gegeben hat. Die hat es natürlich gegeben. Aber einen Kausalzusammenhang zwischen der Einführung der Partnerschaftsgesetze und einer Veränderung der Eheschließungshäufigkeit ist noch nirgends behauptet worden und wäre praktisch nicht nachweisbar. Das gilt auch für die Frage von Herrn Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ob es einen Wertewandel gibt. Klar gibt es einen Wertewandel, aber dass er verursacht sein könnte durch die Einführung der Partnerschaftsgesetze, hat niemand behauptet und niemand bewiesen. Dies wäre eine „probatio diabolica“, da Wertewandel der klassische Fall eines multifaktoriell bedingten Prozesses ist, aus dem man nicht eine Ursache, hier die Partnerschaftsgesetze, herausfiltern könnte.

Herr Geis (CDU/CSU) hat gefragt: Wenn es zutrifft, dass es keinen Sturm auf die Standesämter in Deutschland gibt, und wenn die skandinavischen Zahlen auch in Deutschland ähnlich ausfallen sollten, brauchen wir dann ein Gesetz?

Das ist nun eine Frage, die sich nicht an mich als Rechtsvergleicher richtet, sondern die ich aus dem gesunden Menschenverstand heraus beantworten möchte. Auch wenn es nur elfhundert Fälle bei uns in Deutschland gibt – das wären die norwegischen Zahlen –, so kann man nicht bestreiten, dass in jedem einzelnen dieser Fälle zwei Personen aus für sie stichhaltigen Gründen gesagt haben, wir wollen unsere Beziehung rechtlich anerkannt haben und wir wählen daher die Form der rechtlich anerkannten Lebenspartnerschaft. Elfhundert Fälle – ich finde, da ist der Gesetzgeber durchaus gehalten, etwas zu tun. Dass wir da dieses barocke Gesetz haben mit Hunderten von Paragraphen, das hat mich, wenn ich ehrlich bin, auch etwas über-

rascht. Ich finde die skandinavische Lösung, die einfach eine Globalverweisung ausspricht, technisch viel gelungener. Aber vielleicht hat das Bundesjustizministerium gute Gründe gehabt für diese barocke Lösung, die natürlich Fragen, wie Sie sie gestellt haben, in der Tat nahe legt. Das gebe ich Ihnen sofort zu.

Zur Frage: Warum dann nicht auch andere nichtsexuelle Gemeinschaften?

In der Tat hat es in Frankreich und Holland gesetzliche Regelungen gegeben, die zunächst die Heterosexuellen einbezogen haben. Man hat in Frankreich sogar eine Zeit lang allen Ernstes darüber diskutiert, ob nicht auch Onkel und Nefte, Tante und Nichte, Großvater und Enkel, zwei in enger Lebensgemeinschaft zusammenlebende Mönche, drei Mönche, fünf Mönche, ein ganzes Kloster, warum die nicht auch alle eine registrierte Form der Lebensgemeinschaft miteinander eingehen könnten. Ich denke, dass in der Beschränkung auf die homosexuellen Partnerschaften keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots liegen kann, denn es gibt stichhaltige Gründe, diese Personengruppe herauszuheben. Das ist die, wenn auch nicht offen, so doch in der Sache klar angesprochene sexuelle Orientierung, ohne Pflicht – wie Sie gesagt haben. Ich denke, dass das verfassungsrechtlich haltbar und auch vernünftig ist.

Norbert Geis (CDU/CSU): Meinen Sie wirklich, dass der Bezug nur auf die sexuelle Komponente diesen Menschen überhaupt gerecht wird, dass wir dann sagen, wegen dieser sexuellen Komponente bekommen sie ein eigenes Rechtsinstitut. Ist das nicht eine Frage, die fast an die Trivialität geht?

Margot von Renesse (SPD): Wenn Sie vielleicht etwas dazu sagen: Wenn bei Menschen von der Sexualität geredet wird, ist das nur, wenn zwei miteinander schlafen, oder redet man von mehr, was von Frau Prof. Coester-Waltjen Intimität genannt wurde.

SV Prof. Dr. Hein Kötz: Dazu habe ich nur private Meinungen, die hier nicht von mir verlangt sein können und die Sie nicht interessieren dürfen. Als Rechtsvergleicher kann ich dazu nichts sagen. Ich kann nur auf die Erfahrungen verweisen, die man im Ausland mit diesen Überlegungen gemacht hat.

Zur Frage von Herrn van Essen (F.D.P.) zur Adoption: Man muss zwischen der Volladoption und der Stiefkindadoption unterscheiden. Alle skandinavischen Länder haben zunächst gesagt, Adoptionen solle es nicht geben dürfen. Der Staat wolle nicht mitwirken an der Bekräftigung eines Zustandes, bei dem ein Kind sagen kann, meine Eltern sind zwei Männer, oder meine Eltern sind zwei Frauen. Das würde bei einer Adoption praktisch geschehen. Aber es ist doch von Interesse, dass man in Dänemark vor kurzem die Stiefkindadoption zugelassen hat, weil man Fälle gehabt hat, in denen es eindeutig im Interesse des Kindes lag, auch gegenüber demjenigen Partner, mit dem es biologisch nicht verwandt war, Unterhalts- und Erbsprüche zu haben. Deswegen hat Dänemark die Stiefkindadoption zugelassen.

Auch Frau Coester-Waltjen hat zu bedenken gegeben, ob man nicht wenigstens in diesem einen Punkt kindschaftsrechtliche Auswirkungen aus der Registrierung der Partnerschaft ziehen können sollte. Das scheint mir eine sehr berechtigte Frage zu sein. Man könnte vielleicht auch noch mehr praktischen Hintergrund dafür gewinnen, indem man nach einzelnen Fällen aus Dänemark fragt und sich den Sachverhalt schildern lässt. Es gibt vielleicht auch Praktiker, die uns sagen können, wie solche Stiefkindadoptionen aussehen könnten.

Zum Ort der Registrierung kann ich nur erwähnen, dass man vor dem Problem auch in Frankreich gestanden hat. Dort vor allem deshalb, weil die Ehe nicht vor irgendeinem Beamten, sondern in den kleineren Städten vor dem „Maire“ (Bürgermeister), der in blau-weiß-roter Schärpe ganz feierlich, wenn auch laizistisch, die Trauung ausspricht. Da hat man gesagt, das können wir bei den Lebensgemeinschaften nicht machen, es genügt die Registrierung beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des für die Betroffenen zuständigen örtlichen Gerichts. Weiter herunter in der Entzereemonialisierung konnte man in Frankreich gar nicht mehr gehen.

Meine Privatmeinung, wenn ich das hier sagen darf, ist, dass ich wenig Verständnis für die Formel vom "Standesamt als Kulturinstitution" habe, die Herr Westerwelle (F.D.P.) im Bundestag gewählt hat. Die meisten Leute finden doch, dass das Standesamt wie das Einwohnermeldeamt anzusehen ist, außer dass man den Verwaltungsakt Trauung ein bisschen, manchmal aber doch nur ein kleines bisschen förmlicher macht als die Registrierung beim Einwohnermeldeamt.

SV Dr. Stefan Etgeton: Zur Frage, welche weiteren Schritte im Bereich der Lebensweisenpolitik aus Sicht der Deutschen AIDS-Hilfe vorstellbar wären. Ich habe in

meiner Stellungnahme gesagt, dass die Gesetzentwürfe primär unter dem Gesichtspunkt der Aufhebung von Diskriminierung im Bereich der Lebensweisen angesiedelt sind, freilich um den Preis nach § 175 wieder ein Spezialgesetz für gleichgeschlechtlich lebende Menschen zu schaffen, eine durchaus ambivalente Form der Antidiskriminierung.

Ich hoffe, dass Herr Schwab mit seiner Analyse der Sachverhalte nicht recht hat, wonach die Einführung eines solchen Institutes dazu führt, dass Verantwortungsgemeinschaft unterhalb der Ebene von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft noch weiter entprivilegiert oder stärker diskriminiert werden. Wenn das der Fall sein sollte, wäre das ein Schritt in die falsche Richtung. Ich hoffe das nicht und bitte, das eindringlich zu prüfen, dass das nicht so ist.

Ansonsten kann ich mir vorstellen, dass vor allem der Entwurf der Koalition wirklich ein erster Schritt ist, da er Lebensweisenmodelle differenziert. Ich glaube, dass man in diese Richtung weitergehen muss, dass man dem Rechnung trägt, dass Menschen in unterschiedlich vermischten Verhältnissen zwischen Wahlfamilie und Herkunftsfamilie leben, auch wenn sie nicht verheiratet sind. Es muss eine wirklich freie Wahl geben.

Ich kann die Einschätzung von Herrn van Essen (F.D.P.) nicht ganz teilen, dass der F.D.P.- Entwurf eine größere Wahl bietet, sondern er bietet ein anderes Niveau. Eine wirkliche Wahl wäre, wenn die Gesellschaft und der Staat differenzierte Modelle der Verantwortungswahrnehmung und des Schutzes dieser Verantwortung schaffen würden. Dabei entsteht die Frage, nach welchen Parametern man eine solche Differenzierung vornimmt. Dazu kann ich nur erste Gedanken äußern. Man kann versuchen, nach Verantwortungsbereichen zu organisieren, nach Gemeinschaftsebenen, z.B. Geschlechtsgemeinschaft, Wohngemeinschaft, machen. Man kann es auch der individuellen freien Wahl überlassen. Es kann durchaus Sinn machen, dass die Person, die mich im Krankenhaus besucht, eine andere ist als die, der ich bestimmte Erbansprüche gegenüber abtreten möchte. Das sind Verantwortungsgemeinschaften, die Anspruch auf staatliche Unterstützung haben. Auch dafür müsste es differenzierte Angebote geben. Das ist ein weites Feld, wie Sie bemerken. Ich bin auch kein Experte, aber ich denke, dass das die nächsten Schritte sein müssten.

Die andere Ebene ist tatsächlich, anknüpfend an das, was Herr Schwab gesagt hat, über die Ehezentrierung des Familienrechts noch einmal sehr kritisch nachzudenken. Ich denke, dass man um eine Änderung des Art. 6 GG letztlich nicht herumkommt,

wenn man konsequente, konsistente Lebensweisenpolitik machen will. Ich spreche jetzt ausdrücklich nicht von diesem Gesetzentwurf. Wenn man die weiteren Schritte gehen will, muss man über Art. 6 diskutieren: Was will die Gesellschaft und was will der Staat schützen? Will er Kinder und Fortpflanzung schützen, will er die gegenseitige Wahrnehmung von Verantwortung inklusive Unterhalt schützen, oder will er Hetero- oder Homosexualität schützen oder einen bestimmten Intimitätsbereich ausgrenzen, der vor staatlichen und gesellschaftlichen Eingriffen geschützt ist? Darüber muss es eine offene gesellschaftliche Diskussion geben, weil sich die Verhältnisse geändert haben, und weil vorgeprägte Muster für viele nicht mehr gültig sind. Danach müsste sich eine entsprechende Verfassungsregelung richten, so dass sich von der Verfassungsseite her und von der Seite der Lebensweisengesetzgebung eine Annäherung vollzieht. Das wären nach meiner Vorstellung die nächsten Schritte.

Norbert Geis (CDU/CSU): Da steht uns noch einiges bevor.

SV Prof. Dr. Uwe Diederichsen: Herr Vorsitzender, Sie hatten gefragt, ob nicht die geringe Zahl von Fällen, in denen von der Partnerschaft im Ausland Gebrauch gemacht worden ist, das Bedürfnis für ein solches Gesetz schwinden lässt. Ich bin mit Herrn Kötz der Meinung, dass wenige Fälle ausreichen, die wirklich gravierend sind, um ein Gesetz zu machen. Wir wissen nie, wie viele Leute davon betroffen sind.

Zur Frage, ob ein Gesetz dieser Art nötig ist: Da habe ich meine Zweifel. Die jetzige Fassung des Koalitionsentwurfs ist eher ein Beispiel für eine Gesetzesinflation, und zwar ein sehr schlechtes Beispiel, weil das Gesetz praktisch ohne Inhalt ist. Eine irrsinnige Menge an Gesetzesstoff, die man durch klare Verweisungen auf das Eherecht vermeiden könnte. Das mag politisch opportun sein, aber es ist für einen Dogmatiker, einen Gesetzestechniker, wenn Sie allein an den Unterricht in der Universität denken, ein Unding schlechthin. Denken Sie einmal an das Landpachtgesetz, es verdoppelt sich mit der Zeit das BGB, im Strafrecht ginge das vielleicht gar nicht in dieser Weise.

Es entsteht auch die Gefahr von Fehlern, nicht nur die Wiederholungen, sondern echte Fehler. Ich möchte auf einen Fall hinweisen: § 9 des Koalitions-Entwurfs, der sich mit den sorgerechtlichen Befugnissen des Lebenspartners beschäftigt. Man hat

gedacht, dass das eine feine Idee ist, aus dem neuen Sorgerechtsänderungsgesetz herauszunehmen, dass man die gemeinsame Sorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens zulässt. Das ist aber genau in § 1687, auf den Bezug genommen wird, der Fall, dass gerade bei Getrenntleben und gemeinsamer Sorge in Hauptsacheangelegenheiten eine gemeinsame Entscheidung notwendig ist. Ich stelle mir eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft vor, die wollen gerade die hauptsächlichen Fälle gemeinsam entscheiden, nicht nur die täglichen Dinge. Da ist ein echter Wertungswiderspruch. Dem unterliegt man – Herr Schwab hat auf einige andere Fälle hingewiesen. Der überaus fleißige Gesetzentwurf, der eindrucksvoll in seinem Fleiß ist, ist voller Diskrepanzen, und oft hat man nur Verweisungen gemacht, weil man das ganze nicht aufschlüsseln konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit. Ich glaube nicht, dass das sinnvoll ist.

Es stellt sich die alternative Konsequenz, dass man Einzelprobleme regelt: Zeugnisverweigerungsrecht, den Krankenhausbereich, die Totensorge, Erbschaftssteuergesetz usw. Ich meine, dass man damit am ehrlichsten ist und auch die Fälle, die wirklich betroffen sind, erfasst. Das ist eine allgemeine Humanisierung unserer Rechtsordnung, ob wir das wollen oder nicht. Das Geschlechtssyndrom spielt da eine geringere Rolle.

Die andere Möglichkeit ist, dass man das Partnerschaftsgesetz durchbringt für gleichgeschlechtliche Partner. Dann sollte man dem Konflikt nicht ausweichen. Ich bin Anhänger einer demokratisch-republikanischen Auseinandersetzung in den entsprechenden Institutionen. Dann sollte der Bundestag den Mut haben zu sagen, wir erweitern den Ehebegriff. Ich betone nochmals, das sollte man nicht tun, ohne dass Sie einen Rechtsphilosophen hören und sich mit der Geschichte des Begriffs beschäftigt zu haben. Der Verfassungsgeber des Grundgesetzes hat damals gemeint, sie übernehmen lediglich einen naturrechtlichen Begriff, der dem positiven Gesetzgeber des einfachen Rechts nicht zur Verfügung steht, ohne die Möglichkeit, den Art. 6 mit Dreiviertelmehrheit zu ändern. Den wollte man sicherlich nicht verschließen, man hat aber nicht daran gedacht, dass sich dafür eine Mehrheit finden würde. Es steckt da unendlich viel mehr darin, als ich meine, dass es in der parlamentarischen Debatte bis jetzt zur Sprache gekommen ist. Darüber gibt es gute Arbeiten von Rechtsphilosophen. Die Theologen tragen überraschend nicht sehr viel dazu bei, aber die Philosophie.

Dass man den Ehebegriff erweitert, dafür würde ich sprechen, wenn man das nicht einzelgesetzlich regeln will und dann den unvermeidlichen Konflikt mit dem Verfassungsrecht nicht scheuen und damit auch dem Volk gegenüber die politische Verantwortung übernehmen. Das sollten wir viel mehr üben in unserer Gesellschaft. Der Mut liegt nicht darin, hier ein verklausuliertes Gesetz zu machen, sondern klar zu sagen, was man will.

Die andere Frage war, ob Art. 3 nicht gegenüber anderen Verantwortungsgemeinschaften eingreifen und erzwingen würde, dass dieses Gesetz über die eingetragene Partnerschaft auch auf andere Gemeinschaften übertragen werden müsste. Ich bin der Meinung, das ist in der Tat so. Wenn man Art. 6 vermieden oder bewältigt hat, geht es mit Sicherheit bei Art. 3 weiter, ob man nicht das Gesetz auf andere hetero- oder asexuelle Gemeinschaften übertragen müsste. Dem haben Sie durch die Fassung des Gesetzes selbst Tür und Tor geöffnet. In §§ 1 und 2 sind lediglich Personen gleichen Geschlechts gefordert, nicht gleichgeschlechtlich, d.h. wenn Tante und Nichte, Onkel und Neffe die Partnerschaft beantragen, können sie das schon heute, wenn Ihr Entwurf Gesetz wird. Nichts steht dem entgegen, so dass Sie sich selbst dort das Einfallstor für beliebige Erweiterungen über Art. 3 schaffen – dann können Sie es eigentlich gleich.

Beim Eherecht ist das beabsichtigt, da hat man das Ehehindernis der Verwandtschaft weitgehend eingeschränkt, das haben Sie übernommen. Es ist aber beabsichtigt, dass auch entfernte Verwandte die Ehe mit einander eingehen können.

Herr Beck, Sie hatten mich an einer Stelle erwischt, die ich immer nur als Frage weitergeben kann: den unabsehbaren Wertewandel, der sich unter Umständen damit verbindet und welche Hinweise ich darauf habe. Man hat immer zu wenig Hinweise. Aber ich rede weder für die eine noch für die andere Sache. Hier im Saal besteht eine ganz andere Stimmung als draußen. Ich persönlich gebe auf Umfragenergebnisse nicht sehr viel, bevor ich nicht die gesamte Fragendisposition vor Augen habe. Es ist ganz klar, dass jeder von uns und der weitaus größte Teil der Bevölkerung gegen Diskriminierung ist. Wenn der Ausdruck „Diskriminierung“ fällt, ist man selbstverständlich schon dagegen und in einer bestimmten Richtung disponiert. Wenn dieses Gesetz durchkommt, wird es einen gewissen Widerstand in der Bevölkerung dadurch finden, dass es die Gesetzesverdrossenheit erhöht.

In der Sache möchte ich auf eine Bemerkung von Frau Renesse zurückkommen, die Sie in einer der Plenarsitzungen gemacht haben. Sie haben auf Plato verwiesen. Es hat in der Antike eine Kultur der Homosexualität gegeben, von der wir uns überhaupt gar keine Vorstellungen mehr machen können, eine völlig andere Gesellschaft, die erst durch das Christentum tatsächlich völlig verändert worden ist. In Griechenland hat man das durch echte Pflichten, Familien zu gründen – man musste sich dann von seinen Freunden trennen oder jedenfalls dafür sorgen, dass man eine Familie hatte, in der Kinder geboren wurden. Zur Zeit von Augustus war das in Rom so weit, dass Augustus in seiner Ehegesetzgebung vorgeschrieben hat, dass die Leute wieder heiraten müssen, also Druck ausgeübt wurde, was dazu führte, dass, wenn die Leute das nicht taten, aber hohe Verdienste um den Staat hatten, sie ehrenhalber das sog. Dreikinderrecht verliehen bekamen. Dies ist die eigentliche Gefahr, die unterschwerlich von allen, die dagegen sind, gesehen wird, dass sich die Gesellschaft doch in irgendeiner Weise verändert. Sie gehen immer davon aus, das ist eine feststehende Zahl von Leuten, die homosexuell veranlagt sind, die anderen sind es nicht. Da findet ein dauernder Wechsel statt. Bei der Bisexualität haben wir das, aber wir wissen viel zu wenig darüber. Diese Sorgen sollten Sie ernst nehmen, und man sollte darüber auch nicht einfach hinweggehen.

Die Bevölkerung ist in einer verblüffenden Weise tolerant. Ich bin in einer Kleinstadt aufgewachsen, wo zwei Lehrerinnen lesbisch waren, sachlich gute Lehrerinnen. Sie blieben völlig unbehelligt. Vielleicht kennen Sie alle, wenn Sie in größeren Häusern wohnen, dass man mit Homosexuellen zusammen lebt. Die Bevölkerung ist in einem erstaunlichen Maße, wenn man die strafrechtliche Verfolgung vor einigen Jahren gesehen hat, tolerant geworden. Es sollte der Sinn sein, dort weiterzugehen. Die Gerichte sind es auch. In den Fällen des § 1671 – Verteilung der elterlichen Sorge nach Auflösung der Ehe – war es so, dass bei den Gerichten in keinem Fall die Homosexualität eine Rolle gespielt hat. Auch im Fall des § 1666 – Entziehung der elterlichen Sorge wegen Erziehungsunfähigkeit – hat die Homosexualität keine Rolle gespielt. (Zwischenruf) Nur die veröffentlichten Entscheidungen kann ich verfolgen. Es mag Ihnen von Verbandsseite mehr zugehen als mir. Ich zitiere Sie ehrlich im Kommentar, wenn ich etwas finde, wird es zitiert in dem Bereich. Es sind Fälle, in denen Homosexualität eine Rolle gespielt hat, und da haben die Gerichte sich meiner Meinung nach neutral verhalten und nicht aus diesem Grund die elterliche Sorge entzogen oder dem anderen Elternteil zugebilligt.

Volker Beck (Köln), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Weil Sie die Rationalität deutscher Gerichte bei Entscheidungen zu homosexuellen Partnerschaften so rühmen: Ist Ihnen die BGH-Entscheidung von 1991 zum Mietrecht bekannt, und wie beurteilen Sie den einschlägigen Satz, der ohne Not gefallen ist, dass die Erweiterung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausdrücklich nicht die homosexuelle Lebensgemeinschaft umfassen soll.

SV Prof. Dr. Uwe Diederichsen: Das ist ein merkwürdiger Satz, er hat mit der Sache gar nichts zu tun, es ist ein „obiter dictum“. Das Landgericht Kiel hat sich darauf berufen und gesagt, es ist schon entschieden. Es ist natürlich nicht entschieden. Solche lapsus gibt es natürlich auch, da besteht kein Zweifel. Der Satz steht völlig unvermittelt darin, er ist ohne Zusammenhang mit der eigentlichen Frage, die damals Vorlagefrage war. Das gibt es auch. Ich rede hier an sich über Tendenzen, das ist ein solcher Fall. Viel schlimmer finde ich allerdings die Entscheidung des Landgerichts Kiel, die sich nun auf dieses „obiter dictum“ beruft und sagt, ich brauche deswegen nicht vorlegen, weil es schon entschieden ist.

Herr Beck, Sie haben mich weiter gefragt, ob die Rechtsordnung der Homosexualität nicht Respekt erteilen muss. Das finde ich auch, alle leben unter Art. 2 und unter dem Eindruck der persönlichen Handlungsfreiheit. Sie haben das wieder mit einer Einzelfallproblematik verbunden, mit dem Nachzugsproblem, dass man einen ausländischen Freund nachziehen lassen will. Hier ist wieder eine merkwürdige Diskrepanz im Entwurf zu dem Eherecht, die Frage des Missbrauchs, die damit verbunden ist, dass man Leuten den Zugang nach Deutschland verschaffen kann über familienrechtliche Rechtsinstitute, obwohl es andere Motive hatte und man es nicht ernsthaft meint. Das spielt eine große Rolle im Eherecht. Da hat der Gesetzgeber in den letzten Reformen dem Standesbeamten die Erlaubnis gegeben und auch die Pflicht auferlegt zu überprüfen, ob es eine Scheinehe ist. Wir nennen das kurz „Asylantenehe“. Das Problem taucht genauso bei den eingetragenen Partnerschaften auf. Auch beim Adoptionsrecht, bei der Volljährigenadoption passiert es dauernd, dass das Adoptionsrecht ausgenutzt wird, um jemanden die Zuzugsgenehmigung für die Bundesrepublik zu verschaffen. Das ist ein echtes Problem und schafft viel Unmut.

Wenn ein Wertewandel vorliegt, soll man ihn offen aussprechen, ihn fördern, wenn man meint, er solle gefördert werden, und jemanden, der dagegen ist, der sich eher auf die alten Werte verlässt, nicht diskriminieren, d.h. ihm nicht die soziale Anerkennung versagen. Mehr würde mir gefallen, wenn man diesen Wertewandel nicht durch ein Gesetz erzwingt, sondern durch Nachahmung. Die Adoption spielt eine große Rolle. Um das als einziges Beispiel zu nennen: Man kann ohne weiteres eine Einzeladoption zulassen. Wenn jemand homosexuell ist und möchte ein Kind adoptieren, muss man das versuchen. Vielleicht gelingt es nicht gleich beim ersten Richter, aber es würde gelingen, wenn man diesen Versuch unternähme.

Zur Stiefkindadoption – da bin ich auch anderer Meinung. Wenn das eine funktionierende Verbindung wäre, hätte ich nicht so viel dagegen, wie wir auch die Einbenennung haben. Wir akzeptieren den Stiefvater ja auch oder die Stiefmutter. Man sollte die Spannungen eher nicht verstärken, sondern um Zustimmung in der Bevölkerung mehr werben, als mit kontraproduktiven öffentlichen Inszenierungen dagegen arbeiten.

SV Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen: Ich habe direkt keine Frage vorgelegt bekommen, ich bin nämlich keine Verfassungsrechtlerin, habe allerdings Art. 6 kommentiert. Deswegen fühle ich mich auch mit angesprochen.

Ein Argument zur Häufigkeit: Wir haben gehört, in Dänemark waren es in acht Jahren 2000 Paare, die die registrierte Partnerschaft geschlossen haben. Dem sollte man die Eheschließungen gegenüberstellen - in 10 Jahren waren es ca. 34.000. Wenn man das ins Verhältnis setzt, waren es immerhin mehr als 5 % Partnerschaften. Zur Häufigkeit: Im Bundestag gelten 5 % schon als eine wichtige Hürde.

Zu Art. 6: Art. 6 Abs. 1 ist sicherlich von einem anderen Eheverständnis ausgegangen. Es gibt keine Versteinerung des Ehebegriffs, aber im Augenblick ist die gleichgeschlechtliche Partnerschaft nach überwiegender Meinung noch nicht von diesem Ehebegriff umfasst. Art. 6 hindert nicht – das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gesagt –, daneben anderen Gemeinschaften Schutz zu bieten.

Zu einzelnen Punkten, die hier zur Sprache gekommen sind: Herr Sachs, ich hätte nicht die Bedenken mit der Eheschließungsfreiheit, die Sie durch das Eheverbot sehen. Als Beispiel: eine polygame Ehe, die im Ausland geschlossen ist, ist keine

Ehe im Sinne des Grundgesetzes. Dennoch ist sie für uns ein Ehehindernis, das halten wir für verfassungsgemäß. Ich denke, das wäre wirklich kein echtes Hindernis. Was allerdings wichtig erscheint, ist die Charakterisierung der hier zur Debatte stehenden Gemeinschaften. Ich bin bewusst von dem Ausdruck „intime Gemeinschaft“ ausgegangen, weil ich es nicht auf die Sexualität abstellen wollte. Es ist eine intime und eine exklusive Gemeinschaft. Darin unterscheidet sie sich von der Gemeinschaft von pflegenden Geschwistern. Diese stellen kein Eheverbot dar. Da kann geheiratet werden, wenn einer im Alter noch einen Partner findet. Genauso die heterosexuelle Lebensgemeinschaft – das ist kein Eheverbot, während hier eine exklusive Gemeinschaft gewollt sein soll, aus der man nicht in eine andere exklusive Gemeinschaft wechseln soll. Das ist es, was uns als Regelungsobjekt vorschwebt. Hier geht es darum, dass wir eine Stabilisierung wollen. Im Unterschied zu diesen anderen Gemeinschaften, die wir sicherlich nicht alle erfassen können, soll hier das Formalisierungselement dazu kommen, in welcher Form auch immer, damit man diese Gemeinschaften auch leichter definieren kann, damit genau feststeht, was denn nun gemeint ist. Wir haben gerade bei der nichtehelichen heterosexuellen Lebensgemeinschaft das Problem der Definition. Ob die Definition des Bundesverfassungsgerichtes so geschickt ist, wage ich zu bezweifeln. Wenn wir hier ein formalisierendes Element einführen, erzeugen wir Rechtssicherheit. Das ist ein ganz wesentlicher Gewinn für die Rechtsordnung.

Wenn wir den Partnern, die eine Stabilisierung ihrer Gemeinschaft durch Formalisierung wünschen, zum anderen noch ein Regelungsmuster zur Verfügung stellen und sie damit entlasten von der privatautonomen Gestaltung, hat das einen weiteren großen Vorteil, wobei wir auch wissen, dass mit privatautonomer Gestaltung nicht alles geregelt werden kann. Manches, wie z.B. ein Testament, kann man errichten, aber man kann einen Güterstand und einen Versorgungsausgleich nicht privatautonom regeln. Insofern besteht wirklich ein echtes Regelungsbedürfnis. Ob das nun zu einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Gesetzgebers führt, tätig zu werden, möchte ich offen lassen. Das Innenverhältnis der Partner zu einander sollte möglichst eng in Anlehnung an das Eherecht geregelt werden, weil hier im wesentlichen die gleichen Probleme auftauchen. Die Ehe ist zwar typischerweise auf Fortpflanzung angelegt, aber wir erkennen auch die „Josefsehe“, die „Totenbettehe“ als wirksame Ehe an. Deswegen ist die Fortpflanzungsunfähigkeit einer Gemeinschaft kein durchgängig durchzuhaltendes Kriterium. Sicherlich muss man sehen, dass

bestimmte Probleme wie z.B. die Abstammungsfragen in gleichgeschlechtlichen Gemeinschaften nicht auftauchen können.

Wenn es um die Diskriminierung anderer Partnerschaften geht, die nicht diese Intimität und Exklusivität haben oder denen beispielsweise die Ehe zur Verfügung steht, sollte man überlegen, ob man die Regelungen, die jetzt vorgeschlagen werden, die nicht das interne Verhältnis der Partner zu einander, sondern das Verhältnis zu Dritten, zu Behörden, zu Gerichten, wie Zeugnisverweigerungsrechte, Mietrechte usw. betreffen, die man alle einzeln durchgehen muss, für weitere Partnerschaften übernehmen kann. Das ist eine große und wichtige Aufgabe. Wenn man schon einmal dabei ist, sollte man diesen Punkt mit erledigen, z.B. Totensorge, und versuchen, das vernünftig zu umschreiben, damit wir die fehlende Formalisierung entsprechend überwinden können.

Da ist noch viel Arbeit zu leisten, wenn die Gesetzentwürfe verabschiedet werden sollen. Beispielsweise können nach beiden Entwürfen geschäftsunfähige Partner keine Lebensgemeinschaft eingehen. Nirgendwo wird Geschäftsfähigkeit gefordert. Minderjährigkeit hindert zwar, aber nicht Geschäftsunfähigkeit. – Nach § 1304 ist Geschäftsunfähigen die Ehe verweigert. Der Betreuer kann nicht zustimmen. – Insofern ist noch viel an diesen Entwürfen zu arbeiten, wenn die grundsätzliche Lage klar ist.

Zur Adoption einige rechtsvergleichende Bemerkungen: In Dänemark ist sie 1999 eingeführt worden, weil man das Bedürfnis dafür gesehen hat, aber weil man auch auf positive Erfahrungen in den USA zurückgreifen konnte. In den USA sind zwar die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften noch weit weniger rechtlich akzeptiert als innerhalb Europas, aber es gibt seit langem die Adoptionsmöglichkeit. Es gibt viele gleichgeschlechtliche Paare, die Kinder adoptiert haben – reine Fremdoptionen, aber auch Stiefkindoptionen. Es gibt verschiedene Studien darüber, die allesamt positiv ausfallen in Bezug auf das Kindeswohl. Das ist das einzige, was uns bewegen sollte. Allerdings sollte man hier im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten, die ohnehin bei Adoptionen bestehen, zunächst ähnlich vorsichtig verfahren wie der nordische Gesetzgeber, und es zunächst einmal bei der Stiefkindadoption belassen.

Herr Diederichsen, Sie haben gesagt, es kann der einzelne adoptieren. Er kann dies aber nur, wenn er nicht in einer Partnerschaft bzw. in einer Ehe lebt. Da müsste man die Adoptionsmöglichkeit angleichen. Wenn man in einer Ehe lebt, kann man im Augenblick nur gemeinschaftlich adoptieren. Wir reden hier über ein Problem, das in der Praxis nicht auftauchen wird, denn wir haben so wenige Kinder, die zur Adoption zur Verfügung stehen.

SV Prof. Dr. Uwe Diederichsen: Das ist der Grund, warum man in den USA mit dem Adoptionsrecht der Gleichgeschlechtlichen so enorm großzügig ist, weil es dort einen „oversupply“ mit adoptierfähigen Kindern gibt, anders als bei uns.

SV Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen: Weil wir schon eine geringe Zahl von Kindern haben, sollten wir nicht noch weitere Hürden aufrichten, dass Bevölkerungskreise, die ihr Kind zur Adoption geben würden, aus einer gewissen Scheu gegenüber gleichgeschlechtlichen Partnern, bei denen das Kind möglicherweise aufwachsen würde, gar nicht mehr die Zustimmung zur Adoption geben. Man sollte mit der Stiefkindadoption anfangen – dies ist eine gesellschaftliche Entwicklung, die man später noch korrigieren kann.

SV Manfred Bruns: Frau von Renesse (SPD) hat gefragt, welche Bedeutung es habe, dass im BGB steht, dass die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, im Koalitions-Entwurf jedoch nicht, dass die Partner zur lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft verpflichtet sind. Ich bin bisher davon ausgegangen, dass die Koalition diesen Satz bewusst herausgelassen hat, weil man auch bei der Ehe nicht mehr so recht weiß, was dieser Satz bedeutet und wie man ihn mit Inhalt füllen soll. Das war in der 60er Jahren noch ganz anders. Da hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das sexuelle Inhalt hat und genau dargelegt, was der eine Ehepartner vom anderen dulden muss. Das ist heute kabarettreif. Ich kann durchaus nachvollziehen, dass man so etwas nicht in dem Entwurf haben wollte. Das ist auch immer missbraucht worden. Herr Geis, Sie wissen das ja auch aus der Debatte über die Vergewaltigung in der Ehe: da ist jahrelang gesagt worden, die Ehefrau kann nicht vergewaltigt werden, weil sie sich generell verpflichtet hat, dem Ehemann zu Diensten zu sein. Das rührt aus diesem Satz her. Dieser ist obsolet, und man kann darüber nachdenken, dass man ihn nicht in die Lebenspartnerschaft

übernimmt. Es ist auch nicht das eigentliche Unterscheidungskriterium. Das Unterscheidungskriterium ist, ob Menschen lebenslang sich binden, für einander einstehen wollen, und zwar exklusiv, oder ob sie unverbindlich auf Zeit, Probe oder wie auch immer zusammenleben wollen. Das eine nennen wir Ehe, und wenn der Entwurf der Koalition Gesetz wird, Lebenspartnerschaft. Das andere sind die nichtehelichen und eheähnlichen Partnerschaften, bei denen es verschiedene gibt, die sexuellen Gemeinschaften, die älteren Frauen, die zusammenleben, um sich zu helfen, die keinesfalls ihren familienrechtlichen Status oder die Erbsprüche ihrer Kinder verändern wollen, die Verwandten, die für einander einstehen, Mutter und Töchter. Die kann man nicht alle über einen Kamm scheren.

Sie haben zwei Gesetzentwürfe vorliegen. Der Entwurf der Koalition ist mit hoher Verbindlichkeit und entsprechenden Rechten ausgestattet und kommt der Ehe sehr nahe. Das ist für die, die sich lebenslang binden wollen, aber noch nicht heiraten können. Der F.D.P.- Entwurf kommt mir ziemlich unverbindlich vor. Den könnte man auch für nichteheliche Paare öffnen. Sie könnten beides verabschieden. Sie müssten dann den F.D.P.-Entwurf noch ein bißchen zurückfahren, z. B. für Paare, die sich nicht auf Dauer binden wollen. Für sie ist Zugewinnngemeinschaft und Ehegattenerbrecht sicher zu weitgehend.

Sie können das auch hinter einander machen. Niemand zwingt Sie, alles gleichzeitig zu machen. Ich war früher immer der Meinung, dass man für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch ein neues Rechtsinstitut schaffen sollte, egal für gleich- oder verschiedengeschlechtliche. Heute neige ich eher dazu, nur punktuelle Regelungen zu machen, wie es der Deutsche Juristentag 1988 entschieden hat. Das müssen Sie alles noch erörtern. Sie können das eine tun und brauchen das andere nicht zu lassen, sind aber nicht verpflichtet, alles auf einmal zu regeln.

In dem Zusammenhang zum Angehörigenbegriff, den Herr Schwab angesprochen hat. Das kann ich nicht nachvollziehen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Familienangehörigen, die zusammenleben. Daran knüpft es bestimmte Folgerungen im Mietrecht, Versicherungsrecht usw. Daran ändert sich nichts, wenn Sie den Lebenspartnerschaftsentwurf der Koalition verabschieden. Dann gibt es den allgemeinen Angehörigenbegriff. Da sind die eheähnlichen Partner in der Praxis über das Institut der Verlobung erfaßt; sie werden in der Praxis immer als Angehörige behandelt, weil sie sich als Verlobte ausgeben. Das wird nicht hinterfragt, obwohl das dem Verlob-

tenbegriff eigentlich nicht entspricht. Daran wird sich durch die Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes auch nichts ändern.

Ich bin gefragt worden, ob ein Bedürfnis besteht. Ja, es besteht ein Bedürfnis. Ich bin sehr bekannt in der Lesben- und Schwulenszene. Sie wissen alle, dass ich Jurist bin. Über unsere Web-Seite kommen wöchentlich fünf bis sechs Anfragen mit schwerwiegenden Problemen, weil sie ihre Partnerschaft nicht rechtlich absichern. Eins der Probleme ist das Sorgerecht und Umgangsrecht mit früheren ehelichen Kindern, das bis weit in die 90er Jahre ein schlimmes Diskriminierungsfeld gewesen ist. Es gab 1986 eine Entscheidung vom Amtsgericht Mettmann. Auf die haben wir uns immer berufen. Aber es war schwierig, den Familienrichtern das nahe zu bringen. Immer hieß es, das Kind könne Schaden leiden, wenn es erlebt, dass der Vater mit einem gleichgeschlechtlichen Mann zusammenlebt. Noch heute bekomme ich Anfragen dazu. Ich schicke den Leuten dann eine lange Literaturliste, damit sie das ihrem Familienrichter unterbreiten und Sachverständige benennen können.

Ähnlich war es mit dem Ausländerrecht. Bis 1996 haben die Gerichte und die Praxis die Auffassung vertreten, wenn ein Deutscher mit einem ausländischen Partner zusammenleben soll, soll er auswandern. Wir haben schwierige Musterprozesse geführt, haben schließlich 1996 zwei obergerichtliche Entscheidungen erreicht, durch die sich die Praxis heute geändert hat. Es ist aber noch keineswegs zufriedenstellend, z. B. wenn jemand in Bayern lebt, dem kann ich nur sagen: „Du musst in den Bezirk von diesem oder jenem speziellen Ausländeramt ziehen, das ist für dich günstig.“ Genauso ist es in Baden-Württemberg.

Andererseits haben sieben Bundesländer schon Verwaltungsanweisungen erlassen. Die sind verhältnismäßig günstig. Aber auch dort kann man an ein Ausländeramt geraten, das es nicht macht. Das sind Probleme, die gelöst werden müssen. Wir haben zahllose Musterprozesse zu allen möglichen Rechtsfragen, z. B. Steuer, Versorgung, Versicherung, Rente usw. geführt. Wir sind immer abgewiesen worden mit der Begründung, es läge zwar Ungleichbehandlung vor, es sei aber keine Ehe. Es besteht eine Tendenz der Gerichte, nicht nur bei der Ehe, auch im nichtehelichen Recht zu differenzieren zwischen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgemeinschaften. Das nimmt immer mehr zu. 1984 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Mieter seinen Lebenspartner in die Wohnung aufnehmen darf, egal ob verschieden- oder gleichgeschlechtlich ist. Nach 1992 – nach unserer Aktion Stan-

desamt – hat er entschieden, obwohl es nicht Gegenstand der Entscheidung war, ein Gleichgeschlechtlicher darf den Mietvertrag nicht fortsetzen, wenn sein Partner stirbt. Das ist offensichtlich geschehen, weil meine Kollegen damals im Zivilsenat von unserer Aktion Standesamt aufgeschreckt worden sind und das Gefühl hatten, sie müssen jetzt das christliche Abendland retten. Darunter leider wir. Sie wollen immer das christliche Abendland retten, und dann kriegen wir einen drauf.

Herr van Essen (F.D.P.) hat gesagt, es gibt eine hohe Zustimmungsrage zu individuellen Lösungen. Das ist ganz richtig. Es gibt zwei Tendenzen. Es gibt eine hohe Zustimmungsrage dazu, dass man endlich die selben Wahlrechte für die Lebensformen hat wie die Verschiedengeschlechtlichen, also wählen kann zwischen einer Eheform und den unverbindlichen Zusammenleben. Das heißt aber noch nicht, dass alle, die das als Gleichstellung fordern, es auch selbst so machen wollen. Da ist es ähnlich wie bei den Heterosexuellen. Heute wird geheiratet, das sehe ich bei den jungen Leuten, nicht mehr, um Kinder zu zeugen, sondern wenn Kinder kommen, heiraten sie. So wird das bei den Gleichgeschlechtlichen sein. Sie werden die Lebenspartnerschaft eingehen, wenn sie rechtliche Probleme haben, z.B. keine Aufenthaltserlaubnis haben, wenn sie darüber nachdenken, was geschieht, wenn einer stirbt, wenn sie eine Eigentumswohnung kaufen, zusammen ein Geschäft aufmachen. Auch Paare werden die Lebenspartnerschaft eingehen, bei denen Kinder aufwachsen. Es gibt auch Paare, bei denen es emotional sehr wichtig ist, sich gegenseitig vor ihren Familien, Freunden, Nachbarn und Arbeitskollegen feierlich zu versichern, dass sie in besonderer Weise zu einander gehören. Da wird dann die Frage des Standesamts wichtig. Wenn sie demnächst zu den Notaren verwiesen werden, sehen sie das als Diskriminierung ihrer Lebensgemeinschaft. Ich sehe auch im F.D.P.- Entwurf, dass die Eintragung beim Notar geschehen soll und anschließend vom Standesbeamten in das Familienbuch eingetragen werden muss. Das ist sinnlos. Es bringt dem Notar Gebühren ein, sonst nichts.

Zur Frage, ist so ein Gesetz nötig, möchte ich noch darauf hinweisen: Es wird in der öffentlichen Diskussion immer nur darüber gesprochen: Leitbild Ehe. Ich meine, auch homosexuelle Jugendliche, Lesben und Schwule brauchen ein Leitbild, auch ihre Eltern brauchen ein Leitbild. Es ist erwähnt worden, dass es manche gibt, die nach langjähriger Ehe ausbrechen und eine schwule Partnerschaft eingehen. Dafür bin ich ein lebendes Beispiel. Ich habe 30 Jahre mit meiner Frau zusammengelebt, lebe jetzt

in einer schwulen Partnerschaft. Allerdings habe ich alles so schön arrangiert, dass ich weiter mit meiner Herkunftsfamilie ein gutes Verhältnis habe. Meine Enkel verbringen regelmäßig einen Teil ihrer Ferien bei mir und meinem Partner. Ich denke, dass mein Leben vielleicht doch etwas sinnvoller verlaufen wäre und ich meinen Angehörigen, die mir sehr nahe stehen, manches hätte ersparen können, wenn ich in meiner Jugend ein Leitbild gehabt hätte, wenn z. B. ein Paar in meiner Nähe gelebt hätte und ich eine lebbare Lebensgemeinschaft hätte erkennen können. Für Eltern von Lesben und Schwulen ist es ungemein wichtig, dass sie sehen, mein Kind hat eine Möglichkeit, als normaler Bürger in einer Partnerschaft wie Eheleute zusammen zu leben.

Es wurde gefragt, ob das Gesetz auch ohne Verfassungsänderung verabschiedet werden kann, insbesondere das der Koalition. Ich bin der Meinung, es ginge auch mit Globalverweisung. Sie müssen, wenn Sie die Entscheidung des Verfassungsgerichts analysieren, sehen, dass es immer nur um die Konkurrenz zwischen Ehe und nichtehelicher Lebensgemeinschaft geht, und das ist etwas anderes als zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft, die nicht mit einander konkurrieren.

Zur Frage nach der Gesetzestechnik, das ist nicht nur eine Sachfrage, sondern auch eine taktische Frage. Mir wäre es lieber, wenn man wenigstens bei den Sachgebieten verweisen würde, wenn man beispielsweise im Unterhaltsrecht sagen würde, die Unterhaltsverpflichtung während der Lebenspartnerschaft, zur Zeit der Trennung, und nach der Lebenspartnerschaft richtet sich nach den Regeln, die für Ehegatten gelten. Das wäre eine klare Regelung, ließe sich auch sicher so machen und führte nicht zu diesen Merkwürdigkeiten, die auch in den Statements angesprochen sind.

Zur Frage von Herrn Kauder (CDU/CSU), ob es besser wäre, die Verfassung zu ändern: Natürlich wäre das besser, das haben wir gewollt. Als damals die Verfassungskommission über die Ergänzung des Art. 3 um das Merkmal der sexuellen Orientierung diskutiert hat, haben wir versucht, das in unserem Sinne zu beeinflussen. Wir sind gescheitert an der damaligen Mehrheit. Aber die hat damals gesagt, die Verfassungsänderung sei nicht nötig, weil man das einfach gesetzlich regeln kann. Das ist so im Beschluss enthalten. Dann machen Sie es jetzt auch. Sagen Sie jetzt nicht wieder, wir müssen die Verfassung ändern. Das ist sehr widersprüchlich.

Volker Kauder (CDU/CSU): Ich habe nur gefragt, ob Sie nicht glauben, dass die wahre Diskriminierung darin liegt, dass Ihre Position in der Verfassung nicht aufgeführt ist, und dass deswegen Ihre Behauptung, durch dieses Gesetz werde Diskriminierung abgeschafft, nicht stimmen kann. Ich habe nicht gesagt, dass man die Verfassung ändern muss, weil ich nicht glaube, dass Ihre Position diskriminierend ist. Man kann nicht, wenn man etwas nicht bekommt, was für eine bestimmte Gruppe vorgeschrieben ist, nämlich bei der Ehe, behaupten, dass das Diskriminierung ist. Sie behaupten das, und darum frage ich: Wird Ihr Problem dadurch gelöst, wird die Diskriminierung jetzt abgeschafft, oder bleibt sie weiterhin bestehen, weil Sie nicht im Grundgesetz erwähnt sind?

SV Manfred Bruns: Soweit ich weiß, hat die Koalition noch vor, ein Antidiskriminierungsgesetz zu erlassen. Da werden noch manche andere Bereiche angesprochen werden, die uns drücken. Ob wir dann noch die Verfassungsänderung wünschen, wird man dann sehen. Das wird auch von den Mehrheiten abhängen. Es wäre schon ein wesentlicher Schritt voran, wenn wenigstens der Koalitionsentwurf Gesetz werden würde, weil darin sehr viele Alltagsprobleme gelöst werden.

Zur Adoption: Dies ist keine Frage des besonderen Schutzes der Ehe. Diese Frage muss strikt am Kindeswohl entschieden werden. Sie können nicht generell sagen, dass es dem Kindeswohl widerspricht, wenn es bei schwulen oder lesbischen Eltern aufwächst anstatt im Waisenhaus. Es gibt in der Praxis Fälle, in denen es durchaus dem Kindeswohl entspricht, dass sie schwule oder lesbische Eltern haben und nicht im Waisenhaus oder bei Pflegeeltern aufwachsen. Wenn Sie das nicht ins Gesetz aufnehmen, entscheiden Sie gegen das Kindeswohl, denn das muss im Einzelfall entschieden werden. Zumindest sollten Sie in die Begründung hineinschreiben, dass Sie das nur tun, weil Ihnen die Entscheidungsgrundlagen nicht ausreichen, dass es aber kein Votum gegen die generelle Erziehungsunfähigkeit von lesbischen und schwulen Eltern ist. Sonst kippt die Praxis wieder um.

Herr Diederichsen hat die Verführungstheorie und den Wertewandel angesprochen. Das sind die sog. „Dambruchphantasien“, die haben uns begleitet bei der Liberalisierung des § 175. Bei jeder Gesetzesänderung, die zur Debatte stand, tauchen die

Befürchtungen auf, dass demnächst alle heterosexuellen Männer sich dem homosexuellen Geschlechtsverkehr hingeben - im Endergebnis ist ja auch Rom daran zugrunde gegangen. Zu diesem Thema braucht man kein Wort mehr zu sagen. Wenn Herr Diederichsen sagt, das Problem sei noch nicht ausdiskutiert – das stimmt. In der Öffentlichkeit gibt es seit unserer „Aktion Standesamt“ im Jahr 1992 eine breite Diskussion darüber, sie ist immer fortgesetzt worden. Aufgrund dieser Diskussion haben auch die Zustimmungsraten immer mehr zugenommen. Es gibt heute keinen noch so konservativen Journalisten oder Juristen, der nicht mitbekommen hat, dass es bestimmte Diskriminierungen gibt, einen Katalog, den wir damals ausgearbeitet haben. Aber auf der juristischen Ebene hat keine Diskussion stattgefunden. Ich habe 1991 zusammen mit Herrn Beck (Köln), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) einen großen Aufsatz dazu in der MDR veröffentlicht und 1996 in der ZRP. Ich hatte gedacht, meine Kollegen zerreißen mich jetzt in der Luft; das hätte ich in Kauf genommen, weil es dann eine Diskussion gegeben hätte. Aber meine Kollegen haben nichts geschrieben. Niemand hat geschrieben, das sei Schmutzkram, ein normaler Jurist befasse sich nicht damit. Wenn Sie das jetzt zumachen und warten, bis die Juristen anfangen zu diskutieren, passiert auch nichts.

SV Axel Blumenthal: Frau von Renesse (SPD) fragte nach dem Einfluss in den anderen Ländern. Zufällig hatte ich die dänischen Statistiken auf der Suche nach aktuellen Zahlen in der Hand. Wenn sich überhaupt etwas verändert hat, dann nur ganz minimal, dann ist die Zahl der Eheschließungen gestiegen und die Zahl der Scheidungen gesunken. Vielleicht haben wir da eine gewisse Vorbildfunktion gehabt. Zur verfassungsmäßigen Notwendigkeit der Einführung eines Gesetzes möchte ich zwei Anmerkungen machen: Das Transsexuellengesetz ist auf Druck des Bundesverfassungsgerichts mit einer relativ geringen Fallzahl eingeführt worden. Dort hat dies also keine Rolle gespielt.

Zweite Anmerkung: Was ist, wenn die Niederlande zu Anfang nächsten Jahres die Ehe öffnen werden? Dann wird es so etwas wie ein Eheanerkennungsabkommen geben. Ich bin kein Verfassungsrechtler, aber ich gebe das einfach einmal mit meinem gesunden Menschenverstand zu bedenken.

Zur Frage von Herrn van Essen (F.D.P.) und Frau Schenk (PDS) kann ich nur sagen: Die Studie liegt mir erst seit 9.45 Uhr vor. Im Umgang mit Statistiken habe ich

gelernt, dass man immer die Form der Frage beobachten muss. So wundert es mich nicht, dass die eingetragene Partnerschaft mit Wahl der Rechtsbereiche eine größere Zustimmung bekommt als die eingetragene Partnerschaft der Ehe ohne Adoptionsrecht, wo von vornherein Rechte ausgeklammert werden, oder gar die eingetragene Partnerschaft mit deutlichem Abstand zur Ehe. Wenn das die Items sind, die verglichen werden mit der eingetragenen Partnerschaft mit Wahl der Rechtsbereiche, kann es nicht verwundern, dass die dagegen abfallen. Wichtig ist die Tatsache, dass fast 50 % der Öffnung der bürgerlichen Ehe zugestimmt haben. Das ist der eigentliche Tatbestand, der mich insoweit interessiert. Weiter hinten die Tatsache, dass ungefähr 45 bis 48 % ganz sicher oder ziemlich sicher heiraten mögen. Das ist für mich eine große Zustimmung. Wenn noch die „Vielleicht-Klienten“ dazu kommen, dann kommen wir auf fast 70 % Zustimmung. Das deckt sich mit den Ergebnissen der letzten Umfrage von Michael Bochhoff, der eine Zustimmung von ca. 71 % zur eingetragenen Partnerschaft erreicht hatte in den Umfragen mit den Items: „Ganz sicher heiraten“ und „Es kommt auf die Umstände an“.

Sicherlich hat auch die Tatsache einen Einfluss darauf, dass es natürlich Schwule und Lesben gibt, die schon einmal verheiratet waren und im Falle ihrer Scheidung keine guten Erfahrungen gemacht haben. Da ist die Versuchung da, dass man sagt, ich möchte mir die Bereiche, die ich regeln möchte, selbst aussuchen.

Wenn ich überlege, wie lange ich mich jetzt als Nichtjurist mit der Thematik beschäftige und immer noch dazu lerne, wie bestimmte Rechte mit bestimmten Pflichten verknüpft sind, und wie sich das eine aus dem anderen begründet, kann ich natürlich nicht erwarten, dass jeder Mann und jede Frau auf der Straße das alles nachvollziehen kann. Dass jeder Rechte haben möchte und lieber wenig Pflichten, das ist ganz klar. Jeder wünscht sich die „eierlegende Wollmilchsau“ – leider gibt es die noch nicht.

Zur rechtlichen Besserstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann ich mich Herrn Etgeton anschließen. Das kann ich inhaltlich unterschreiben.

Zur Frage von Herrn Beck (Köln), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Zustimmung zu den Neuregelungen der Partnerschaft: Da gilt immer die Form der Frage, die Formulierung. Ich erwarte nicht, dass 90 % aller Schwulen und Lesben, sobald das Gesetz eingeführt ist, brav zum Altar oder zum Standesamt gehen werden.

Das Standesamt ist für mich ein ganz wichtiger Ort. Bei dem, was Sie als Gesetz verabschieden, ist wichtig, dass wir darauf achten, hier keine Zwei-Klassen-

Gesellschaft einzuführen. Ich fände es schlimm, wenn wir tatsächlich draußen gehalten werden. Es gibt dafür keine inhaltliche Begründung, zumal das Standesamt mit der Eintragung der Partnerschaft sowieso beschäftigt sein wird. Wir haben mehrfach vor den Standesämtern Brautpaare gebeten, uns zu unterstützen, die eingetragene Partnerschaft durchzusetzen. Das waren sehr erfreuliche Gespräche. Nur ein winziger Prozentsatz der Leute, die wir angesprochen haben, haben sich strikt dagegen ausgesprochen. Wir hatten es immer wieder mit Antworten wie: „Was, das geht noch nicht?“ und „Das ist doch überhaupt nicht sachlich gerechtfertigt“ zu tun. Die Bevölkerung ist da sehr viel weiter. Das sieht man auch an Tatsachen, wie z. B. Regelungen für gleichgeschlechtliche Paare in großen Firmen, die die gleichen firmenspezifischen Vergünstigungen bereit halten, wie sie das für Ehegatten tun. Ich nenne hier nur TUI oder Motorola.

Herrn Kauder (CDU/CSU) möchte ich noch entgegnen, dass wir uns natürlich eine Aufnahme in die Verfassung wünschen würden. Da schließe ich mich Herrn Bruns an. Ich habe mich gefreut, dass das in einigen Landesverfassungen schon passiert ist. Wir stehen aber vor dem Problem, dass das auch politisch durchsetzbar sein muss. Vielleicht können wir die Diskriminierung in diesem Fall nicht ganz abschaffen durch die Einführung der eingetragenen Partnerschaft, wir können sie aber zumindest mildern. Das wäre in der aktuellen Situation auch angesagt.

Zu den Stiefkindadoptionen möchte ich anmerken, dass ich mich sehr darüber gefreut habe, wie einhellig die Meinungen der Sachverständigen sind. Ich hoffe, das findet im Gesetzesvorhaben seinen Niederschlag.

Zur Geschlechtsgemeinschaft sehe ich kein Problem. Wenn Sie das aufnehmen möchten, so tun sie das.

Norbert Geis (CDU/CSU): Wir haben eine Fragerunde abgeschlossen. Wollen Sie, dass wir noch eine zweite Runde angehen? Herr Beck, Frau Schenk.

Volker Beck (Köln), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst eine Frage an Frau Coester-Waltjen. Ich fand Ihre Ausführungen sehr eindrucksvoll, auch dass Sie uns an einigen Punkten versuchen zu drängen, weiter zu denken. Richtig finde ich auch, dass man versucht, bei den Innenverhältnissen, bei den Familienrechten möglichst nah am BGB zu bleiben.

Nicht verstanden habe ich den Verweis in Ihrem ersten Statement, dass Sie von Ihren Überlegungen ausgehend den F.D.P.- Entwurf als den besseren ansehen. Der ist noch viel weiter von den Regelungen des BGB entfernt als unserer. Wir haben systematisch versucht, die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften an keinem Punkt unverbindlicher, lockerer, mit weniger Pflichten zu regeln als die Ehe. Wir haben bei den entsprechenden Rechten geschaut, ob es angemessen ist, sie zu übertragen, und wie beim Ehegattensplitting zu sagen, wir brauchen das Realsplitting als angemessene Kompensation der Unterhaltsverpflichtung. Die einkommenssteuerrechtliche Regelung fehlt z. B. trotz grundsätzlicher Unterhaltsverpflichtung während des Bestehens der Lebensgemeinschaft im F.D.P.- Entwurf völlig. Meinen Sie nicht, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz hier greifen müsste, dass die Besteuerung an der steuerlichen Leistungsfähigkeit anknüpft und diese regelmäßig durch die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung in irgendeiner Weise tangiert wird, dass der Gesetzgeber den Finanzämtern sagen muss, in welcher Weise das zu geschehen hat. Allein die erbschaftssteuerrechtliche Regelung kann hier nicht die Antwort sein, denn die Lebensgemeinschaft soll erst einmal gelebt werden. Dazu möchte ich Sie fragen, ob Sie den Grundsatz des Koalitions-Entwurfs für konsistenter und konsequenter halten, wobei ich bei den adoptionsrechtlichen Fragen nahe Ihrer Meinung bin und finde, man sollte sich entsprechend öffnen.

An Herrn Robbers die Frage, wie Sie die erbrechtlichen Regelungen in beiden Entwürfen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten beurteilen.

Herr Schwab, zu meiner Frage bezüglich Schließung und Aufhebung hatten Sie gesagt, Sie sehen in der eingetragenen Lebenspartnerschaft - bezogen auf den Koalitionsentwurf - geringere Hindernisse. Das habe ich nicht verstanden, weil wir bei der Eingehung, bei der Verpflichtung und bei der Trennung nirgendwo es erleichtert haben, mit dem einzigen Punkt der Scheinpartnerschaft – um Klarheit zu schaffen, kann man das gern korrigieren. Da möchte ich wissen, wo Sie die geringeren Hindernisse sehen.

Sie sagten auch, es gebe Lücken u.a. beim Sozialhilferecht. In § 35 des Gesetzentwurfs der Koalition, der die In-die-Pflichtnahme beim Sozialhilferecht genauso wie beim Wohngeldgesetz und bei der Arbeitslosenhilfe regelt. Dazu möchte ich wissen, ob Sie uns einen anderen Hinweis geben wollten, den ich jetzt nicht nachvollziehen konnte.

Christina Schenk (PDS): Herr Prof. Robbers, Sie verweisen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme darauf, dass auch beim Ausländerrecht die Differenzierung zur Ehe ausreichend sei. Ich bitte Sie, noch einmal darzutun, welche konkreten Einschränkungen gegenüber der Ehe im Ausländerrecht im Entwurf der Regierungsfractionen Sie sehen.

Eine weitere Frage: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, ich mache immer wieder die Erfahrung, dass in der Diskussion sexuelle Lebensgemeinschaften assoziiert werden als solche, in denen nur in seltenen Fällen Kinder aufwachsen. Das ist nach meinen Erfahrungen so nicht der Fall. Allein in Ostdeutschland wachsen ca. 50 % der Kinder außerhalb von Ehen auf. Darunter sind natürlich viele lesbische Gemeinschaften, dies auch noch als Folge der DDR-Zeit und der relativen Einfachheit, dort Kinder ohne Ehepartner großzuziehen. Es wird geschätzt, dass ca. die Hälfte der lesbischen Frauen in Ostdeutschland Kinder hat. Es ist ein veritables Problem, wenn hier die Frage zumindest der Stiefkinderadoption nicht entscheidend geregelt wird. Hier ist diskutiert worden, ob man die Sexualitätsgemeinschaft als Anknüpfungspunkt nehmen sollte für Regelungen. Wäre es nicht an der Zeit, einen Paradigmenwechsel vorzunehmen dahingehend, nicht einfach das Zusammenleben von Erwachsenen zu fördern, sondern zumindest zu unterscheiden zwischen dem Regelungsbedarf, der zwischen Erwachsenen besteht und dem, der aus dem Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern entsteht, so dass man dem Zusammenleben mit Kindern eine besondere Förderungswürdigkeit zuerkennt und daraus die gesetzgeberischen Konsequenzen zieht? Sollte man diesen Weg stärker gehen als es bisher der Fall war?

SV Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen: Ich halte beide Entwürfe nicht für verabschiedungsfähig. Es gibt technisch noch viel zu tun. Ich habe den F.D.P.- Entwurf bevorzugt, weil er zunächst die kleinere Lösung darstellt und übersichtlicher ist. Er enthält eine wichtige Frage, die im Koalitionsentwurf fehlt, nämlich wem öffnen wir diese Partnerschaft. Alle ausländischen Regelungen sehen bisher vor, dass z.B. in Dänemark oder Schweden eine solche Partnerschaft nur geschlossen werden darf zwischen Personen, die entweder die Staatsangehörigkeit haben oder dort länger wohnen. Das ist im Koalitionsentwurf nicht enthalten. Auch die Lösung im F.D.P.- Entwurf ist sicherlich nicht verabschiedungsfähig, denn die Frage, ob allein eine Aufenthaltsgenehmigung reicht bzw. eine Aufenthaltsberechtigung, ist im Rahmen

der EU kein richtiges Abgrenzungskriterium mehr. Da müsste der gewöhnliche Aufenthalt oder mehr gefordert werden.

Im F.D.P.- Entwurf hat mir viel besser gefallen die Integrierung ins BGB und die deutliche Absetzung bezüglich der Form der Begründung und der Auflösung. Wenn man gegenüber der Ehe differenzieren muss – und das muss man meiner Ansicht nach -, dann betrifft es die Art der Begründung und die Art der Auflösung. Dafür muss man am ehesten eine andere Institution vorsehen. Ob der Notar das sein kann ohne Mitteilungspflicht an das Standesamt, das ist eine andere Frage. Im Prinzip war das besser geregelt.

Am Koalitionsentwurf hat mir nicht gefallen, dass der Standesbeamte die Gemeinschaft begründet. Das macht er nicht einmal bei der Ehe. Sie wird durch den Konsens der Partner, der vor dem Standesbeamten erklärt wird, geschlossen. Hier bringt der Standesbeamten die beiden zusammen.

Das ist kein endgültiges Urteil – verbesserungsbedürftig sind beide Entwürfe in vieler Hinsicht. Ich würde die internen Regelungen zwischen den Partnern insgesamt dem Eherecht unterstellen und bezüglich der Wirkungen nach außen jede einzelne Regelung sorgfältig überprüfen. Da ist der F.D.P.- Entwurf ergänzungsbedürftig und der Koalitionsentwurf ist überprüfungsbedürftig. Ich möchte den Begriff „Lebenspartner“ auch etwas freier sehen. Ich bin seit 30 Jahren verheiratet und betrachte meinen Mann auch als Lebenspartner. Da sollte man eine deutliche Abgrenzung vornehmen, eingetragener Partner oder sonst etwas sagen, aber dass der Begriff „Lebenspartner“ für homosexuelle Gemeinschaften okkupiert wird, passt nicht mit dem Sprachgebrauch zusammen. Damit ruft man unnötigen Widerstand in der Bevölkerung hervor.

Zum Einkommensteuerrecht : Es geht hier um die Frage: Halten Sie das Ehegattensplitting aufrecht oder nicht? Ich bin für ein Familiensplitting. Das würde auch homosexuellen Gemeinschaften zugute kommen. Hier möchte ich mich lieber zurückhaltend äußern.

SV Prof. Dr. Gerhard Robbers: Zunächst zum Erbrecht. Herr Beck (Köln), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ich sehe in der grundsätzlichen Gleichstellung im Erbrecht der Partnerschaften zur Ehe eines der vordringlichen sozialen Bedürfnisse überhaupt. Ich sehe im F.D.P.- Entwurf keine Verfassungswidrigkeit dergestalt, dass ein Erbrecht besteht aber keine Unterhaltsverpflichtungen bestehen. Das war immer der

Vorwurf, der erhoben worden ist, dass das gegen Art. 3 und Art. 6 verstoßen würde. Der Gesetzgeber ist wohl nicht verpflichtet, das Erbrecht an Unterhaltsleistungen zu knüpfen. Das geschieht zwar häufig. Da ist ein gewisser Konnex, aber eine Verpflichtung besteht nicht. Es gibt auch Erbberechtigte, die keinen Unterhalt zu leisten verpflichtet sind. Deswegen sehe ich keinen unmittelbaren verfassungsrechtlichen Konnex. Ich sehe – so habe ich es auch in der schriftlichen Stellungnahme formuliert – ein gewisses Prozessrisiko vor dem Bundesverfassungsgericht, weil man in der Tat eine gewisse Besserstellung gegenüber der eherechtlichen Regelung daraus ableiten kann, dass jemand, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft keine Unterhaltsverpflichtung hätte, dann ein volles Erbrecht hat. Das ist ein gewisses Ungleichgewicht. Ich zögere aber, dies als verfassungswidrig hinzunehmen.

Jörg van Essen (F.D.P.): Wir sehen ja auch beim Steuerrecht keine Privilegierung vor. Könnte das dann zur Begründung herangezogen werden, dass man sagt, dass wenigstens beim Erbschaftssteuerrecht eine Gleichbehandlung erfolgt? Ich denke an das Beispiel, dass man gemeinsam aus vollversteuerem Einkommen eine Eigentumswohnung erarbeitet hat und im Erbschaftsfall privilegiert sein muss.

SV Prof. Dr. Gerhard Robbers: Sie bringen ein Argument, das diesen Entwurf stützt. Ich sehe hier Argumente, die noch offen sind. Ich zögere, da eine Verfassungswidrigkeit zu sehen.

Frau Schenk (PDS), hinsichtlich des Ausländerrechts: Soweit ich die Diskussion verfolgt habe, wird die pauschale Verweisung auf die Ehe- und Familienregelungen im Ausländerrecht, insbesondere § 17 Ausländergesetz, hier besonders angeschossen. Man kommt in beiden Entwürfen mit der Figur der verfassungskonformen Auslegung gut hin. Es wird in beiden letztlich verwiesen auf § 17 Abs. 1 Ausländergesetz, wo es heißt, dass beim Nachzug der besondere Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen ist. Das ist noch deutlicher beim F.D.P.- Entwurf als beim Entwurf der Koalition. Wenn das heißen sollte, dass der besondere Schutz von Ehe und Familie unbesehen auf die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften übertragen werden sollte, sehe ich ein verfassungsrechtliches Problem. Man kann das aber ohne Schwierigkeiten verfassungskonform auslegen. Es ist eine ermessensleitende Vorschrift. In beiden Entwürfen kann man in den Einzelausprägungen im Ausländerrecht sehr wohl die Differenzierungen vornehmen. Dass sie geradezu gefordert

werden, dass eine Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher Lebensweise als ein Nachzugsrecht begründendes Argument Relevanz hat, das hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden, und das ist auch nicht auf großen Widerspruch gestoßen.

Soweit es um Fragen der konkreten Beziehungen von lesbischen Müttern zu Kindern oder entsprechend Vätern zu Kindern geht, stellen Sie eine weitgehende Frage. Wenn ich Sie recht verstanden habe, geht es eher darauf hinaus, dass man eine Grundänderung der Gesamtsystemanschauung haben wollte. Ich fühle mich allenfalls kompetent zu beantworten, was verfassungsrechtlich geht. Wünschbarkeiten, was gut ist oder nicht, da kann ich mich nur Herrn Götz anschließen – das ist eine private Meinung. Das würde hier nicht sehr viel beitragen. Verfassungsrechtlich ist dazu zu sagen, dass die Förderung der Familien, auch der Alleinerziehenden, bisher nicht hinreichend ist. Alle diese Argumente, die in diese Richtung gehen, zielen dann nicht auf eine Schwierigkeit dieser Entwürfe, sondern auf die fehlende angemessene Unterstützung von Familien, alleinerziehenden oder herkömmlichen. Da muss weiterhin geholfen werden.

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Herr Beck (Köln), (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hatte gefragt nach dem Ort bzw. der Behörde der Eheschließung. Insoweit habe ich keine tiefer begründete Meinung. Das Standesamt ist für mich auch keine Kulturinstitution, die auf herkömmliche Familienformen beschränkt wäre. Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Der Entwurf der Koalition hat einen Schwachpunkt, die private Vereinbarung über die Option für den Zugewinnausgleich. Es ist ein privatrechtliches Geschäft, es kann auch angefochten werden, aus anderen Gründen unwirksam sein. Was passiert, wenn irgendein Papier dem Standesbeamten vorgelegt wird, wenn aber die Vereinbarung nicht stattgefunden hat oder nicht wirksam ist? Was tritt dann ein, Gütertrennung usw.? Aber das hat mit dem Standesbeamten nichts zu tun, sondern mit der vermögensrechtlichen Konstruktion. Hier sehe ich eine gewisse Schwäche, durch die Rechtsunsicherheit entstehen könnte.

Margot von Renesse (SPD): Es gibt bei der gegenwärtigen Eheschließung zwei Möglichkeiten der Wahl, die ebenfalls vom Standesbeamten abgefragt werden: Die Namenswahl und die Rechtswahl bei binationalen Paaren. Da ich solchen Geschäft-

ten im Fall meiner Kinder mitunter beigewohnt habe, scheint mir das weniger zweifelhaft als es Ihnen erscheint. Dort werden dieselben Probleme auftreten können, jedenfalls bei der Rechtswahl.

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Ihr Entwurf bezieht sich aber, was das Vermögen betrifft, auf eine Vereinbarung, die außerhalb der Wahrnehmung des Standesbeamten abgeschlossen ist. Was passiert, wenn diese Vereinbarung nicht wirksam ist? Insofern liegt darin eine gewisse Schwäche. Hier ist der Notar zwar auch eingeschaltet, nicht bei der Partnerschaftsschließung selbst, sondern bei dem Punkt der Option für die vermögensrechtliche Regelung. Der Vorteil des F.D.P.- Entwurfs wäre demgegenüber, dass der Notar von vornherein eingeschaltet ist und beraten könnte, nicht nur über die Partnerschaft als solche, sondern welche Möglichkeiten güterrechtlicher Gestaltung es gibt. Es ist eine reine Zweckmäßigsfrage. Ich würde darin kein verfassungsrechtliches Problem sehen.

Zur Frage, es gebe geringere Hindernisse für die Bildung einer eingetragenen Partnerschaft als für die Eheschließung: Da möchte ich auf das Problem der Scheinpartnerschaft hinweisen. Bei der Eheschließung muss der Standesbeamte sich vergewissern, ob eine Lebensgemeinschaft wirklich angestrebt ist oder nicht. Wenn er Zweifel hat, dann hat er weitgehende Befugnisse, er muss recherchieren, er kann die Betroffenen sogar zur Versicherung an Eides statt veranlassen nach dem Personenstandsgesetz. Für die eingetragene Partnerschaft ist keine Pflicht zur Lebensgemeinschaft vorgesehen. Daher kann auch das Problem der Scheinpartnerschaft definitorisch gar nicht existieren. Es steht den Betreffenden frei, beliebige selektive Wirkungen anzustreben. Da sie nur zur gegenseitigen Unterstützung und nicht zur Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, besteht eine gegenseitige Unterstützung auch darin, dass man ausländerrechtliche Vorteile isoliert anstrebt, was Heterosexuelle durch Eheschließung nicht dürfen. Sonst dürfte der Standesbeamte nicht fragen: „Wollt ihr eine Lebensgemeinschaft“, wenn er Zweifel hat. So steht es in den Gesetzen und so sind die Unterschiede.

Margot von Renesse (SPD): Ist der Standesbeamte nach dem Personenstandsgesetz verpflichtet, die Eheschließung zurückzuweisen, wenn Ehegatten nicht einen gemeinsamen Wohnsitz haben?

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Es geht nicht um den Wohnsitz. Ein Künstlerehepaar kann auch in Hotels eine Ehegemeinschaft aufnehmen. Er muss, wenn er Zweifel hat, ob eine Lebensgemeinschaft wirklich gewollt ist – Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft, § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB – das sind Gesetze, die der Bundestag gemacht hat –, dann muss er nachfragen, und wenn er Zweifel hat, muss er recherchieren. Diese Recherchen können dazu führen – schauen Sie im Personenstandsgesetz nach -, dass er sich versichern lässt, dass das so ist. Wenn er begründete Zweifel hat, muss er seine Mitwirkung an der Eheschließung ablehnen. Dagegen gibt es ein Rechtsmittel; aber so ist es. Wenn es für die eingetragenen Partner keine Pflicht zur Lebensgemeinschaft gibt, ist es logischerweise sinnlos, wenn der Standesbeamte danach fragt. Also gibt es keine Scheinpartnerschaft, welche isolierte Wirkung die Partnerschaftschließenden auch immer erstreben. Das Gesetz über Scheinehen ist erst zwei Jahre alt, ist gerade erst geltendes Recht geworden. Es gibt eben eine unterschiedliche Behandlung dieser beiden Gemeinschaften. Man muss sich überlegen, ob man das will und mit welcher Begründung.

Margot von Renesse (SPD): Sie stellen auf den Satz in § 1353 ab, über den wir vorhin diskutiert haben, nämlich die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, deren schwache Wirkung wir vorhin festgestellt haben. Den entscheidenden Satz bei der Scheinehe – eine Ergänzung zu § 1353 – „sie tragen Verantwortung für einander“, an dem es gemessen wird, nicht am gemeinsamen Wohnsitz und nicht an der Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs, sondern an der Verantwortungsübernahme, diesen Satz haben wir auch im Koalitionsentwurf zur Lebenspartnerschaft.

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Danach kann aber ein Standesbeamter nicht fragen, denn Verantwortung kann ich gerade dadurch übernehmen, indem ich ihm zu einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik ver helfe. Das kann das einzige Ziel dieser Verantwortungsübernahme sein. Wenn das gemeint ist, sind wir das Problem der Scheinehe los. Ich habe es nicht so verstanden – auch die Diskussion um das Eheschließungsrechtsgesetz ist nicht so gelaufen.

Norbert Geis (CDU/CSU): Das ist für uns wichtig, dass Sie das noch einmal herausgearbeitet haben, ein wichtiger Diskussionspunkt. Herr Bruns hat sich dazu noch

einmal gemeldet. Darf ich das noch dazwischen nehmen, sonst würde der Gedanke verloren gehen.

SV Manfred Bruns: Es gibt zu dem Problem der Scheinpartnerschaft eine ausufernde Rechtsprechung. Darin ist man sich einig, dass die sexuelle Lebensgemeinschaft ein Indiz gegen die Scheinpartnerschaft ist, dass es aber auch Gemeinschaften gibt, die keine sexuelle Gemeinschaft haben und trotzdem keine Scheinpartnerschaft sind. Daran haben die neuen Vorschriften, die hier eingeführt sind, nichts geändert. Herr Beck hat schon gemeint, man könnte die jetzt in das Lebenspartnerschaftsgesetz integrieren. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich schon darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften keine gesetzestechnische Ruhmestat sind. Die Praxis hat erhebliche Schwierigkeiten mit diesen Vorschriften, weil sie viel zu weit gefasst sind und beispielsweise auch die erwähnten Namens- und Versorgungsregeln auf dem Totenbett erfassen, die man bisher immer für zulässig gehalten hat, und die auch sicherlich nicht erfasst werden sollten. Wenn Sie da etwas übernehmen, wäre es sehr hilfreich für die Praxis, wenn Sie gleichzeitig diese Vorschriften noch einmal überarbeiten und klarer fassen würden, mindestens in der Begründung zum Ausdruck bringen, dass das Ziel der Vorschriften – Verhinderung von Scheinpartnerschaften und Scheinehen ist. Das steht noch nicht einmal in der Begründung. Deswegen haben die Gerichte und die Juristen so große Auslegungsschwierigkeiten. Im übrigen kann ich aufgrund meiner Erfahrung sagen: Bei diesen binationalen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gibt es das Problem der Scheinlebenspartnerschaft nicht, weil dieser Rechtsstatus, den sie dadurch erringen, erstens immer noch mit Diskriminierung durch einen Teil der Bevölkerung verbunden ist und auch nicht den Rechtsstatus wie die Ehe bringt; den wird sie auch in Zukunft nicht bringen. Es ist heute so einfach, eine Scheinehe einzugehen. In den Anzeigenblättern finden sie dazu Annoncen. Da müssen sie nur zahlen, dann ist das gelaufen. Ich habe in meinem Statement gesagt, wenn Bischof Dyba von „Lustknaben“ gesprochen hat, die importiert werden sollen, so trifft das auch für „Lustmädchen“ zu, die die heterosexuellen Männer sich importieren. Die gehen alle Scheinpartnerschaften ein. Die wären verrückt, wenn sie eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft begründen wollten. Das ist doch Unfug. Ich will damit nur sagen, dass das wirklich kein drängendes Problem in der Partnerschaft ist. Aber wenn Sie es hineinnehmen, dann überarbeiten Sie die Gesetzesvorschriften noch einmal, denn sie sind missglückt.

Norbert Geis (CDU/CSU): Das ist wohl auch die Auffassung von Herrn Bruns, dass diese gesetzlichen Vorschriften so missglückt sind, dass sie ausgelegt werden können im Sinne der Kritik, die von Herrn Prof. Schwab kam, dass hier eine Scheinpartnerschaft deshalb nicht besteht, weil insoweit keine gesetzlichen Formulierungen bestehen wie parallel bei der Ehegesetzgebung. Habe ich Sie richtig verstanden?

SV Prof. Dr. Dieter Schwab: Ich halte das auch für missglückt. Da bin ich ganz Ihrer Meinung, Herr Bruns. Mir geht es nur darum: Wenn man schon die Parallelität hat, dass man nicht das eine so behandelt und das andere so. Dass diese Vorschrift auch nicht zu den Ruhmestaten der Gesetzgebung gehört, ist völlig klar, weil sie sehr viel mehr zu erfassen droht als eigentlich beabsichtigt ist.

Geringere Hindernisse, Herr Beck, das war der eine Punkt. Der andere ist faktisch nicht von großer Bedeutung. Aber es gibt eine gewisse juristische Optik, eine Ästhetik: Wenn man heiratet, stehen einem zwar nicht mehr viele, aber einige Ehehindernisse im Wege. Man darf nicht bereits verheiratet sein, es sollen keine nahen Verwandten sein, usw. Es sind nicht mehr viele. Nun gelten die auch für das Eingehen einer Lebenspartnerschaft, allerdings mit einem Unterschied. In dem einen Fall wacht eine Behörde darüber, ob nicht etwas gegen den ordre public stattfindet. Wenn sie es merkt, betreibt sie ein Aufhebungsverfahren. Diese juristische Einkleidung ist bei der Lebenspartnerschaft nach Ihrem Entwurf nicht vorgesehen. Wenn es gelingt, durch Manipulation den Standesbeamten zu täuschen, dann kann ich z. B. mit zwei Partnern de iure in einer Partnerschaft leben. Da wacht keine Behörde. Wahrscheinlich wacht sie weder in dem einen noch in dem anderen Fall so streng. Dies sind jedoch Unterschiede, und ich frage mich nach dem tieferen Sinn der unterschiedlichen Behandlung - auf die Geschäftsunfähigkeit als Ehehindernis ist hingewiesen worden. Dann wäre es geradliniger, man würde das gleich parallel machen, dass es z. B. wegen Willensmängeln eine Aufhebung eines solchen Partnerschaftsabschlusses gäbe wie bei der Eheschließung, anstatt zwei ganz unterschiedliche Verfahren und juristische Konstruktionen zu wählen.

Zum Sozialhilferecht darf ich Sie auf eines hinweisen: Der Unterhaltsanspruch von Partnern bei bestehender Partnerschaft im Sozialhilfegesetz läuft parallel mit der ehelichen Unterhaltspflicht, auch was die Regressmöglichkeiten betrifft, das habe ich wohl gesehen. Aber Sie wollen nicht § 122 Bundessozialhilfegesetz verändern,

wonach Personen, die eheähnlich miteinander leben, sozialhilferechtlich so behandelt werden, dass der eine sich das Einkommen des anderen anrechnen lassen muss, hingegen Personen, die nicht eheähnlich zusammenleben, sozialhilferechtlich wie Singles behandelt werden. Es wäre eine Frage der Konsequenz gewesen, zu sagen: Wenn es bei eheähnlichem Zusammenleben so geregelt ist, dann müsste es bei partnerschaftsähnlichem Zusammenleben auch gelten. Die Konsequenz ist, dass, wenn ein Verdienender und ein Nichtverdienender heterosexuell zusammenleben, der Nichtverdienende Sozialhilfe bekommt. Wenn wir dagegen ein gleichgeschlechtliches Paar haben, einen Gutverdienenden und einen Nichtverdienenden, dann wird das Einkommen des Gutverdienenden sozialhilferechtlich dem anderen nicht angerechnet.

Margot von Renesse (SPD): Herr Prof. Schwab, wir haben es hier zu tun mit der Frage, inwieweit die vom Gesetzgeber neu geschaffene Lebenspartnerschaft mit der Ehe verglichen wird bzw. mit den Differenzierungsgemeinschaften, die wir gehabt haben. In der Sache folge ich Ihnen. Aber haben wir in diesem Gesetz auch zu berücksichtigen, inwieweit schwule oder lesbische Paare, die nicht in Partnerschaften leben, genauso behandelt werden sollen wie solche, die in Partnerschaften leben? Ist das der Beziehungspunkt, den wir jetzt haben?

Der Beziehungspunkt ist auch zwischen den in Ehe Lebenden und den in eheähnlicher Beziehung Lebenden. Das ist ja dann dasselbe Gefälle. Weil Sie nach dem Sozialhilferecht gefragt haben, wollte ich diesen Punkt nur aufgreifen. Es ist also sozialhilferechtlich besser, man sucht sich einen gleichgeschlechtlichen Partner.

Noch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Bruns: Ich bin nicht für die Schlechterstellung der nicht eingetragenen Partnerschaften. Ich fürchte nur, dass man diese Vorschriften künftig so auslegen muss, infolge einer juristischen Prozedur. Überall dort, wo Familienangehörige gestanden hat, wo ein Näheverhältnis gemeint war, haben wir gesagt, dass sich seit 1900 oder 1950, wann immer das Gesetz erlassen worden ist, eine Entwicklung ergeben hat, eine Veränderung der Verhaltensweisen und eine Entwicklung des Bewusstseins, die der Gesetzgeber nicht voraussehen konnte. Daher besteht eine Lücke, die wir jetzt im Sinne des Nachvollzugs durch Analogie füllen. In dem Augenblick, in dem diese Vorschriften einer Neuregelung unterzogen werden und festgestellt wird, unter denen, die Partner oder

Lebenspartner sein können, werden gleichgestellt nur die eingetragenen Partner, dann ist jetzt ein neuer Akt des Gesetzgebers da, der seinen Willen erkennen lässt. Wenn der Gesetzgeber die Lücke hätte schließen wollen, so hätte er sie geschlossen. Das ist die Gefahr, die ich sehe, die sie im Gesetzgebungsverfahren durch Verdeutlichungen, wie Sie es im Mietvertragsrecht machen, vermeiden können.

SV Manfred Bruns: Ich sehe dieses Problem nicht. Wenn Sie das wirklich meinen, dann schreiben Sie es in die Begründung zum Gesetz hinein, dass Sie nicht beabsichtigen, den Angehörigenbegriff zu verändern.

Zu den Ausführungen von Frau Coester-Waltjen, die gesagt hat, der F.D.P.- Entwurf sei besser, weil er z.B. definiert, wer Zugang zu dem Entwurf hat. In § 1588 a Abs. 3 BGB dürfen nur ausländische Partner eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, wenn sie beide eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Dann bekommen auch nur die eine Nachzugsgenehmigung, die kein Problem haben. Das ist eine erhebliche Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage. In den sieben Verwaltungsanweisungen der Bundesländer, die bisher vorliegen, genügt es, dass einer einen verfestigten Aufenthaltsstatus hat. Ähnlich ist es mit der Unterhaltspflicht. Während der Ehe soll es eine volle Unterhaltspflicht geben. Das hat zur Folge, dass das Einkommen des Partners bei der Sozialhilfe, bei der Arbeitslosenhilfe und beim Erziehungsgeld angerechnet wird. Aber es besteht keine Möglichkeit des Ausgleichs, weil das Ehegattensplitting und Realsplitting nicht vorgesehen sind. Es besteht nur die Möglichkeit, im Rahmen des § 33 a die Unterhaltsleistung abzusetzen bis zum Höchstbetrag von rd. 13.000 DM; hier müssen aber eigene Einkommen abgezogen werden. Der F.D.P.- Entwurf genießt nicht die Sympathie der Lesben und Schwulen. Ganz im Gegenteil: Wir sehen darin eine Stabilisierung der Diskriminierung, die bisher schon bestanden hat.

SV Prof. Dr. Michael Sachs: Frau Schenk (PDS) hatte ihre Frage an alle gerichtet, die zu dem neuen Paradigma der Familienförderung Stellung nehmen wollten. Dieses Paradigma Familie und Familienförderung kennt das Grundgesetz seit seiner Entstehung in Art. 6 Abs. 1. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Das ist nicht immer ausreichend geschehen, das muss verstärkt werden. Das Bundesverfassungsgericht macht das wiederholt in vielen Entscheidungen, gerade die Familie zu fördern, unabhängig von der Ehe, so

dass Sie einen verfassungsrechtlichen Paradigmenwechsel nicht brauchen, sondern nur eine verfassungsnähere Gesetzgebungspraxis.

Norbert Geis (CDU/CSU): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie zu uns gekommen sind und uns Ihre Kenntnisse dargebracht haben. Es war eine wichtige Anhörung mit vielen neuen Erkenntnissen für uns, wobei die Fragen sicherlich nicht alle befriedigend beantwortet worden sind, weil manche Fragen uns im Laufe dieser Anhörung erst richtig aufgegangen sind. Wir werden uns wahrscheinlich noch sehr lange mit diesen Entwürfen befassen müssen und im einzelnen beraten. Ich möchte Ihnen für Ihre Geduld, Mitarbeit und Kenntnisse herzlich danken. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung:
15.05 Uhr

Prof. Dr. Rupert Scholz, MdB
Vorsitzender

Norbert Geis, MdB